



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

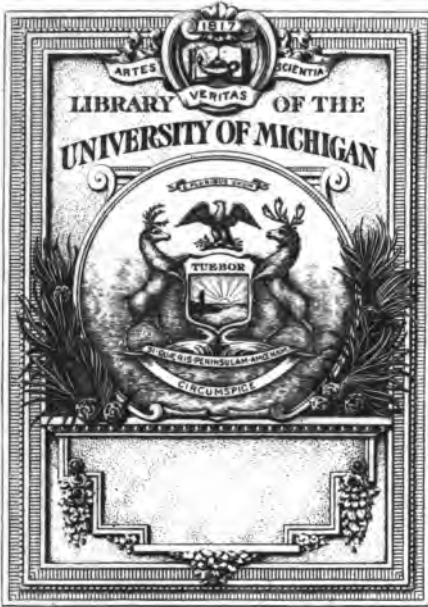
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

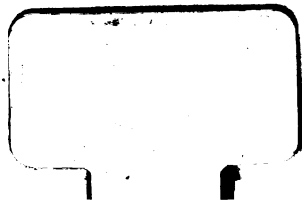
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

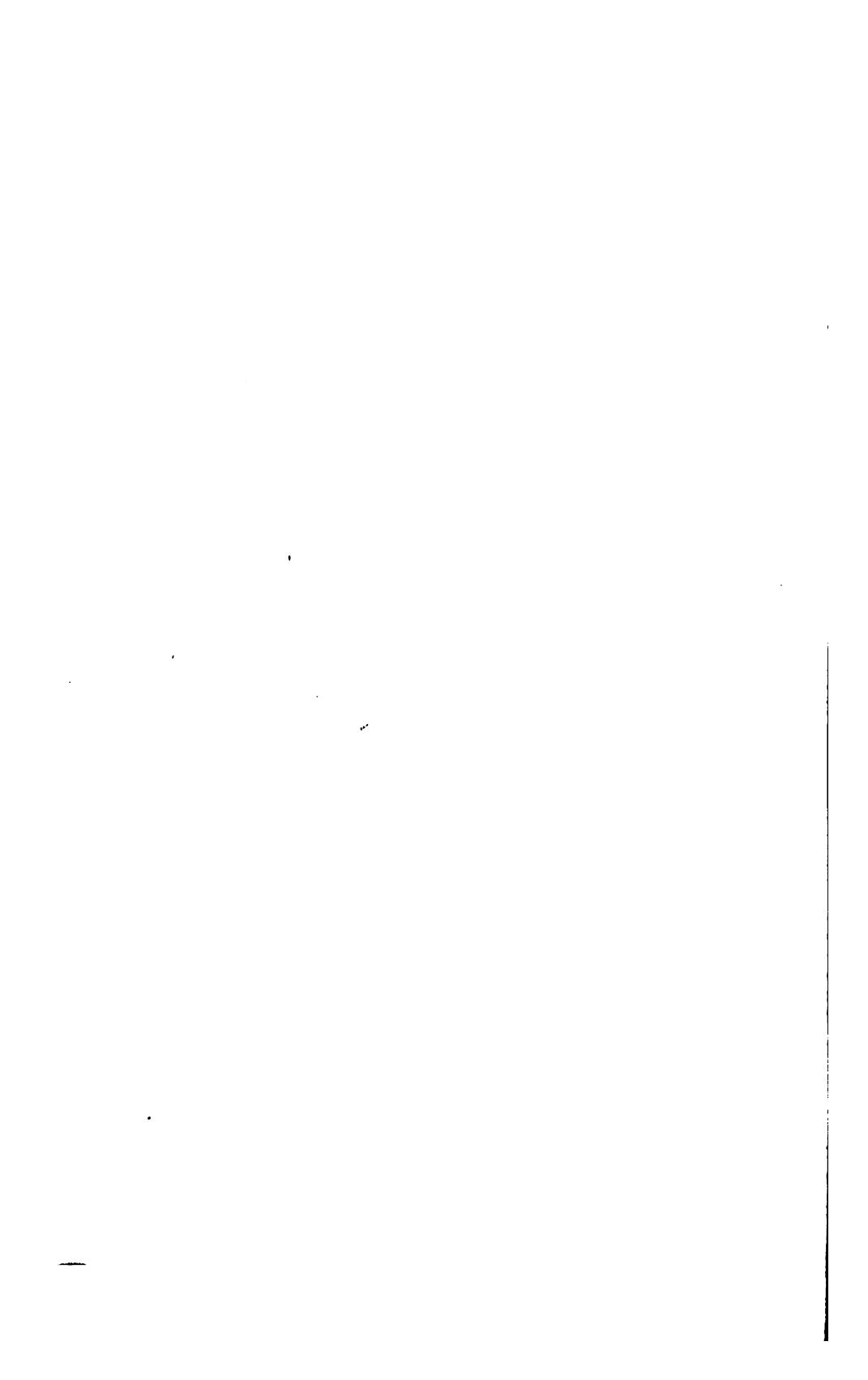
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



RECEIVED IN EXCHANGE  
FROM  
Cleveland Public Library







3F  
1566  
M52

Die

WILHELM  
FROBEN

# Periode der Hexenprocesse.

Von

Dr. Ludwig Mejer.



Hannover.

Schmorl & von Seefeld.

1882.

ANWANDTIV  
KOSTEN

VEREINIGTE  
KONTROLLE  
OCT 6 1913  
VEREINIGTE KONTROLLE

10

Ex. chr.  
Cleveland Public Library  
5-21-1930

## Inhalt.

	Seite
§ 1. Das Hexenthum . . . . .	1—7
§ 2. Der Anfang . . . . .	8—12
§ 3. Die Verbreitung . . . . .	12—15
§ 4. Das Ende . . . . .	15—18
§ 5. Einleitung der Prozesse . . . . .	18—22
§ 6. Schuld der Hexen . . . . .	23—24
§ 7. Die Folter . . . . .	25—31
§ 8. Solban's Erklärung . . . . .	31—35
§ 9. Die freiwilligen Geständnisse . . . . .	35—45
§ 10. Die Hexenausfahrten . . . . .	45—47
§ 11. Incongruenzen . . . . .	47—56
§ 12. Der zweite Punkt . . . . .	56—58
§ 13. Resultate der Untersuchung . . . . .	58—59
§ 14. Rauschmittel . . . . .	60—67
§ 15. Nachweis der Existenz . . . . .	67—75
§ 16. Die Solaneen . . . . .	75—79
§ 17. Der Stechapfel . . . . .	79—83
§ 18. Erklärung der Erscheinungen des Hexen- wesens . . . . .	83—92
§ 19. Die Denunciationen . . . . .	92—96
§ 20. Schluß . . . . .	96—100



HWASCHTIV  
ROST

OCT 6 1913

W

Ex lib.  
Cleveland Public Library  
5-21-1933

## Inhalt.

	Seite
§ 1. Das Hexenthum . . . . .	1—7
§ 2. Der Anfang . . . . .	8—12
§ 3. Die Verbreitung . . . . .	12—15
§ 4. Das Ende . . . . .	15—18
§ 5. Einleitung der Prozesse . . . . .	18—22
§ 6. Schuld der Hexen . . . . .	23—24
§ 7. Die Folter . . . . .	25—31
§ 8. Soldan's Erklärung . . . . .	31—35
§ 9. Die freiwilligen Geständnisse . . . . .	35—45
§ 10. Die Hexenausfahrten . . . . .	45—47
§ 11. Incongruenzen . . . . .	47—56
§ 12. Der zweite Punkt . . . . .	56—58
§ 13. Resultate der Untersuchung . . . . .	58—59
§ 14. Kausmittel . . . . .	60—67
§ 15. Nachweis der Existenz . . . . .	67—75
§ 16. Die Solaneen . . . . .	75—79
§ 17. Der Stechapfel . . . . .	79—83
§ 18. Erklärung der Erscheinungen des Hexen- wezens . . . . .	83—92
§ 19. Die Denunciationen . . . . .	92—96
§ 20. Schluß . . . . .	96—100

BF  
1566  
.M52

## V o r w o r t.

---

Schon vor etwa 15 Jahren habe ich in einer in Westermann's Monatsheften veröffentlichten Abhandlung über die Hexenprocesse versucht, dieses grausige Räthsel zu lösen. Ich habe zu spät erkannt, daß eine Zeitschrift, die bestimmt ist in möglichst viele Hände zu kommen, nicht der richtige Ort für eine derartige Arbeit ist, da sie nicht gestattet so allseitig und so unbefangen die Sachlage darzulegen, wie es nöthig ist um andere zu überzeugen. Denn dies ist natürlich meine Absicht. Da jedoch jeder, der über dies schwierige Thema geschrieben hat, gleichfalls von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt gewesen ist, so will ich dem Leser gegenüber kein großes Gewicht darauf legen, daß ich in dieser langen Zeit, wo mich andere Arbeiten und Studien hinderten, das Thema weiter zu bearbeiten, keinen Augenblick an der Richtigkeit meiner Ansicht zweifelhaft geworden bin, obwohl ich glaube völlig ruhig und unbefangen alle Thatfachen und alle entgegenstehenden Erklärungsversuche geprüft zu haben.

Ein Umstand war es besonders, der so lange Zeit darüber hingehen ließ, ehe ich diese Arbeit wieder aufnahm: ich bedurfte

mehr Material, als ich vor 15 Jahren besaß, und hatte Furcht vor der zeit- und geisttödtenden Arbeit, die gedruckten, mehr noch die ungedruckten Akten der Hexenproceße durchzustudiren. Dies Material fand ich schließlich, bequem zusammengestellt in dem trefflichen und mühsamen Werk Soldan's: „Geschichte der Hexenproceße, neu bearbeitet von Dr. Heinrich Heppé“, das ich deshalb, wie man ersieht, eifrig und fleißig benutzt habe. Dies Werk hat zudem die grundlegenden Ideen, welche mitgewirkt haben die Hexenproceße hervorzurufen, so vollständig und so ausreichend dargelegt, daß jeder, der sich darüber unterrichten will, dasselbe studiren muß. Von andern Gesichtspunkten aus, aber ebenso gründlich und sorgfältig hat „Roskoff's Geschichte des Teufels“ diese Ideen entwickelt, ein Werk, dem ich gleichfalls viel Anregung verdanke, ebenso wie dem kleinen Werke des Dr. Carl Haas über die Hexenproceße. Das Werk von Buttké: „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ ist mir nur in einer Ausgabe von 1862 in die Hände gekommen; in einer späteren Auflage hat er, wie ich aus Soldan's Werk ersehe, Ansichten über den Hexenproceß aufgestellt, die mit den meinigen in einigen Punkten übereinstimmen.

Ich habe mich bemüht, nicht allein möglichst allseitig, sondern auch möglichst ruhig das Thema zu behandeln, das nur allzusehr lockt, der sittlichen Entrüstung über die dabei zu Tage tretende Unmenschlichkeit und Grausamkeit Ausdruck zu geben. Die alterthümliche Orthographie da beizubehalten, wo Proceßakten oder ältere Schriftsteller wörtlich wiedergegeben werden, habe ich für unnütz gehalten.

Hannover, den 5. Juli 1882.

Dr. Ludw. Mejer.

## § 1. Das Hexenthum.

Der Glaube an Hexen ist uralt und ist zugleich, man möchte sagen so selbstverständlich aus den materiellen und geistigen Verhältnissen des Menschenlebens hervorgewachsen, daß er fast zu allen Zeiten und in allen Ländern geherrscht hat und noch herrscht. Ursprünglich waren die Hexen die der Heilkräuter und folglich auch der Giftpflanzen kundigen Weiber, wie der lateinische Name derselben *venefica* deutlicher, als der deutsche Name beweist. Auch die ältesten Griechen leiteten die Macht der Urhexe Circe aus der Anwendung ihrer *κακά φάρμακα* ab, während diese Macht bei den spätern griechischen und thessalischen Hexen ebenso wie bei ihren deutschen Schwestern weniger materiellen Ursprungs zu sein scheint. Denn wie neben den wirklichen Heilmitteln zur Bekämpfung der Krankheiten auch Besprechungen — *susurri magici* — und sogenannte Sympathien angewendet wurden, so glaubte man auch den Hexen die Kraft zuschreiben zu müssen, nicht allein durch unheimliche Gifte, sondern auch durch andre, zaubrische Mittel die Menschen beschädigen zu können; beides zusammen machte die Zauberkunst der Hexen aus. Der Glaube an diese Macht der Hexen ist noch bis zum heutigen Tage vieler Orten im Volke vollkommen lebendig und wird auch sicher sobald nicht ausgerottet werden. Leider halten sich selbst die gebildeten Kreise nicht überall von einer Mitschuld in dieser Hinsicht frei; da wo man an die Wunderkraft von Besprechungen, Sympathien und Wunderdoctoren glaubt, muß auch der Glaube an Hexen herrschen; denn wer anerkennt, daß abergläubische Mittel zu Heilzwecken dienen können, kann die Kraft derselben zu schädigen und krank zu

machen nicht leugnen wollen; und von hier bis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung einer Menschen oder Vieh krank zaubernden Hexe ist nur ein kleiner Schritt.

Während weder im Alterthum, noch in den spätern Zeiten der Volksglaube den Ursprung oder Urgrund der zaubrischen Kräfte sich weiter zu erklären sucht, sondern in naiver Weise den Sympathien und Besprechungen eine gewissermaßen unabhängige und selbstthätige Machtosphäre zuschreibt, konnte die Theologie im Mittelalter sich mit solch unwissenschaftlicher Ansicht nicht begnügen. Da die Theologen einiger Bibelstellen halber glaubten, daß die Zauberei etwas wirklich existirendes sei, gaben sie dem Teufel, den die Scholastik mehr und mehr wirksam und mächtig darstellte, die Schuld, der Ursprung und Urquell aller Zauberei zu sein; und so verstärkte in den folgenden Zeiten der Glaube an Hexerei den Teufelsglauben und umgekehrt wieder der letztere den Glauben an Zauberei und Hexenwesen.

Indem die kirchliche Wissenschaft und die Kirche hiernach consequenter Weise die Hexen als Werkzeuge des Teufels hinstellten und in Folge davon die Zauberei völlig wie Hexerei bestraft wissen wollten, blieb im Volke die alte gemüthliche Anschauung über das Wesen des Hexenthums bestehen. Freilich waren die alten Weiber, die sich mit Zauberei abgaben oder die man in Verdacht hatte Hexen zu sein, gemieden, weil man sie fürchtete, und demnach im allgemeinen von jedem Verkehr ausgeschlossen; aber ein todtwürdiges Vergehen sah das Volk nicht darin, daß irgend eine Person eine Hexe war, falls sie nicht durch ein wirkliches oder vermeintliches Verbrechen den Tod verschuldete; ebenso wenig fanden sich allzuviel Menschen, die ihrerseits aus Gewissensscrupeln auf die altgewohnten Zaubermittel verzichten mochten, wenn es galt einen Dieb zu ermitteln oder eine Krankheit zu beschwören. Sene theologische Ansicht in Betreff der Zauberei gewann während des Mittelalters kaum Einfluß auf das Volk; selbst während der Periode der Hexenproceffe war die Einwirkung derselben nur eine durchaus oberflächliche, die gänzlich wieder abhanden kam, sobald

die Verurtheilungen und Verbrennungen der Hexen aufhörten; man erkennt dies am deutlichsten aus dem Umstande, daß der Volksglaube, wo er noch nicht abgeklärt genug ist, die Zauberei ganz zu leugnen, heutigen Tages nirgends mehr in dem Teufel den Urheber des Hexenwesens sucht. So kam es, daß selbst die Geistlichkeit während des Mittelalters nur in einzelnen wenigen Fällen Prozesse wegen Zauberei einleitete und zwar nur in den Ländern, in denen die Inquisition die Macht behalten hatte, die Ketzer zu verfolgen und zu bestrafen.

Da tritt gegen den Ausgang des Mittelalters hin mit einem Male eine furchtbare Verfolgung der Hexen auf, die im Ganzen über dreihundert Jahre andauerte; wir haben diese Zeit als die Periode der Hexenproceffe zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht. In diesem Namen der Hexenproceffe mußte man freilich genau genommen alles zusammenfassen, was vom Anfang der Welt an und in allen Ländern in Sachen des Aberglaubens gegen den gesunden Menschenverstand gerichtlich verhandelt ist. Jedoch wollen wir mit diesem Namen nur diejenigen Prozesse bezeichnen, die auf Auctorität des Hexenhammers oder vielmehr der ihm zu Grunde liegenden Ideen hin angestrengt sind, und in diesem Sinne haben wir den Titel dieser Schrift gewählt. Denn diese Prozesse unterscheiden sich nicht allein durch ihre Grausamkeit und übergroße Zahl, sondern auch durch andre Merkmale deutlich von allen vorhergehenden und nachfolgenden Hexenproceffen, und es ist nothwendig, diese Merkmale zunächst festzustellen.

Der Hexenhammer und die übrigen mit ihm auf gleichem Boden stehenden Werke übertragen auf die Personen, welchen sie das von ihnen neu aufgestellte Verbrechen zuschreiben, den uralten Namen „Hexen“, und indem die Verfasser sich über die specifischen und trennenden Unterschiede ihres Aberglaubens von denen aller andern Zeiten selbst nicht klar geworden sind, haben sie verschuldet, daß auch jetzt vielfach versäumt wird, die Hexe aus der Zeit der Hexenproceffe von der Urform der Hexen zu unterscheiden. Der Hexenhammer beschuldigt natürlich auf Grund der theologischen Ansichten seiner Zeit die der Zauberei an-



geschuldigten Personen, ihre Zaubermittel und ihre Unterweisung direct vom Teufel erhalten zu haben, mit welchem sie auf den im Volke längst feststehenden Ausfahrten zu den Hexenversammlungen in persönlichem Umgang ständen; aber die Anschuldigung, die er hinzufügt, daß sämtliche Hexen dabei mit dem Teufel in ebenso unsittlichen, als unnatürlichen Verkehr träten, so leicht und einfach sie sich an die andern Anklagen angeschlossen, war vollständig neu und diese Beschuldigung giebt den Hexen jener grausigen Periode ihr eigenstes Merkmal. Selbstverständlich war es kein völlig neuer Gedanke, daß Menschen Buhlschaft mit dem Teufel gesucht oder getrieben hätten; denn schon vorher war gegen manche Ketzer dieselbe Anklage erhoben; und da den Theologen jener Zeit die Zauberei als eine Ketzererei galt, so ist klar, daß den Verfassern der ersten Hexenschriften gar nicht in den Sinn kommen konnte, daß sie eine neue Definition des Hexenwesens gegeben hatten.

Es ist eine auffällige Erscheinung, daß die Hexenverfolgung zu einer Zeit eingeleitet wurde, wo durch das Wiedererwachen der Wissenschaften und durch den Einfluß, den sie bald gewannen, eine neue Zeit, eine neue Cultur eingeführt wurde. Noch auffälliger wird dies uns erscheinen müssen, wenn wir erkennen, daß in den gebildeten Kreisen des Mittelalters, die unabhängig von der Geistlichkeit und der Theologie an den Fürstenhöfen und in den Großstädten entstanden waren, sich schon früh eine unerwartete Vorurtheilslosigkeit und Aufgeklärtheit dem Aberglauben gegenüber zeigt, die neben der Toleranz des Volkes darauf hinwirkte, daß im Mittelalter nur selten Hexen angeklagt wurden. Es ist nicht zu leugnen, daß gerade das Wiedererwachen der Wissenschaften manches dazu beigetragen hat, den Aberglauben allgemeiner und intensiver zu machen. Die Bekanntschaft mit den Schriften der Alten übermittelte auch gleich den ganzen Wust des antiken Aberglaubens, der um so gefährlicher und eindringlicher wirkte, weil Keiner wagen mochte, irgend etwas, was aus dem klassischen Alterthum stammte, zu tadeln oder für unwahr auszugeben; so gewinnt von nun an die Alchemie, die Astrologie, der Glaube an die Macht der Märcen und

dgl. eine Ausdehnung, wie sie allgemeiner zu keiner Zeit vorher geherrscht hat.

Nicht ganz ohne Einfluß und Bedeutung war in der Periode, wo es fast als ketzerisch galt, das nicht für vollberechtigt zu halten, was die Bücher des Alterthums überlieferten, auch der Umstand, daß aus der römischen Kaiserzeit allgemeine Gesetze gegen Zauberei erhalten sind. In Beziehung auf allgemeine Herrschaft des Aberglaubens giebt es keine Periode der Weltgeschichte, welche so mit der Zeit der Hexenprocesse verglichen werden könnte, wie die römische Kaiserzeit. Neben dem finstern Glauben an die Uebermacht der Dämonen ist es besonders der Niedergang der allgemeinen Bildung, der in beiden Perioden ein Ueberwuchern des Aberglaubens verschuldete. Die glänzenden Seiten jener Zeit des Wiedererwachens der Wissenschaften drängen sich ja zuerst dem Blick auf und werden darum in culturhistorischen Schriften meist allein hervorgehoben. Aber es waren nur verhältnißmäßig wenig Menschen, die der neuen Bildung theilhaftig wurden, und die Scheidung des Bildungsstandes, welche einen Zwiespalt in das Volk selbst zu bringen drohte, der unvermittelte Gegensatz zwischen denjenigen, die die klassische Bildung sich angeeignet hatten und sich die Gebildeten nannten, und dem übrigen Volke drückte sicher das allgemeine Niveau der Volksbildung herab. Als segensreiches Heilmittel gegen diesen Schaden schuf der Protestantismus die Volksschulen, durch deren Einfluß jener Zwiespalt allmählich gemindert und zum Theil ausgeglichen wurde. Doch waren dieselben noch auf lange Zeit hin durch Mangel an geeigneten Lehrkräften und in Folge der ungenügenden Ausstattung der Lehrerstellen von geringerer Wirkung.

## § 2. Der Anfang.

Um unsere Periode der Hexenprocesse deutlicher zu kennzeichnen, wollen wir zuerst die Zeitverhältnisse genauer festzulegen suchen. Als unzweifelhaftes Factum müssen wir zunächst anerkennen, daß von ca. 1450 an in Frankreich und vielleicht gleichzeitig oder wenige Jahre später in Spanien die Hexenprocesse unserer Periode ihren Anfang genommen haben. Es sind ja schon früherhin Processe wegen zaubrischer Beschädigung angestrengt; diese fehlen selbst im Alterthum nicht, aus welchem die gegen Apulejus erhobene Anklage besonders bekannt geworden ist; auf andren Grund hin ist 1430 die Jungfrau von Orleans beschuldigt, eine Hexe zu sein: dies sind nicht unsere Hexenprocesse. Leider erwirkt der schon erwähnte unbequeme Umstand, daß für alle diese Fälle nur der eine Name der „Hexenprocesse“ gebräuchlich ist, daß noch jetzt vielfach die Schriftsteller über das Hexenwesen alles in einen Topf werfen.

Die zeitgenössische Literatur beweist, daß auch der erste Anfang des Hexenwesens nicht viel früher als c. 1450 zu setzen ist. Freilich ist Nider's Formicarius, eine gewöhnliche Beigabe des Hexenhammers, schon um 1440 geschrieben und scheint sich im allgemeinen in Betreff seines Ideentreibes von dem Hexenhammer wenig zu entfernen. Aber trotz aller Verwandtschaft der Tendenz weist der Hexenhammer selbst diesem Werke eine ganz andere Stellung an. Es heißt daselbst (II. Cap. 4): „In alten Zeiten wurde den Weibern gegen ihren Willen von den Incuben nachgestellt, wie dies von Nider in seinem Formicarius und in dem Buche „de universali bono“ des Thomas Brabantinus gezeigt worden ist. Dagegen unterscheiden sich die modernen Hexen dadurch, daß sie sich freiwillig der Unzucht mit dem Teufel hingeben“ (Uebersetzung von Kostoff). Auf diese auch anderweit wichtige Stelle müssen wir später noch einmal zurückkommen.

Nider's Werk bezweckte, das, was Theologie, Scholastik und der an dieselben angeschlossene Aberglaube von der Buhlschaft des Teufels lehrten, dem deutschen Volke bekannt und

plausibel zu machen. Kostoff und Soldan weisen ebenso gründlich als erschöpfend nach, wie die Idee der Teufelsbuhlschaft, die man immerhin als die Mutter der Hexenproceffe bezeichnen kann, allmählich entstanden ist. Für unsere Zwecke genügt es zu bemerken, daß jene Idee von der Biblezergese jener Zeit großgezogen ist. Es ist neben dem Buche Tobias besonders die verhängnißvolle Stelle Genesis 6, 2 nebst dem zu Erklärung derselben expreß verfaßten Buche Henoch, deren Auslegung zu jener grotesken Idee führten. Zur Bildung derselben trugen auch die griechischen Mythen von den Liebschaften des Zeus u. einiges bei; den ersten Kirchenvätern galten die antiken Götter als wirklich bestehende Wesen, zunächst als Dämonen und später als Teufel und Teufelerscheinungen. Es mag demnach in den Ländern, in denen früher die römische und griechische Form des Heidenthums geherrscht hatte, dem Volke die Idee der Teufelsbuhlschaft etwas vertrauter geblieben sein; dem germanischen Europa war sie völlig fremd und fern. Als nun fernerhin die Ketzer, um sie in den Augen des übrigen Volks abscheulicher und hassenswerther erscheinen zu lassen, beschuldigt wurden, mit dem Teufel Unzucht zu treiben, da waren es auch Frankreich, Spanien und einige Theile von Italien, in denen die Inquisition erhalten blieb und fortwährende Ketzerverfolgungen ins Werk setzte; hier mochte also die Lehre von der Teufelsbuhlschaft leicht tiefer in das Volk eindringen. Sonach hatte Nider's Buch einen gewissen Sinn und eine gewisse Berechtigung; es wollte jene neuesten Ergebnisse der theologischen Forschung verbreiten und sie auch den Ländern bringen, in denen sie bisher unbekannt geblieben waren. Gelesen wurde es anfangs natürlich auch hier nur in den theologisch und scholastisch gebildeten Kreisen; dem Volke selbst ist es wenig bekannt geworden. Diesem war demnach auch dann die Idee der Teufelsbuhlschaft noch größtentheils unbekannt, als in Deutschland die Hexenproceffe ihren Anfang nahmen. Dies beweist nicht allein der Spott und das Urtheil des Erasmus von Rotterdam, der das Hexenwesen jener Zeit (1500) als ein „neuersonnes Verbrechen“ bezeichnet, sondern noch schlagender der Hexen-

hammer selbst, der ausdrücklich bemerkt, daß die Hexen anfänglich die Frage, ob es Hexen gäbe, meistens verneinten. Dies konnte sich natürlich nur auf die neue Form des Hexenthums und demnach eben nur auf die Teufelsbuhlschaft beziehen.

Nider's Werk beweist uns vor allem, wie fertig diese Idee im Kreise der Inquisitoren schon vorlag, als die Hexenprocesse ihren Anfang nahmen; und doch findet sich, wodurch die Sachlage noch viel verwirrter und complicierter wird, in den ersten unzweifelhaften Hexenprocessen vor dem Hexenhammer noch keine Spur von der Teufelsbuhlschaft. Unsere Auseinandersetzung über den Formicarius ist ja immerhin recht spitzfindig; aber der Aberglaube ist einmal so form- und verstandlos, so verschwimmend und unangreifbar, daß es recht, recht mühsam ist, über irgend eine Frage, welche den Aberglauben betrifft, ins Klare zu kommen.

Wir haben es in den neueren Zeiten mehrfach erlebt, daß eine neue Idee — thierischer Magnetismus, Tischrücken, Spiritismus — einen neuen Aberglauben ins Leben gerufen hat. Bei den Hexenverfolgungen ist nun freilich die schließlich herangebildete Verbindung der Ideen völlig neu, aber ein neuer Gedanke selbst hat streng genommen sie nicht eingeleitet. Ist es denn da wirklich nöthig oder möglich, überall einen Anfang des Hexenwesens anzunehmen? In vielen Kreisen herrscht die Meinung, daß die Ketzerprocesse allmählich in Hexenprocesse übergegangen sind, weil die Kirche das Laster der Zauberei als ketzerisch hingestellt und verurtheilt habe; es ist ein verführerisch nahe liegender Gedanke, aber zugleich so abscheulich und unmenschlich, daß wir ihn schon deshalb verwerfen müssen. Wir dürfen doch nicht annehmen, daß die Inquisitoren einmal so große Lust bekommen hätten, die Menschen auf den Scheiterhaufen zu bringen, daß sie allein darum ihren früheren Wirkungskreis erweitert hätten! Wie jede neue Form des Aberglaubens durch eine neue Idee oder durch eine neue Thatsache oder Erfahrung hervorgerufen wird, so muß auch dem Hexenwesen eine neue Idee oder ein Ereigniß zu Grunde liegen; sonst ließe sich nicht begreifen, wie die Hexenprocesse eine so

unendlich weitere Verbreitung gefunden haben, als die Ketzer-  
verfolgungen.

Das erste Werk, das die Hexerei in unserm Sinne des Wortes (bis auf die Teufelsbuhlschaft) kennt und von derselben Kunde giebt, ist das *Flagellum hæreticorum*, das Jacquier 1458 verfaßt hat. Er sagt darin nämlich ausdrücklich, daß die „neuentstandene Secte und Hexerei der Zauberer“ erst „modernis temporibus“ hervorgetreten sei. Gerade dies Wort Secte ist für das Hexenwesen und besonders für die Ansichten, die man darüber im Anfange unserer Periode hatte, sehr bezeichnend; es erklärt die Massenverfolgungen, mit denen überall die Hexenproceße eingeleitet sind. Was die Zeitbestimmung betrifft, so dürfen wir die Worte „modernis temporibus“ nicht anders, als völlig wörtlich nehmen. Solan meint freilich den Anfang des Hexenwesens etwa auf das Jahr 1350 hinabschieben zu können, indem er sich auf Bernhard von Como beruft, welcher schon vor 1500 schreibt: „*Praedicata autem strigum secta pullulare coepit tantummodo a centum quinquaginta annis citra, ut apparet ex processibus inquisitorum antiquis, qui sunt in archivis inquisitionis nostrae Comensis.*“ Diese Worte beziehen sich jedoch unzweifelhaft nicht auf Hexenproceße, die in Como nicht vor dem Jahre 1480 angestrengt sind, gleichzeitig und auf gleicher Grundlage mit dem Hexenhammer. Der Verfasser hat die Ketzerverfolgungen im Sinne, bei denen die Anklage wegen buhlerischen Verkehrs mit dem Teufel eine Rolle gespielt hat. Wenn wir bedenken, 1) daß die Hexenverfolgung, nachdem sie einmal eingeleitet war, ohne Unterbrechung fort dauern mußte, 2) daß die Inquisitoren nie gezaubert haben und ihrer Tendenz nach auch nicht zaubern durften, die Sache vom ersten Anfang an zu veröffentlichen, um die Hexen aller Orten verfolgen zu lassen, 3) daß die Hexenproceße zweifellos gegen 1450 zuerst angestrengt sind; so folgt daraus mit unbedingter Sicherheit, daß überall die „Secte und Hexerei der Zauberer“, die Jacquier nennt, nicht lange vor 1450 ihren Ursprung genommen haben kann. Aber was war neu daran, wenn die Idee der Teufelsbuhlschaft noch fehlte? Wir wollen hier gleich

unsere Ansicht aussprechen: nicht eine Idee hat das Hexenwesen geschaffen, sondern ein Ereigniß. Sehr beachtenswerth ist der Umstand, daß gleich unmittelbar nach Einleitung der Hexenproceße ein Gegner derselben auftrat und sie scharf verurtheilte, Wilhelm von Edelin, Prior von St. Germain; freilich verstanden die Inquisitoren die Kunst, ihn bald nicht allein zum Schweigen, sondern sogar zum Widerruf zu zwingen (1453).

### § 3. Die Verbreitung.

Also in Frankreich haben die Hexenproceße ihren Anfang genommen; jedoch scheinen dieselben auch gleichzeitig oder sehr bald nachher in Spanien in Scene gesetzt zu sein, wie das 1459 herausgegebene  *Fortalitium fidei*  des Alphons von Spina bezeugt. In den zuerst ergriffenen Theilen jener Länder dauerten die Hexenproceße fort und verbreiteten sich allmählich über eine Ortschaft nach der andern. Doch trat schon 1459 in Frankreich ein neuer Anstechungsheerd auf; es wurden in Arras Hexen gefunden und eine Massenverfolgung eingeleitet. Aber es zeigte sich hier, daß das durch die germanische Nachbarschaft stark beeinflusste und seinem Ursprung nach selbst größtentheils germanische Volk noch nicht hinreichend vorbereitet war, die Hexenproceße zu ertragen; die Hexenrichter fanden so starken Widerstand, daß sie bald von der Verfolgung ablassen mußten.

Um 1480 werden zuerst Theile von Deutschland ergriffen und zwar im äußersten Süden und Westen. In der Bulle Innocens des VIII. werden als inficiert bezeichnet „Theile von Oberdeutschland, die zu den Erzdiöcesen von Mainz, Cöln, Trier, Salzburg und Bremen gehören“; aber Bremen und das dazu gehörende Hildesheim besaßen auch am Rhein Güter, die ihnen den Wein lieferten, und man darf demnach aus jenen Worten nicht etwa auf eine allgemeine Verbreitung schließen wollen. Wie in Arras, mußten auch hier die Hexenrichter einen starken Widerstand des Volkes fürchten, um so mehr, da

die Prozesse gegen die Hexen aus innerer Nothwendigkeit, wie später nachgewiesen werden soll, in der durch das römische Recht vorgeschriebenen Form geführt werden mußten, und dies römische Proceßverfahren war dem Volke ungemein verhaßt. Es riefen demnach die Inquisitoren das Papstthum zu ihrem Schutze und zu ihrer Hilfe an, das nur zu gern die Gelegenheit benutzte, seine und seiner Geistlichkeit Machtssphäre zu erweitern. So setzte die Kirche ihre höchste Auctorität ein, um die Hexenproceße einzuführen, und Innocens VIII. übersandte den Inquisitoren die berühmte Bulle *Summis desiderantes*, in welcher der Glaube an die Zauberei mit dem höchsten Ernste anbefohlen wird: *Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum* (1484).

Auf Auctorität dieser Bulle hin wurde 1487 von den Inquisitoren der berühmte *Malleus maleficarum* herausgegeben, der die Grundlagen, auf denen das Hexenwesen beruht, in gewisser Hinsicht endgültig festsetzte, indem er zuerst die Teufelsbuhlschaft einführt, ohne jedoch diese Idee so in den Mittelpunkt seines Systems zu stellen, wie es die späteren Hexenrichter thaten. Daß er diesen für die Folge als Norm diente, daraus ist vielfach die fehlsame Meinung hervorgegangen, der Hexenhammer habe überhaupt die Hexenproceße ins Leben gerufen und es seien dieselben demnach eine deutsche Erfindung. Das Ansehen und die Bedeutung dieses Werkes ist in einem andern Umstande begründet. Nach dem verunglückten Versuche zu Arras trat zum ersten Male die Hexenverfolgung aus dem engern Kreis der Länder heraus, welche durch Ketzerverbrennungen auf die Hexenbrände vollkommen vorbereitet waren; alle andern Länder bedurften einer gründlichen und ausführlichen Belehrung.

Es ist eine durchaus falsche Anschauung, die übrigens nichts desto weniger bis jetzt sehr verbreitet ist, es sei durch den Hexenhammer das Hexenthum mit seinen Proceßen nun mit einem Male über ganz Deutschland ausgebreitet. Wir finden im Gegentheil, daß auch hier die Hexenproceße nur



langsam und allmählich sich verbreiten. Zuerst blieben die anfangs als ergriffen uns entgegretenden Bezirke auf mehrere Jahre hin die einzigen, in denen Prozesse angestrengt werden. Dann werden die Südschweiz und Welschtirol von der Seuche erfaßt, dann Oestreich, gleichzeitig etwa auch Italien, wo in manchen Theilen die Inquisition großen Widerstand im Volk fand; in Como jedoch sind schon um 1480 Hexenproceffe geführt. Inzwischen trat die Reformation ein und erfaßte die Gemüther mächtig. Es mag immerhin angenommen werden dürfen, daß die Macht der neuen Ideen und die überwältigende Wirkung der neuen Entdeckungen, die Hutten veranlaßten auszurufen: „O welche Lust in dieser großen Zeit zu leben“, groß genug waren, zunächst die Verbreitung des finstern Hexenglaubens zu hemmen. Sicher ist, daß viele Jahre vergingen, ehe neue Landschaften in den Kreis der Hexenproceffe hineingezogen wurden. Zuerst nach der Reformation nehmen die katholisch gebliebenen Länder Deutschlands dieselben auf; besonders wütheten sie von vorn herein entsetzlich in den geistlichen Fürstenthümern, deren Bewohner größtentheils für den Protestantismus gewonnen waren und wo die Hexenverfolgungen bald den Anschein gewinnen, als ob nur eine Kezerverfolgung durch sie bemäntelt werden sollte.

In das protestantische Deutschland sind die Hexenproceffe nirgends vor dem Jahre 1560 eingedrungen. Es finden sich auch hier Prozesse wegen Zauberei und dergleichen häufiger in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als früherhin, sei es wegen der Anregung, welche die in vielen Gegenden Deutschlands schon herrschenden Hexenproceffe gaben, sei es, daß der vergrößerte Aberglaube und der stärker ins Volk eindringende Hexen- und Teufelsglaube wirklich eine Vermehrung der wirklichen oder vermeintlichen zaubrischen Verbrechen veranlaßte. Wenn der Arzt und Geburtshelfer Biet in Hamburg wegen Anwendung von Zaubermitteln in seiner Kunst, wenn eine Frau wegen Bergrabung einer Hostie in einem Rübenacker, um dessen Fruchtbarkeit zu erhöhen, verurtheilt wird, es sind dies nichts weniger, als eigentliche Hexenproceffe im Sinne des Hexen-

hammers. Nicht früher, als das protestantische Deutschland, sind England und Schottland ergriffen; in Schweden und in Neuengland (Nordamerika) treten sie gar erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf.

#### § 4. Das Ende.

Die Hexenproceſſe hören natürlich nicht mit einem Male und gleichzeitig in allen Ländern auf. Zunächst merken wir von ca. 1660 an eine Abnahme derselben; es hören in allen den Ländern, die sich nicht gegen den Fortschritt der Bildung absichtlich absperrten, die massenhaften Verurtheilungen auf; nur einzelne, immer spärlicher auftretende Nachzügler fallen der Justiz in die Hände, die mit den Angeklagten in den meisten Ländern, besonders in den größeren protestantischen Gebieten, viel milder umging, als es in der Periode der eigentlichen Hexenproceſſe geschah. In Frankreich hatte die Verfolgung schon seit einiger Zeit überhaupt aufgehört. Eigentliche Hexenproceſſe finden wir demnach im protestantischen Europa im 18. Jahrhundert kaum mehr; nur einzelne kleinere Fürstenthümer haben noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts Hexen verbrannt. Länger dauerten sie in katholischen Ländern fort und zwar um so längere Zeit, je bigotter die Regierung, je dümmere das Volk, je mehr das Land von dem lebendigen Ströme der allgemeinen Bildung abgeschlossen war. Die letzten Hexenproceſſe finden wir in Polen und in den katholischen Cantonen der Schweiz. Wir bemerken hier nochmals, daß Anklagen wegen zaubrischer Beschädigung, wie sie von den ältesten Zeiten an bis in unsere Zeit hinein vorgekommen sind, nicht das sind, was wir Hexenproceſſe nennen, falls nicht nach Vorschrift des Hexenhammers die Anklage der Teufelsbuhlschaft hinzutritt. Sonach wollen wir hier besonders hervorheben, daß die oft ausgesprochene Furcht, es könnten je die Hexenproceſſe erneuert werden, thöricht ist, wie denn wirklich nach den von uns an-

gegebenen Zeiten keine Hexenproceſſe mehr vorgekommen ſind; die in Neuſchatel 1743 und in Glarus 1782 angeſtrengten Proceſſe betrafen Fälle von zaubriſchen Beſchädigungen und nicht Teufelsbündniſſe.

Interessant iſt eine Vergleichung der Anſichten derjenigen Schriftſteller, die zu der Zeit, als die Hexenproceſſe zu Ende gingen, über den Aberglauben geſchrieben haben. Der Glaube an den Teufel war damals lebendiger, als jemals, und damit herrſchte natürlich auch der Glaube an Geſpenſter, Verzauberungen und an Hexen im allgemeinen viel intensiver, als im Anfange der Hexenperiode; aber die Teufelsbuhliſchaft war im Volke ſelbſt ſchon vergeſſen, es zeigt ſich kaum eine leiſe Erinnerung daran. Man ſchreibt das Verdienſt, dieſes erwirkt zu haben, gemeinlich den Schriften von Becker und Thomafius zu, denen wir ſicher den Ruhm nicht ſchmälern wollen; ſie haben viel mit dazu beigetragen, daß in den proteſtantiſchen Ländern die Hexenproceſſe das 17. Jahrhundert kaum überlebt haben. Aber ins Volk ſind ihre Schriften nicht gekommen. Becker, der von der orthodoxen Geiſtlichkeit als Atheiſt verſchrien wurde, weil er die Exiſtenz des Teufels zu leugnen wagte, ſchien eher den Hexenglauben verſtärkt zu haben, da verſchiedene Werke, die populärer geworden ſind, als ſeine „bezauberte Welt“, ſich ausdrücklich die Aufgabe ſtellten, ſeine Anſichten zu bekämpfen.

Vor dem erſten Auftreten von Thomafius gab Franciſci ſeinen „Höllischen Proteus“ heraus (2. Auflage 1695). Als der leichtgläubigſte und geſchwägigſte aller Schriftſteller ſeiner Zeit hat er ein dickes Buch voll Geſpenſtergeſchichten zugebracht. Es fehlen natürlich nicht Erzählungen von Teufelsbuhliſchaften, Wehrwölfen und Wechſelbälgen, — auch dieſe, häßliche Kinder mit übergroßen Köpfen, ſpielen im Hexenweſen eine große Rolle —; doch handelt er dieſe Capitel im Gegenſatz gegen ſeine ſonſtige Weitſchweifigkeit verhältnißmäßig kurz ab, und die Geſchichten, die er erzählt, entnimmt er den Schriften von Delrio, Bodinus und ähnlichen Auctoren; aus ſeiner eignen Erfahrung, wie er es ſonſt bei ſeinen Geſpenſter- und Spukgeſchichten gern thut, fügt er keinen Fall an.

Goldschmid hat seinen „Höllischen Morpheus“ in der ausgesprochenen Absicht geschrieben (1698), um Beckers „Bezauberte Welt“ zu bekämpfen; er bespricht aber das Hexenthum trotzdem mit der äußersten Zurückhaltung und der ihm möglichsten Kürze, so daß man erkennt, daß er, obwohl der Glaube an die Teufelsbuhlschaft gewissermaßen theoretisch in ihm feststand, doch nichts eigentlich daraus zu machen wußte. Er behandelt nur die eine Frage, ob es wirklich Teufelskinder gebe, und kommt trotz Genesis 6, 4 zu einem negativen Resultat, was bei seinem sonst festen Bibelglauben bemerkenswerth genug ist.

Von besonderem Interesse ist die Ansicht des Verfassers der „Gestriegelten Nothenphilosophie“ (1718), eines für seine Zeit vorurtheilslosen Mannes, der sein Werk ausdrücklich zu dem Zweck geschrieben hat, um den Aberglauben zu bekämpfen. Er hat, wie er erzählt, in seiner Jugend an verschiedenen Orten in Thüringen Hexenbrände mit angesehen, und wie tausend und aber tausend in gleichem Falle kann er natürlich nicht zweifeln, daß es Hexen gebe, da er keine Ursache hatte, an der Gerechtigkeit jener vollzogenen Urtheile nicht zu glauben. Deshalb glaubt er natürlich ganz fest an Hexen; er meldet von diesen einen besondern Aberglauben, daß sie die Leute, mit denen sie ins Gespräch kämen, nöthigten dreimal mit „ja“ zu antworten; von der Teufelsbuhlschaft weiß er nichts mehr. Von den Wehrwölfen jedoch, die ja nichts anders sind, als eine andere Form des Hexenthums, sagt er: „Dahero erachte ich nicht zu fehlen, wenn ich glaube, daß es daher seinen Ursprung haben mag, wenn in vorigen Zeiten sich durch das verfluchte Laster der Zauberei hin und wieder sogenannte Währ- oder Wehrwölfe haben sehen lassen und denen Leuten unzähligen Schaden gethan haben sollen, welches aber keine natürliche Wölfe, sondern leibhaftige Teufel oder Zauberer und Hexen in Wolfsgestalt gewesen sind. — Wenn denn nun aber, Gott sei Dank, jetziger Zeit von oben gedachten Wehr-Wölfen nichts mehr gehöret wird u.“

Der Schluß, der hieraus gezogen werden muß, ist der: im Anfange der Hexenperiode war der Glaube an die Macht des Teufels im Volke wenig entwickelt und die Idee der Teufels-

buhlschaft mußte erst durch die Inquisitoren ins Volk hineingetragen werden, und doch verlangte überall das Volk die Ausrottung der Hexen; am Ende der Periode war der Glaube an die Macht des Teufels im Volke noch unerschüttert und übermächtig. Hexengeschichten waren das beliebteste Thema der Unterhaltung, viele Tausende hatten selbst mit erlebt, daß Hexen angeklagt und verurtheilt waren, und trotzdem ist die Idee der Teufelsbuhlschaft im Volke schon fast vergessen und erloschen. So vielfach das Volk fernerhin noch die Bestrafung von Zauberinnen beantragt oder selbst vollzogen hat, es ist kein Fall vorgekommen, daß im 17. Jahrhundert je vom Volke aus die Beschuldigung erhoben ist, eine Person stehe im buhlerischen Verkehr mit dem Teufel.

## § 5. Einleitung der Prozesse.

Wenn beim allmählichen Fortschreiten der Hexenseuche, wie wir oben nachgewiesen haben, ein Land, eine Ortschaft nach der andern von derselben ergriffen wurde, oder wenn nach Abschluß einer Periode der Hexenverfolgung und der darauf eintretenden Ruhe aufs neue eine Reihe von Hexenprocessen eingeleitet werden sollte, in jedem Falle war es das Volk, das den Ruf erhob: Die Hexen müssen verfolgt werden. In den meisten Fällen hörte die Obrigkeit nur ungern auf diesen Ruf, zumal im ersten Anfang. Wie es dabei zuging, das mag uns der Bericht eines wohl unterrichteten Zeitgenossen melden. Friedrich von Spee sagt in seiner *Cautio criminalis*, Frage 51: „Dahero erfolget dann, daß jedermann mit Unvernunft ruft und schreit: Die Obrigkeit soll auf die Zauberer und Hexen inquiren. Hierauf befiehlt die hohe Obrigkeit ihren Richtern und Rätthen, daß sie gegen diese beschreiten lasterhaften Personen procedieren sollen. Dieselben wissen nun nicht, wo und an wem sie anheben sollen, weil es ihnen an Anzeigen und Beweisthum mangelt und

ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt, daß man hierin nicht unbedachtſam verfahren ſolle.“

Wir wollen den vollſtändigſten und intereſſanteſten Bericht über Einleitung der Hexenproceſſe, der uns zu Gebote ſteht, beifügen. Wir entnehmen denſelben Soldans Werke I. 469 und zwar wörtlich, um hier gleich ein Beiſpiel von der eigenthümlich tendenziöſen Färbung der Berichte bei Soldan zu geben, über die wir ſpäter noch mehr reden müſſen: „Hier (in der ſchwäbiſchen Reichsſtadt Nördlingen) begann das Gerede von Hexerei und die Furcht vor derſelben erſt in den Jahren 1588 und 1589 Platz zu greifen, weſhalb der Bürgermeiſter Georg Pferinger mit Hülfe der beiden Doctoren der Rechte Sebastian Röttinger und Conrad Graf und des Stadtschreibers Paul Majer alsbald die Stadt von dem Hexengeſchmeiß zu reinigen beſchloß. Drei der Hexerei verdächtige arme Weiber wurden auch 1589 gefänglich eingezogen und nach allen Regeln des Hexenproceſſes. torquiert; allein ſie geſtanden nichts, wurden unſchuldig befunden und mußten entlaſſen werden. „Unglücklicher“ Weiſe erregte nun dieſes „rohe“ Verfahren des Magiſtrats den Zorn des Superintendenten zu Nördlingen, Wilhelm Luz, der zwar an die Wirklichkeit der Hexerei glaubte, aber über die Hexenrächerei und über das Torquieren „empört“ war und den Rath wegen ſeines ganz unchriſtlichen Verfahrens gegen angebliche Hexen in zwei Predigten abkanzelte. In einer der Predigten klagte er darüber, daß es des Bezüchtens wegen Hexerei kein Ende nähme. Etliche hätten bei ihm ſchon ihre Schwiegermütter, ja ihre eignen Eheweiber angegeben; wohin ſolle das noch führen! Dem Rath aber hielt er vor, daß er wohl einige arme Hündlein gefangen habe, aber die Rechten wohl durchſchlüpfen laſſen werde. Mit dieſen Worten fühlte aber der wohlweiſe Rath der Stadt ſeine Ehre angetaſtet. Daher ertheilte derſelbe nicht nur dem Superintendenten einen ſcharfen Verweis dafür, daß er ſich in ſo unziemlicher und höchſt bedenklicher Weiſe zum „Vertheidiger“ der Hexen aufgeworfen habe, ſondern er beſchloß daher, jezt gegen dieſe auf Grundlage eines von dem Stadtschreiber Majer ausgeſtellten

Gutachtens, worin die Hexerei als ein nur im nächtlichen Dunkel mögliches Verbrechen hingestellt ward, das darum nur durch eine „heilfame“ Tortur ans Licht gebracht werden könnte, mit aller Strenge vorzugehen und dabei alle Welt es sehen zu lassen, daß er ganz ohne Ansehn der Person verfahren, weshalb er eine Menge alter Weiber, nicht nur aus den niedern Ständen, sondern auch aus den angesehensten Familien verhaften und einthürmen ließ. Doch wurde in letzterem Falle nur an Wittwen Hand angelegt; unter denselben befanden sich die Wittwen mehrerer Rathsherrn und die Wittve des erst 1589 verstorbenen Bürgermeisters Gundelfinger.“

Es ist aus dem Berichte, selbst wie ihn Soldan giebt, klar genug ersichtlich, daß der Superintendent den Magistrat nicht darum tabelte, daß er die Hexenverfolgung überhaupt eingeleitet, sondern darum, daß er nicht die richtigen Personen ergriffen habe. Er selbst glaubte, die wahrhaft Schuldigen zu kennen. Ob er dem Magistrat späterhin behülflich war, die Hexen aufzusuchen oder ob er die Geständnisse, von denen er Kunde giebt, unter dem Weichsiegel verschwiegen zu halten verpflichtet war, darüber haben wir keine Nachricht, wie denn überhaupt die das Hexenwesen betreffenden Proceßakten fast stets das eigenthümliche haben, daß sie uns gerade über das, was wir jetzt für das wichtigste und interessanteste halten müssen, ohne Kunde lassen.

Der Magistrat war in der üblen Lage, in der sich nach Spee's Bericht überall beim Anfang einer Hexenverfolgung die Obrigkeit befand; er fühlte sich in seinem Gewissen verpflichtet, die, welche der Zeitmeinung nach des abscheulichsten Verbrechens schuldig waren, zu verfolgen, ohne den geringsten Anhaltspunkt zu haben. Da wir nicht berechtigt oder veranlaßt sind, an der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe jener Personen zu zweifeln, so müssen wir annehmen, daß der Rath ein gewisses Recht zu haben glaubte, die drei zuerst aufgegriffenen Weiber für schuldig zu halten. Da jene Zeit der Hexenverfolgungen gegen Gaukler, Wahrsager, Vorsegner, Hausierer mit Wilsbern, Kreuzen und geweihten Wurzeln, Quackfalber, Gespensterbammer

und Geisterbeschwörer wunderbar tolerant war (Soldan II. 140), so mag es immerhin sein, daß jene Weiber mit diesen oder ähnlichen Künsten ihr elendes Leben fristeten und deshalb beim Volke am meisten im Geruche standen, Hexen zu sein. Uebrigens ist der ganze Gang des Processes in Nördlingen der Art, daß er wohl geeignet ist, in uns das günstige Vorurtheil zu erwecken, der Magistrat habe wirklich die Schuldigen späterhin gefaßt und gestraft, wenn es überhaupt Personen gab, die der Hexerei schuldig waren.

War dies der Fall? Die erste Einleitung der Prozesse macht eigentlich in jedem Falle den Eindruck, daß meistens Unschuldige gefaßt und inquiriert wurden. Falls nicht eine bestimmte Denunciation vorlag, hielt sich die Obrigkeit zuerst an die Personen, die aus andern Gründen in dem schlechtesten Rufe standen, an Kupplerinnen oder solche, welche aus dem Aberglauben ein Gewerbe machten. In den meisten Fällen jedoch war es ein äußerer Anlaß, der die Hexenverfolgungen hervorrief. Es war etwa ein Mensch nach einem Zank mit einem Weibe oder nach Drohworten, die es ihm zugerufen hatte, plötzlich erkrankt und die Aerzte, die mehr abergläubische, als wissenschaftliche Anschauung hatten, erklärten die Krankheit als einen *morbus maleficialis*; oder es erkrankte das Vieh in einem Stalle oder der Milcherttrag wurde geringer, nachdem ein feindlich gesinntes Weib vorübergegangen oder in den Stall eingetreten war. In sehr vielen Fällen veranlaßte das Eintreten schwerer Gewitter oder Hagelschauer eine Hexenverfolgung. Wehe dem Weibe, das bei Ausbruch eines solchen im Freien gesehen war, zumal wenn es mit den Armen irgend wie auffällige Bewegungen gemacht hatte oder sich Zeugen fanden, die dergleichen gesehen haben wollten. Vor allem ist ja das „Wettermachen“ für die Periode der Hexenprocesse charakteristisch; es würde uns hier von unserm Thema zu weit abführen, wenn wir die Factoren nachweisen wollten, die mitgewirkt haben, den Glauben hervorzurufen, der Teufel könne, freilich nicht selbst, wohl aber durch die Hexen Unwetter „unter besonderer Zulassung Gottes“ erwirken. Doch wollen wir nach Eckarts-



hausens Bericht hier einen besonders interessanten Fall anführen, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Baiern einen Hexenproceß veranlaßte. Ein Mädchen hatte eine Wallfahrt nach Rom gemacht und glaubte, die Macht von dort mit zurück gebracht zu haben, die Gewitter von ihrem Heimathsorte fern zu halten. Sobald schwarze Wolken drohend aufstiegen, ging sie rechts um ihr Haus herum, und wirklich zogen in mehreren Fällen die Gewitterwolken ohne Schaden vorbei. Als nun aber bald darauf nicht allein sich ein Gewitter über dem Dorfe entlud, sondern auch sogar ein Blitzstrahl das Haus traf, das das Mädchen umgangen hatte, wurde dieses beschuldigt, das Wetter gemacht zu haben und wurde auch zu dem Geständniß bald veranlaßt, sie habe das Unwetter dadurch, daß sie von links her das Haus umschritten habe, herbeigezaubert.

Auf welche Gründe hin auch die ersten Personen bei der Einleitung von Hexenprocessen aufgegriffen und als Hexen beschuldigt wurden, die Richter hatten die Mittel, ihnen das Geständniß ihrer Schuld zu entlocken. Dann wurde weiterhin inquiriert, ob sie ein Bündniß mit dem Teufel gemacht und an den Hexensabbathen theilgenommen hätten; dann wurden sie durch die Folter gezwungen, alle diejenigen Personen zu nennen, die sie auf den Tanzplätzen der Hexen vorgefunden; diese wurden dann wieder eingethürmt und nach demselben Muster angeklagt und inquiriert. So ging es weiter und weiter, ohne Aussicht auf ein Ende, das die Obrigkeit den Processen willkürlich setzen mußte, wenn der Jammer und das Elend zu groß wurden. Ist es doch vorgekommen, daß in einer Ortschaft sämmtliche Weiber bis auf drei als Hexen verbrannt sind.

## § 6. Schuld der Hexen.

Wie wenig Garantien konnte dies rohe Verfahren bieten! In unzähligen Fällen tappten die Untersuchungsrichter wie im Blindenkuhspiel zu; die erfaßte Person mußte gestehen, eine Hexe zu sein und Mitschuldige angeben, gegen welche fernerhin ebenso procediert wurde; die Macht der Folter entlockte fast immer mit Sicherheit die Geständnisse. Und sind wir nicht im Stande von vorn herein zu behaupten, daß diese in ihrer Gesamtheit vollständig unglaubwürdig sind, da nach der Vorschrift des Hexenhammers eigentlich in jedem Falle in die Angeklagten etwas hinein inquiriert werden mußte? Der Hexenhammer lehrt, daß alle zaubrischen Beschädigungen den Teufel zum Urheber haben und daß alle Zauberinnen und Hexen Buhlschaft mit dem Teufel treiben. Wenn nun, wie es in jenen unsagbar rohen Zeiten der Hexenprocesse sicher viel häufiger geschehen ist, als wir jetzt glauben mögen, eine Person durch Gifte oder andre Mittel, die man für zaubrisch ansah, eine andre beschädigt oder auch nur den Versuch gemacht hatte, denselben durch Sympathien, Beschreien oder andern abergläubischen Unsinn Schaden zuzufügen, so mochte jene, wenn der Inquisition hinreichende Beweise zu Gebote standen, leicht zum Geständniß ihrer Schuld gebracht werden; aber dies Geständniß genügte den Richtern nicht; sie mußte dann auch bekennen, mit dem Teufel ein Bündniß gemacht und an den Hexenfahrten theilgenommen zu haben. Und umgekehrt, wenn, wie es ja wirklich vorgekommen ist, eine Person glaubte, vom Teufel verführt zu sein, so wurde sie durch die Folter gezwungen, zuzugestehn, daß sie Zaubermittel von demselben empfangen habe und mußte eine Reihe von Beschädigungen eingestehn, die sie mit denselben verübt habe. Genau so mußte jemand, der nach bestem Wissen eingestand, ein Wehrwolf gewesen zu sein, auch bekennen, wo und wie er Vieh und etwa auch Menschen zerrissen habe. In den letzten Fällen war es am Ende für den Richter eine Beruhigung, feste und sichtbare Anhaltsmittel für die Schuld der Angeklagten zu besitzen. Aber auch da, wo ein solches erpreßtes

Geständniß augenscheinlich falsch erfunden wurde, wo die von den Wehrwölfen angeblich zerrissenen Thiere und Menschen noch lebten oder nie existiert hatten, wußten sich die Richter zu helfen. Als eine Frau gestanden hatte, die Leiche eines Kindes gestohlen zu haben, um aus derselben Hexensalbe zu kochen, und bei der Untersuchung des Grabes die Leiche unverfehrt vorgefunden wurde, erklärten die Richter dies für ein „teuflisches Blendwerk“.

Als die protestantischen Länder den Hexenproceß einführten, fanden sie eine schon hundertjährige Praxis vor, und die Gesetzgebung konnte deshalb den oben bezeichneten anstößigsten Punkt beseitigen. Man schied das eine Verbrechen des Hexenhammers so, daß man zwei verschiedene daraus machte; es konnte von nun an jemand entweder wegen zaubrischer Beschädigung oder wegen eines Teufelsbündnisses angeklagt werden; diese beiden Anklagen wurden nicht mehr in die enge, organische Verbindung gebracht, die der Hexenhammer verlangte. Die chursächsische Criminalordnung gab dieser Unterscheidung zuerst einen klaren und deutlichen Ausdruck. Doch hat das Volk diese Spitzfindigkeit nie vollständig begriffen, um so weniger, da die meisten katholischen Länder an der durch die Auctorität des Hexenhammers und in gewisser Hinsicht auch durch die kirchliche Lehre sanctionierten Ansicht festhielten. So wurde noch 1749 in Würzburg die Subpriorin Renata Sängerin von Mospau, welche die Teufel aus ihren besessenen Mitnonnen beschuldigt hatten, sie hätte diese Teufel in die Besessenen hineingehezt, gezwungen, auch ihre Theilnahme an den Hexenfahrten zu bekennen.

## § 7. Die Folter.

Als zur Zeit der Reformation und zum Theil schon früher die Fürstenmacht in Europa gewaltig zunahm, im allgemeinen unter freudiger Beistimmung und starker Beihülfe des Volkes, welches des aristocratischen Regiments, das im Mittelalter geherrscht hatte, müde war, führten die Fürsten fast überall das römische Recht ein, dem das Volk in Deutschland anfangs großen Widerwillen und rühriges Widerstreben entgegenbrag. Das römische Recht brachte zwei Institutionen, die die Hexenprocesse ermöglicht, und ihnen die eigenthümliche Gestaltung gegeben haben: 1) die Verfolgung der Verbrechen von Seiten des Staats, während im deutschen Rechte dies nur auf Privat Antrag und auf Anklage von Seiten des Geschädigten geschehen war, und 2) die Ueberführung der nicht auf handfester That ertappten Verbrecher nur durch ihr eignes Geständniß, welches das altdeutsche Rechtsverfahren ebenso wenig, als es jetzt bei den Schwurgerichten erforderlich ist, verlangte. Das Geständniß war der feste Punkt, auf welchem das Urtheil der Richter basiert war, und an der Wahrheit desselben zu zweifeln, war den damaligen Richtern undenkbar, wie es auch zu Stande kommen mochte. Denn in dem gewöhnlichern Falle, daß es nicht freiwillig abgelegt wurde, mußte es durch die Folter erpreßt werden. Der leitende Gedanke war dabei der, daß man mit Hülfe der Tortur entweder die Scham, welche dem Verbrecher den Mund schloß, oder den Troß und die quälende Furcht vor schwerer Strafe zu überwinden gedachte. Hatte der Angeklagte auf irgend eine Art erst einmal bekannt, dann war anzunehmen, daß er weiterhin ohne Widerstreben mit seinen Bekenntnissen fortfahren und dieselben „*loco libero confirmieren*“ würde. Angewandt wurde die Folter natürlich nur in dem Falle, daß der Richter von der Schuld des Angeklagten fest überzeugt war, und die Anwendung derselben erfolgte demnach im ordentlichen Gerichtsverfahren nur auf Grund eines besondern Urtheils.

Schon von Anfang des vorigen Jahrhunderts an forderte die mit der steigenden Bildung mächtig wachsende Humanität die Abschaffung der Folter. Es ist uns jetzt schwer, uns in die Lage eines Richters hinein zu denken, wenn er bei der Marterung eines Angeklagten zugegen sein mußte. Aber dem Zeitalter der Orthodogie und des unerschütterlichen Teufelsglaubens galt ja das Menschenleben, dies Wandeln im irdischen Jammerthal, das nur die Vorbereitung auf das ewige Leben sein und keinerlei Werth in sich selbst haben sollte, recht wenig. Die Richter hegten eine Art grimmiger Zärtlichkeit gegen den geständigen und reumüthigen Verbrecher; sie sahen es als dessen größtes Glück an, wenn er seine Schuld auf dem Schaffot büßte. Und über solche, die durchaus nicht gestehen wollten, urtheilt der Verfasser des Werks: „Leben und Uebelthaten Lips Tullians“ (1718), das ich ausdrücklich zu dem Zweck durchgesehen habe, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, wie man damals in juristischen Streifen über die Anwendung der Folter dachte, als schon viele Stimmen deren Abschaffung forderten:

„Das Herz ist eisenfest, viel härter als ein Stahl,  
Die Marter ist umsonst, vergebens alle Qual.“  
Das Unglück ist doch groß; sie müssen endlich spüren,  
Daß sie durch ihren Troß die Seligkeit verlieren.

In Betreff der Hexenproceße muß folgendes hervorgehoben werden. Erstens mußte in den weitaus meisten Fällen die Anklage im Namen des Staats geschehen, da selbstverständlich durch das Teufelsbündniß, das man voraussetzte, kein anderer Mensch geschädigt wurde, folglich auch von Seiten eines Einzelnen Privatklage nicht erhoben werden konnte. Da man fest an die Möglichkeit glaubte, daß die Hexe durch ihre Teufelskünste Denuncianten und Zeugen schädigen könnte, so wurden diese meist den Angeklagten nicht gegenübergestellt und oft genug auch nicht genannt; so konnten Bosheit und Gehässigkeit vielfach frei wirken, obwohl Todfeinde schon nach der Vorschrift des Hexenhammers als Zeugen nicht zugelassen werden sollten; war es doch Sache des Richters, darüber zu urtheilen, ob wirklich Todfeindschaft vorhanden war.

Ferner war ein andres Rechtsmittel den Hexen gegenüber, die sich ganz von Gott abgewandt und dem Teufel ergeben haben sollten, ausgeschloffen, der Reinigungsseid. War der Richter von der Schuld des Angeklagten nicht ganz fest überzeugt oder lagen nicht ganz sichere Verdachtsgründe vor, so wurde dem Angeklagten auferlegt, zu schwören, daß er die That nicht begangen habe. Ein curioses Ding dieser Reinigungsseid, von dessen Unwirksamkeit gerade den schweren Verbrechern gegenüber die Juristen sich längst überzeugt haben mußten! „Und mochte er den Eid abzulegen nicht faul gewesen sein“, urtheilt die schon citierte Schrift über Lips Tullian an einer Stelle darüber. So war denn diesem allen nach die als Hexe angeklagte Person ganz in der Lage eines fast überwiesenen Verbrechers, dem zu seiner Ueberführung und Verurtheilung nichts weiter mangelte, als sein Geständniß; erfolgte dies nicht, und das geschah ja in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle, so trat die Folter ein, um das Geständniß zu erpressen.

Die Verdachtsgründe konnten ja ihrer Natur nach, wie schon oben auseinander gesetzt ist, nicht anders als unsicher sein. Die zuerst verurtheilten Hexen waren meist durch die Tortur gezwungen, Mitschuldige anzugeben, d. h. die zu nennen, die sie auf den Hexentänzen erkannt hätten; es war dies also, da natürlich diese Art von Hexenversammlungen nie existiert haben, genau genommen etwas unmögliches, wozu sie genöthigt wurden. Gewissenhafte Hexenrichter — wer möchte daran zweifeln, daß es solche gegeben hat, ja daß die weitaus meisten gerecht zu richten und keine Blutschuld sich aufzuladen strebten! — mochten wohl bedenken, ob nicht etwa bei diesem Teufelsfeste durch höllisches Blendwerk die Bilder ganz unschuldiger Leute hergezaubert sein könnten. Sie griffen demnach nur dann zu, wenn etwa 10—12 verschiedene Verurtheilte auf eine und dieselbe Person bekannt hatten und „darauf gestorben“ waren, d. h. kurz vor ihrer Hinrichtung noch einmal öffentlich aus- sagten, daß sie die betreffenden Leute wirklich gesehen und erkannt hätten. Daneben sahen es natürlich die Richter gern,

wenn die solcherart Angeklagten auch sonst irgendwie verdächtig oder anrüchig waren.

Wie wirr und dunkel war alles! Die Volksmeinung, der Wille der Regierung, ja ihr eignes Gewissen zwang die Richter nicht lässig zu sein; sie mußten Schuldige finden, sie mußten sich schließlich überreden, daß die ihnen gegebenen Beweisgründe zur starken Verdächtigung der Angeklagten ausreichten, weil sie eben keine andern hatten oder finden konnten. So mochten immerhin viele Richter auf den Standpunkt kommen, den Spee schildert: „Dahero mir ohnlängst ein Inquirent sagte: Ich weiß wohl, daß in diesem Wesen auch einige Unschuldige mit unterlaufen; aber deswegen mache ich mir kein Gewissen, sintemal mein Fürst, der doch ein sehr vorsichtiger, gewissenhafter Herr ist, mich treibt, daß ich in diesem Lande fortfahren solle; der wird wohl wissen und sein Gewissen dabei in Acht nehmen, was er befiehlt; mir gebührt, daß ich demselben nachkomme“. Also der Richter verließ sich auf den Fürsten, der Fürst auf den Richter wegen der Gerechtigkeit des Urtheils.

Es kam ja nur darauf an, von den wegen Heryenthums angeklagten Personen ein Geständniß zu erhalten; und daß die Richter mit aller Kraft bemüht waren, ein solches zu erpressen, dazu wirkten verschiedene Ursachen mit. Zuerst konnte allein das erfolgte Bekenntniß dem Richter die beruhigende Gewißheit geben, daß er sich nicht vergriffen, daß er nicht etwa eine unschuldige Person eingekerkert und der Folter überliefert habe. Es mag auch wohl, doch, wie wir zu Ehren der Menschheit und besonders des Richterstandes jener Zeit mit Sicherheit annehmen dürfen, äußerst selten vorgekommen sein, daß den Richter zur Fortsetzung und Steigerung der Folter die Furcht leitete, daß er zur Rechenschaft oder wenigstens zur Entschädigung der Gefolterten herangezogen werden könnte, wenn dieselben nicht als schuldig erkannt würden. Ferner war es das bei den Hexen vorausgesetzte „Maleficium taciturnitatis“, das eine schärfere Folterung veranlaßte, der Glaube, daß der Teufel seine Genossinnen auf der Folter unterstützte und ihnen den Mund schlöffe. Es herrschte ja wirklich der Aberglaube, daß

man sich durch Zaubermittel die Folterqualen erleichtern könne; unter andern hängten sich die Maleficanten auf der Folter gern einen mit Psalm 10, 15 beschriebenen Zettel auf den Rücken. Auch narcotische Mittel wurden von den Verbrechern vielfach angewandt, um die Tortur überstehen zu können, und der allgemeine Glaube schrieb bekanntlich solchen Mitteln zauberische Kraft zu. Demnach urtheilt der in seiner Art schon aufgeklärtere Verfasser des Werks über Lips Tullian über die Anwendung solcher Narcotica: „Man kann auch dem Teufel eine solche Macht wider der Obrigkeit Verordnung, welche sich des Göttlichen Schutzes und Beistandes bei allen rechtlichen Verfahren gewiß versichern kann, nicht beilegen“. Sicher ist, daß man in der Periode des Hexenprocesses so gering vom Teufel noch nicht dachte. Man war deshalb unendlich vorsichtig bei der Folterung der Hexen; damit dieselben nicht etwa ein vom Teufel erhaltenes Zaubermittel oder gar den Teufel selbst verborgen bei sich tragen könnten, war die abscheuliche Gewohnheit eingeführt, die Angeklagten am ganzen Körper zu scheeren.

Wir wollen hier die Bemerkung anschließen, daß es als ein Zeichen des Hexenthums galt, wenn die gefolterte Person unter den Qualen keine Thräne vergoß oder gar auf der Marterbank einschliefe. Dies letztere ist allerdings seltner geschehen und hat, wie jedesmal ausdrücklich bemerkt wird, das Erstaunen selbst des Scharfrichters hervorgerufen. Einige Schriftsteller haben diesen Punkt besonders hervorgehoben, um darauf ihre Erklärung des Hexenwesens zu begründen, doch, wie ich glaube, mit Unrecht. Es fehlen Nachrichten darüber nicht ganz, daß es auch andern Menschen auf der Folter ebenso ergangen ist, die unzweifelhaft mit dem Hexenwesen nichts zu thun hatten. Horst's Zauberbibliothek IV. 337 berichtet von einem Hussiten Gregorius, der 1461 auf der Folter einschliefe und während der Torquierung durchaus keine Schmerzen fühlte, so daß er sich nach seinem Wiedererwachen darüber wunderte, daß ihm Seiten, Hände und Füße so weh thäten. Es sind diese Erscheinungen nach den neuerdings über den Hypnotismus gemachten Erfahrungen leicht zu deuten. Wenn ferner constatirt ist,



daß einzelne Muskelpartien für sich bei empfindlichen Personen hypnotisirt werden können und daß aus diesen Partien die Schmerzempfindung so entschwindet, daß Aneifen mit den Nägeln, Einstechen einer Nadel nicht mehr als Schmerz empfunden wird, so folgt daraus, daß der Henter beim Suchen nach dem „Teufelsstigma“, welches an seiner Unempfindlichkeit als solches erkannt wurde, eben die Kunstgriffe vorgenommen hat, welche zum Hypnotisiren erforderlich sind. Bei dem so häufigen Nachweise des Stigma scheint es, als ob in den Kreisen der Scharfrichter das Geheimniß, die Muskeln in diesen Zustand zu versetzen, allgemein bekannt war, daß sie absichtlich operierten und darum so leicht die Stelle des Stigmas fanden. Die Scharfrichter hatten manchen geheimen Kunstgriff!

Zweifellos ist, daß die Hexen, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen, länger und schärfer gefoltert sind, als andre Angeklagte. Es lag dies, wie wir gesehen haben, in der Natur der Sache. Die Zauberei und Hexerei galten außerdem als *Crimina excepta*; auf sie hatte sich selbst in protestantischen Ländern das gegen die Ketzeri zuerst angewandte regellose und willkürliche Gerichtsverfahren vererbt, das besonders in der unbeschränkten und völlig in das Belieben des Richters gestellten Anwendung der Folter seinen Ausdruck fand. In Beziehung darauf urtheilt Spee: „Behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern und ihr werdet uns alle als Zauberer erfinden.“ Und an einer andern Stelle noch nachdrücklicher: „Wehe der Armen, welche einmal ihren Fuß in die Folterkammer gesetzt hat! Sie wird ihn nicht wieder herausziehen, als bis sie alles nur denkbare gestanden hat. Häufig dachte ich bei mir: Daß wir alle nicht auch Zauberer sind, sei die Ursache allein die, daß die Folter nicht auch an uns kam, und sehr wahr ist, was neulich der Inquisitor eines großen Fürsten von sich zu prahlen wagte, daß, wenn unter seine Hände und Torturen selbst der Papst fallen würde, ganz gewiß auch er endlich sich als Zauberer bekennen würde. Das gleiche würde Winsfeld thun, das gleiche

ich, das gleiche alle andern, vielleicht wenige überstarke Naturen ausgenommen.“ Im *Simplicissimus* wird „foltern, als wenn sie eine Hexe brennen wollten“ so gesagt, daß man es für ein Sprichwort jener graufigen Zeit halten möchte.

### § 8. Soldan's Erklärung.

Wenn wir also sehen, wie sehr schwer es dem Richter fallen mußte, die Schuldigen zu finden, wenn es deren gab, wie leicht es war, den furchtsamen und zarternervigigen Frauen, welche die große Mehrzahl der Angeklagten bildeten, schon durch mäßige Folterung, die Männer und die stärkern Weiber durch gesteigerte Qualen zum Geständniß zu bringen, so liegt der Gedanke am nächsten, daß überhaupt die Macht der Tortur allein das Hexenthum geschaffen, daß es Personen, welche dieser Sünde schuldig waren, überhaupt nicht gegeben habe. Auf diesem Standpunkte stand die Mehrzahl aller derer, die über das Hexenwesen geschrieben haben von den ersten Gegnern desselben, Edelin, Bier und Spee an; auf diesem Standpunkt steht auch Soldan's verdienstliches Werk, dessen Ansichten wir darum genauer prüfen müssen, weil es das ausführlichste und sorgsamste unter den neuern Schriften über die Hexenproceße ist. Das kritischste ist es freilich nicht; die andern entgegengesetzten Ansichten werden erst am Schluß kurz berührt und abgefertigt, und rein dogmatisch entwickelt es seine Beweisgründe und Schlüsse auf der Grundlage des Glaubens an die völlige Schuldblosigkeit aller Angeklagten.

So giebt Soldan, nachdem er nachgewiesen hat, wie Befriedigung des Hasses, Geldgier der Richter und der Henter, die Neigung Ketzerverfolgung durch die Hexenproceße zu bemänteln, die Hexenverfolgungen veranlaßt habe, in folgenden Worten (I. 452) sein abschließendes Urtheil über diese Proceße, ohne es freilich äußerlich als solches zu kennzeichnen:

„So sind niedrige Motive verschiedener Art, indem sie auf der Unterlage einer befangenen Theologie und Naturkunde wirkten, die Haupthebel geworden, welche Hexenglaube und Hexenproceffe emporbrachten und hielten.

Indessen wenn wir an die ungeheure Ausbreitung und die Dauer des Hexenprocesses denken, so will das angegebene zur Erklärung desselben doch nicht völlig genügen. — Diese (den Hexenproceß erwirkenden) Potenzen waren: 1) der herrschende Teufels- und Dämonenglaube; 2) die Aenderungen im processualischen Verfahren, welche gegen Ende des 15. Jahrhunderts eintraten, und 3) die den Hexenmeistern gestattete und befohlene Anwendung der Tortur, sowie die ganze Einrichtung der Hexenproceffe“

Aber ist Soldan wirklich im Stande, alle Erscheinungen des Hexenwesens dadurch zu erklären? Wir wollen vorläufig nicht betonen, daß Soldan weder die erste Entstehung der Hexenproceffe, noch die erste Einführung der Proceffe in den verschiedenen Ländern und Ortschaften erklärt. Er selbst führt die an der eben citirten Stelle herangezogenen „niedern Motive“ später (II. 385) auf das richtige Maß zurück. Ueberhaupt führt ihn das Streben, alle Erscheinungen des Hexenwesens von seinem Standpunkt aus zu erklären, zu einer eigenthümlich rhetorischen oder advocatorischen Behandlung des Gegenstandes, die, so glatt und selbstverständlich alles beim Durchlesen des Buches erscheinen mag, bei dem unbefangenen und sorgsam prüfenden Leser leicht das entgegengesetzte des beabsichtigten Eindrucks hervorruft. So sind ihm die Gegner der Hexenproceffe, die Männer, welche es wagten, auf den Unsinn der Hexenurtheilungen hinzuweisen und deren große Verdienste wir gern und willig anerkennen, auch die alleinigen Vertreter des gesunden Menschenverstandes und die einzigen Inhaber von Edelmut und Tugend, während nicht allein die Verfasser des Hexenhammers und ähnlicher Werke, wie Bodinus, Delrio, Binsfeld, von Dassel, sondern auch alle Richter, die in die fatale Lage gekommen sind, über Hexen ein Urtheil fällen zu müssen, entweder vollendete Schurken oder Sdioten von reinstem Wasser

sein sollen. Wir wollen nur einen Fall anführen, um zu zeigen, welcherlei Art die in dem Werke gefällten Urtheile oft sind, weil dieser Fall seine komische Seite hat. Es heißt II. 152: „und vor allem dessen Sohn Cotton Mather, wie der Vater ein ernster, gelehrter und glaubenseifriger Prediger, dessen Name in der englischen Literatur noch heute mit Auszeichnung genannt wird“; und dieser selbe Cotton Mather wird auf der folgenden Seite als „der gelind gesagt etwas einfältige Geistliche“ bezeichnet, als er sich für Einleitung der Hexenprocesse erklärt.

Soldan's Erklärung steht im Widerspruch zu dem Umstande, daß das Geschrei wider das Eigenthum stets vom Volke ausging, gegen welches sich doch so sehr der Greuel der Verfolgung kehrte, daß gar oft die ärgsten Schreier schließlich selbst den Scheiterhaufen besteigen mußten. Sie genügt nicht, um zu erklären, wie die Hexenverfolgung in allen civilisirten Ländern Europas und Americas, auch unter weisen, milden und gerechten Fürsten, in den republicanisch verwalteten Städten ins Werk gesetzt werden konnte. Und wie soll man über sein abfälliges und völlig verwerfendes Urtheil über den gesammten Richterstand denken? Es steht doch historisch fest, daß derselbe in Deutschland mit wenigen Ausnahmen, wie Geiß und Balzer Ruß, hochgebildet und gewissenhaft war, daß er aus den besten Familien sich rekrutierte, daß er durch das lebhafteste Gerechtigkeitsgefühl und durch lobenswerthe Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit das Volk schließlich mit dem ihm so widerwärtigen römischen Recht ausgeöhnt hat. Wir dürfen dreist annehmen, daß die meisten Richter, sei es durch Privatstudium oder in den juristischen Collegien auf den Universitäten, die abmahnenden und aufklärenden Schriften eines Wier, eines Spee kennen gelernt haben und keineswegs mit naturalistischer Befangenheit im Hexenglauben an die Processe heran traten. Vor allem müssen wir auf folgendes Gewicht legen. Es erscheinen uns von unserm modernen Standpunkte aus ja sicher alle durch die Folter erpreßten Geständnisse von vorn herein unglauwbüdig und wir sind demnach nur zu sehr geneigt, über

die Richter, welche die Folter verhängten und die Torquierten zu gestehen zwangen, ein verwerfendes Urtheil zu fällen. Wir vergessen eben leicht, daß Jahrhunderte lang die Tortur das Hauptmittel war, in allen Criminalprocessen die Begründung des Urtheils zu liefern. Es wurden ja nicht allein die Hexen gefoltert; muß man da nicht annehmen, daß die Richter Erfahrung genug aus der Torquierung von Maleficanten schöpfen konnten, um wenigstens in vielen Fällen ein Urtheil über die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der erzwungenen Aussagen zu gewinnen? Dazu kommt, daß die Richter recht, recht oft Gelegenheit hatten, Verurtheilte aller Art auf ihrem letzten Gange zu begleiten und vor dem hochnothpeinlichen Halsgericht ihnen die letzten Fragen vorzulegen; mußte ihnen da nicht der Unterschied zwischen dem reumüthig geständigen Sünder, der willig die Strafe für seine Schuld duldet, und den sich völlig schuldblos fühlenden Personen auffallen?

Nun haben aber diese Richter nicht allein Hexen verurtheilt — man könnte uns ja einwenden: das mußten sie thun! — sondern sie sind sogar in dem Maße, wie sie größere Praxis hatten, fester von der Wahrheit des Hexenwesens überzeugt, und alle Werke, welche diesen Aberglauben zur Grundlage haben, sind entweder von Hexenrichtern, wie Delrio, Bodinus, Binsfeld, Dassel, oder von Predigern verfaßt, welche die Verurtheilten zum Scheiterhaufen geleitet haben; Spee ist hierdurch fast allein zur entgegengesetzten Ansicht geleitet. Die Vertheidiger der Hexenproceße berufen sich den Gegnern derselben, denen sie Mangel an eigener Erfahrung vorwerfen, gegenüber regelmäßig auf ihre eigenen Erfahrungen, auf die von ihnen gehörten Aussagen der Hexen; und wenn wir wissen, daß sie ihre Schriften hauptsächlich verfaßt haben, um andere Hexenrichter zu belehren, sollte man da nicht annehmen müssen, wenn wirklich das ganze Hexenthum nur durch Suggestivfragen der Richter und durch die Folter geschaffen war, kein Hexenrichter hätte den andern ohne Wächeln ansehen können?

Wir schließen hieraus: es ist falsch und irreführend, wenn man von einem Hexenproceß auf alle schließt. Wir müssen

eingestehen, daß ein sehr hoher Procentsatz der Angeklagten unschuldig verurtheilt ist; aber wir sind auch gezwungen anzunehmen, daß sich stets unter den Angeklagten Personen gefunden haben, die selbst glaubten ein todwürdiges Verbrechen begangen zu haben.

### § 9. Die freiwilligen Geständnisse.

Daß sich wirklich Personen fanden, die sich der Hexerei für schuldig hielten, beweisen auch die freiwilligen Geständnisse, die mehrfach vorgekommen sind und nicht weggeleugnet werden können. Aber es ist ebenso schwer, Schlüsse daraus zu ziehen, wie aus den durch die Folter erpreßten Aussagen. Das Hexenwesen ist ja überhaupt ein so glattes und schlüpfriges Thema, daß es überall gleich wieder aus den Händen entwischt, wenn man es gefaßt zu haben glaubt. Der Umstand, daß so zahlreiche Schriftsteller sich daran versucht haben, daß schon zur Zeit der Hexenprocesse selbst Gegner und Vertheidiger darüber nicht zur Klarheit durchzubringen vermochten, hat durch das Anlegen so vieler Hände die Sache nur noch glatter und unfaßbarer gemacht.

Also es sind Fälle vorgekommen, daß sich einzelne Personen freiwillig vor dem Richter oder gar vor ihren Verwandten des Verbrechens der Hexerei angeklagt haben; in weit zahlreichern Fällen haben Angeklagte ohne peinliche Frage und ohne Zwang vor Gericht ihre Schuld eingestanden. Aber jeder Schriftsteller, der die Hexenprocesse behandelt hat, macht aus diesem Umstande seine eignen Schlüsse, und Klarheit über den Hauptpunkt, über welchen wir nach unsern obigen Auseinandersetzungen ein Urtheil gewinnen müssen: war die Zahl der Personen, die sich für schuldig hielten, eine hinreichend große, daß wir daraus auf eine wirkliche Verschuldung schließen müssen, oder eine verschwindend kleine? erhalten wir daraus nicht.

Diejenigen, welche die Schuldfrage überhaupt verneinen, können leicht die Sache ihrer Ansicht gemäß deuten. Die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Fälle einer Selbstenunciation fertigen sie damit ab, daß sie bei den Personen völlige Verücktheit oder eine krankhafte Disposition der Seelenkräfte, hervorgerufen durch stetige Beschäftigung mit abergläubischen Gedanken und mit Teufelsfurcht, voraussetzen. Sie können sich berufen auf eine Erscheinung, die in dem Würzburgischen Proceß von 1749 vorgekommen ist, wo eine der besessenen Nonnen ihrem Beichtvater klagt, sie werde durch die Furcht gequält, der Teufel möge sie in einem Anfälle ihrer Besessenheit vielleicht ohne ihr Wissen mit auf den Blockberg geführt haben.

Ueber die freiwilligen Geständnisse der Angeklagten vor Gericht urtheilt Spee in Hinblick auf die Furcht vor der Folter: „O du elende Gaja! Worauf hast du noch gehofft? Warum hast du nicht, sobald du das Gefängniß betreten, gesagt, du wärest des Lasters schuldig? O du thörichtes Weib! Warum willst du so oft sterben, da du anfangs mit einem Tode hättest bezahlen können? Folge meinem Rathe und sage stracks zu, du seiest eine Hexe und stirb; denn vergebens hoffst du los zu werden; solches läßt der Eifer der Gerechtigkeit bei uns Deutschen nicht zu.“ Es ist dies dem Umstande gegenüber, daß nur sehr selten ein Angeklagter freigesprochen ist, völlig correct und vernünftig gesprochen, und zwar gilt dies nicht allein von den deutschen, sondern von den Hexenprocessen aller Völker. Auch Soldan's Meinung (I. 346): „Man sieht, daß es kein Mittel gab, dem Verdachte zu entgehen; aber es gab auch kaum eines, aus den Krallen eines „blutigierigen“ Richters sich zu befreien, wenn man einmal hineingerathen war,“ ist bis auf das eine Wort „blutigierig“ völlig unanfechtbar; denn dies ist, wie man sieht, ein Vorwurf, der dem ganzen Richterstande gemacht wird. Uebrigens macht Soldan mit Recht noch auf einen andern Umstand aufmerksam, den wir bei der Freiwilligkeit der Geständnisse berücksichtigen müssen; wie die einleitenden Worte der meisten Protocolle: „Der Angeklagte, gütlich und peinlich befragt, gestand“, auch da gebraucht werden, wo derselbe gut-

willig überhaupt nicht gestanden hat, wie man gern aus den Worten heraus lesen möchte, so deutet Soldan noch auf folgenden Punkt hin (II. 394): „Aehnlich war jene Freiwilligkeit der Bekenntnisse, die übrigens nicht einmal in den Protocollen so häufig gemeldet wird, als mancher denkt, von außen herein gebracht. Wenn man dem Inquisiten mit gezähnten Schrauben die Schienbeine gleich einem Kuchen zusammengepreßt hatte, so ließ ja der Sprachgebrauch vieler Richter dann immer noch ein gutwilliges Bekenntniß zu.“

In vielen Protocollen steht überhaupt nichts darüber, auf welche Art die Angeklagten befragt sind. Haas macht (p. 81) daraus entschieden falsche Schlüsse: „In besagten Hexenprocessakten fand ich auch nichts von der Tortur, auch nur eine einzige Andeutung darüber, nur ganz selten etwas von der sogenannten gültlichen oder ungültlichen Ermahnung. Sollte das alles nicht mit einer Silbe angedeutet und dennoch die Tortur angewendet worden sein, wie Soldan und Wächter meinen? Wir können das nicht glauben, sondern müssen sämmtliche Akten nehmen, wie sie vorliegen, ohne etwas davon und dazu zu thun.“ Aber trotzdem ist in allen Fällen, worüber ihm die Protocolle vorlagen, die Folter ganz unzweifelhaft angewandt. Das Torquieren war wohl so selbstverständlich, daß es weiter nicht erwähnt zu werden brauchte. Prüfen wir darauf gleich Nr. 1 der „ausführlichen Akten“ (p. 87). Es heißt daselbst: „Urgicht, Ursula Schulthaßin, Michael Greßers, des Maurers Weib. Sie giebt an: Vor Jahren sei ihr Gespons, Krautle, in eines Junggefallen Gestalt Nachts zu ihr über das Bett gekommen und von ihr begehret, sie solle sich ihm ergeben, auch Gott, alle Heiligen und seine werthe Mutter Maria verleugnen, wofür er ihr genug geben wolle. Sie habe in solches gewilligt und ihm die linke Hand darauf geboten, wofür er ihr gleich zwei Kreuzer gegeben, die sie jedoch nachher nicht mehr haben finden können. Vor zwei Jahren habe sie des Organisten Falbe Kuh mit einem weißen Steckchen gestochen, daran sie gestorben.“ Es folgen noch 1½ Seiten voll von zauberischen Maleficien, die wir weglassen, die folgenden immer schlimmer, als die vor-



hergehenden, erst Ermordung von Thieren, dann von Menschen, endlich ihres Sohnes und versuchte Beschädigung ihrer Enkelin. Es findet sich hier also die Complication der Verbrechen der Teufelsbuhlschaft und der zaubrischen Beschädigung, wie sie der Hegenhammer lehrte, und zwar nicht allein in diesem, sondern auch in allen folgenden Bekenntnissen. Nach dem in § 6 dargelegten Sachverhalte sind wir demnach historisch vollberechtigt, solcherlei Bekenntnisse wenigstens zum Theil für unfreitwillig und durch die Folter erpreßt zu halten; aus der Lage der Dinge ergiebt sich auch, weshalb die Folter nicht genannt zu sein brauchte, da sie ja, wie wir nachgewiesen haben, jedesmal angewandt sein muß, wenn nach der Lehre des Hegenhammers nach diesem doppelten Verbrechen inquiriert wurde. In Beziehung auf den vorliegenden Fall muß jeder, der genauer nachdenken will, einräumen, daß ein geständiger Verbrecher seine Vergehen nicht in solcher Reihenfolge bekennen kann, daß er die schlimmsten bis zuletzt aufspart.

Dagegen weist Haas mit vollem Rechte die Insinuation zurück, als ob unschuldige Personen sich aus Furcht vor der Folter häufiger von vorn herein als schuldig bekant haben könnten; es kann dies nur in seltenen Fällen geschehen sein. Denn die durch die Folter erpreßten Geständnisse galten nicht nur dem Richter als der Wahrheit entsprechend, sondern erst recht dem Volke. Wurde demnach eine Person, die sich für schuldlos hielt, vor Gericht gebracht und mit dem Torquieren bedroht, so war der Meinung der Zeit völlig entsprechend, daß sie glaubte, Gott würde nicht zulassen, daß ein Unschuldiger bestraft würde, und es würde demnach auch Gott sie stärken, den Martern Widerstand zu leisten. Es waren immer noch die Ideen in Kraft, welche bereinst die Gottesurtheile möglich gemacht hatten und die in der Hegenperiode auch die verschiedenen Hegenproben veranlaßten. Wie viele demnach auch schon vorher durch die Folter gezwungen waren, sich als schuldig zu bekennen, jede folgende Person glaubte dennoch die erste zu sein, die aus dem Kreise ihrer Bekantschaft unschuldig in diese Lage gekommen sei; denn nach den wörtlich gefaßten Lehren

des Christenthums: „so fällt auch kein Haar von deinem Haupte“ — mußte jede vorhergehende, die den Tod erlitten hatte, für schuldig gehalten werden, da man fest darauf vertraute, daß Gott in jedem Falle die Unschuld bewahren würde. Ein interessantes Beispiel, wie fest auch noch eine spätere Zeit (1718) an das unmittelbare und persönliche Eingreifen Gottes in die Werke der menschlichen Justiz glaubte, bietet der schon citirte Lips Tullian. Bei Beschreibung einer Execution durch Feuer wird dargelegt, daß durch einen Wind, der sich in dem Augenblick erhob, als der Scheiterhaufen angezündet war, die Flamme von dem armen Sünder fortgeweht und sein Sterben verlangsammt wurde. Der Verfasser des Werkes will unentschieden lassen, „ob es bloß casu geschehen, oder der Wind aus einem besondern Verhängniß hergerühret.“ Sicher ist, daß der allgemeine Glaube dem Maleficanten darum noch eine ganze Reihe andrer Verbrechen aufbürden wollte, als das, um dessen willen er gerichtet war. Aehnlich urtheilt der Berichterstatter über eine Hexenverbrennung in Segebin 1728: „Obwohlen die Maleficanten eine gute Viertelstunde in denen umgebenden Flammen gelehret, so hat man dennoch nicht das geringste Geschrei von ihnen gehört“ — sie hatten Anebel im Munde, wie es stets bei Hexenbränden Sitte war! — „und ohngeachtet, daß sie auch alle äußerliche gute Zeichen gegen die ihnen zusprechenden Geistlichen haben spüren lassen, so wollen doch viele an deren Seligkeit noch gar sehr zweifeln.“ Sonach sehen wir den Hexen gegenüber die Folter in so ausgiebiger Thätigkeit; die freiwilligen Geständnisse kommen durchaus nicht so oft vor, als man nach Spee's Mahnung annehmen möchte. Die bei weitem meisten ließen sich foltern, so weit ihre Kräfte reichten; manche sind lieber gestorben, ehe sie bekantten; auch sind in einzelnen Fällen die Gefolterten im Stande gewesen, alle Martern zu überstehen, ohne bekant zu haben und wurden demnach nicht mit dem Tode bestraft. Indem sich Haas hierauf beruft, giebt er folgende Erklärung des Hexenwesens:

„Das Schlagendste aber, was gegen die Ansicht, daß die Folter einzig und allein die Hexen gemacht habe, vorgebracht

werden kann, ist der Umstand, daß wir nicht wenig Hexenproceß-Documente finden, aus denen hervorgeht, daß Leute, unbescholtene Leute, ohne allen Verdacht, ohne Citation, ohne Anklage sich freiwillig der Obrigkeit stellten und der Sünden mit dem Satan sich anklagten in sicherer Aussicht eines gewissen und schmachlichen Todes.“ (Noch auffälliger ist der von Soldan II. 114 dargelegte Fall, daß ein Mädchen aus Amdorf in Nassau, Katharine Jung, ihrem Vater gegenüber sich anklagte, eine Hexe zu sein.) —

„Aber wie, fragt man vielleicht, ist das zu erklären, daß Menschen, ohne dem Wahnsinn verfallen zu sein, ein solches Gericht, einen solchen Tod suchten? Jene Menschen waren allem nach nicht wahnsinnig, aber am Zeitwahne krank und im Gewissen nicht rein. Ein krankhaftes Sündenbewußtsein wälzte die Schuld auf den Satan. Das brachte aber keinen Trost, sondern vergrößerte die Schuld, und der Uebel größtes ist die Schuld. Sie wollten gestraft werden, um der Qual los zu werden; sie wollten ruhig sterben, um mit sich und der Kirche ausgeföhnt zu werden; sie wollten nicht zum leichtern Selbstmorde greifen, um sich nicht als Selbstmörder der ewigen Seligkeit zu berauben. Diese Fälle bestätigen unwiderleglich unsere Ansicht. Oder wer kann sie anders erklären? Es giebt auch epidemische Geisteskrankheiten, und zu diesen gehört das Hexenfieber der beregten Zeit, wie es im Kopfe der Richter und Gerichteten spukte.“

Eine ähnliche Meinung legt Roskoff in seiner Geschichte des Teufels (II. 353) dar: „Der Hexenglaube und die Hexenverfolgung wurde zur krankhaften Sucht, und trat in der Form einer psychischen Epidemie auf, von der ein großer Theil der Zeitgenossen, vornehmlich jüngere Leute und Kinder, ergriffen wurden. Die ungesunden, zur höchsten Spannung gereizten Zustände, welche die unterste Grundlage der Hexenperiode bilden, waren ganz darnach, eine Menge von Menschen einer Psycho-pathie verfallen zu lassen. Dies Auftreten epidemischer Psycho-pathien, die auch „imitatorische Epidemien“ genannt werden, wobei der Nachahmungstrieb gleichsam das miasmatische Vehikel

bildet, ist längst erwiesen und durch geschichtliche Belege bestätigt.“

Haas und Kostoff vertreten also bei sonstiger Verschiedenheit ihrer Meinungen die vielverbreitete Ansicht, daß das Hexenwesen in einer Art von Wahnsinn oder in einer krankhaften Disposition der Zeit seinen Ursprung gefunden habe. Der erstere motiviert seine Meinung schärfer und, wie ich meine, bei einer gewissen Auslegung seiner Worte befriedigender, als der letztere, der uns, genau genommen, mit hohlem Wortschall abfertigt. Denn die bei Kostoff folgenden zahlreichen und fleißig zusammengestellten geschichtlichen Belege dafür, daß zeitweise ein Wahn viele Menschen gleichzeitig ergriffen hat, vermag die Erscheinungen des Hexenwesens ebenso wenig zu erklären, als etwa der Nachweis, daß schon früherhin pestartige Krankheiten existiert haben, den Ärzten zur Erklärung der Cholera ausreichend scheinen möchte.

Ueberhaupt glaube ich, daß man doch den Gedanken an einen allgemeinen Wahnsinn, an eine Krankheit der Zeit von vorn herein als unmöglich zurückweisen sollte. Hat der Hexenglaube und die Teufelsfurcht allein die Hexen gemacht, wie ist es dann zu erklären, daß diese Factoren niemals mächtiger und verbreiteter gewesen sind, als zu der Zeit, da die Hexenproceffe abnahmen, niemals weniger entwickelt gewesen sind, als bei der ersten Entstehung des Hexenthums! Warum wurden außerdem in der Hexenperiode andere Erscheinungen und Formen des Aberglaubens nicht gerichtlich verfolgt? Vor allem ist mir immer die Toleranz gegen die Menschen, von denen man voraussetzte, daß sie sich unverwundbar gemacht hätten, unbegreiflich gewesen, sobald die Hexenverfolgung keine andere Ursache hatte, als den Zeitwahn. Denn mochte immerhin der einzelne Soldat glauben, durch Amulette und Passauer Zettel dies Ziel zu erreichen, das Volk war der festen Meinung, daß die, welche „fest“ wären, ein Bündniß mit dem Teufel gemacht haben mußten und traute denselben auch andere Zauberkünste zu. (Der *Simplicissimus* kennt zwei Beispiele solches Teufelsbündnisses.) Wenn auch die Soldaten derartige Personen gern

totd schlugen oder mit silbernen Kugeln oder Knöpfen erschossen, es ist nie vorgekommen, daß gegen solche Teufelsgenossen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

Vor allem hindert uns die lange Dauer der Hexenproceffe, welche in einzelnen Ländern 250 Jahre und länger in Uebung gewesen sind — dagegen allerdings im protestantischen Nord-europa nicht viel über 100 Jahre — an einen Zeitwahn zu denken als alleinige Ursache derselben. Selbst der religiöse Fanatismus, der doch auf viel festern Grundlagen ruht und dem gegenüber abmahrende Stimmen nicht gehört werden oder nicht erhoben werden dürfen, hat nie so lange angebauert, wie die Kreuzzüge und der erste Ansturm des Islam beweisen. Doch wollen wir nicht verschweigen, daß alle Hexenproceffe, die im 18. Jahrhundert oder wenigstens über 1710 hinaus angestrengt sind, meist unter Mitwirkung des katholischen Priesterthums nur das Produkt des Aberglaubens und der vorhandenen Gesetzgebung gewesen sein können. Von einer Schuld der Hexen kann hier keine Rede mehr sein und ein wirkliches Schuldbewußtsein ist nur in den wenigen Fällen zu constatieren, in denen man gleichzeitig auch leicht die Mittel und Wege nachweisen kann, wie die Inquisitoren dasselbe in die Angeklagten hineingebracht haben. Ein dahinschlagendes Beispiel haben wir schon § 5 gegeben. Dasselbe gilt von der 1749 in Würzburg hingerichteten Subpriorin Renata Säger. Die Inquisitoren fanden in ihrer Wohnung Kräuter, einen gelbseidenen Lappen und dergleichen; dazu bekannte sie, als Kind schon zur Hexerei verführt zu sein und eine schwarze Wurzel erhalten zu haben, die in dem Proceffe eine hervorragende Rolle spielt. Es waren dies natürlich sympathetische Mittel, Amulette und andere Sachen, die immerhin als Zaubermittel angesehen werden konnten, wenn die Inquisitoren sie als solche betrachten wollten, obwohl wenig Haushaltungen damals gewesen sein werden, wo diese ganz fehlten; ihre „Hexerei“ bestand in der Kenntniß einiger Besprechungen und abergläubischen Bräuche, die ihrer Meinung nach vielleicht auch zum Schaden ihrer Mitmenschen angewandt werden konnten; aber recht viele Menschen kannten dergleichen

„Zauberwerke“, ohne daß man es ihnen im gewöhnlichen Leben als Sünde anrechnete. Ich glaube nicht, daß diese Renata gefoltert ist, obschon die Annahme der Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen bleibt. Einer Dame gegenüber, die 50 Jahre lang Nonne gewesen, genügte sicher die geistige Marter, daß der Inquisitor ihr vorstellte, wie sie durch ihre Kenntniß zaubrischer Werke die Seligkeit verschertzt habe, und ihr die kirchliche Absolution so lange versagte, bis sie eingestanden hatte, auch an den Hexenfahrten theilgenommen zu haben. Die Zahl der Hexenproceffe dieser Art im 18. Jahrhundert ist übrigens im ganzen eine verhältnißmäßig kleine; dieselben sind stets von der Obrigkeit eingeleitet.

Mit der Annahme eines Zeitwahns zur Erklärung des Hexenthums kommen wir, trotzdem, daß diese letzterwähnten Proceffe den Beweis der Möglichkeit dieser Annahme zu geben scheinen, nicht weit. Mit denjenigen, die den thierischen Magnetismus, den Spiritismus, die Besessenheit zu diesem Zweck heranziehen und einen Aberglauben durch den andern erklären wollen, mögen wir nicht rechten; gegen den Glauben giebt es keine Kritik. Doch müssen wir die eine Seite der Haas'schen Erklärung etwas näher ins Auge fassen, die, wie wir schon angedeutet haben, eine befriedigendere Lösung des Räthfels zu bieten scheint.

Haas setzt ein „krankhaftes Sündenbewußtsein“ voraus, und dem Umstande gegenüber, daß das Hexenwesen so vielfach und so eingreifend in das Geschlechtsleben hineinspielt, ist es nahe liegend, anzunehmen, daß die Personen, die in Beziehung auf geschlechtliche Verhältnisse ein krankhaftes Schuldbewußtsein hatten, sich leicht für dem Teufel verfallen und angehörig ansehen mochten, zumal wenn wir hinzurechnen, daß damals die Werke unnatürlicher Wollust auch von Staatswegen schwer und vielfach mit grausamer Todesstrafe bestraft wurden. (Nach Levit. 20. 13 ff.) Vor allem mochten die der Sünde der Onanie verfallenen Menschen um so eher solch krankhafte Ideen fassen, daß sie sich dem Teufel ergeben hätten oder von ihm verführt seien, weil durch jene Sünde leicht ein drückendes Schuldbewußtsein und dadurch hochgesteigerte

Schweremuth hervorgerufen werden kann. Der Teufel war in den Zeiten der Hexenproceffe ungemein bei der Hand; wie leicht er gerade den schwermüthigen Menschen erschien, beweist eine in Ulm 1643 gehaltene, in Horst's Zauberbibliothek III. 308 veröffentlichte Predigt: „Ueber einen erschrocklichen Fall einer Mannsperſon, die ſich in Schweremuth dem Teuffel mit eigenem Bluth verſchrieben, darüber in Verzweifflung gerathen, aber durch Gottes Gnad wieder zurecht gebracht und dem Teuffel aus dem Rachen geriffen worden.“ Es ist ja durchaus nicht nothwendig anzunehmen, daß alle Hexenfälle einer einzigen Ursache entstammen; man darf wohl, unbeschadet der Ansicht, daß in den meisten Fällen ein anderer Grund vorliegen mußte, als sicher annehmen, daß es wirklich Personen gegeben hat, die sich in solchem Sündenbewußtsein für Hexen und Zauberer gehalten haben mögen. Aber die Zahl derer, bei denen alle die nöthigen Umstände zusammentrafen, um dies zu ermöglichen, war sicher nur eine sehr geringe. Vielleicht war sie doch groß genug, um dem Hexenrichter die Gewißheit zu geben, daß wirklich Hexen existierten und sonach alle die Schwierigkeiten zu heben, die sich nach unserer obigen Darstellung der Erklärung des Hexenwesens durch die Folter in den Weg stellen? Wir können, so lange wir nicht nachgewiesen haben, daß die Zahl derer, die sich des Lasters der Hexerei für schuldig hielten, eine sehr große gewesen sein muß, gegen diese Erklärung nichts einwenden.

Andre Schriftsteller sind nach dieser Richtung sogar noch einen Schritt weiter vorgegangen; sie nehmen an, daß einfach geschlechtlich gefärbte Träume in Verbindung mit dem Glauben an Incubus und Succubus, die ja die kirchliche Lehre zu Dämonen oder Teufeln machte, genügt hätten, um den betreffenden Personen die Meinung beizubringen, daß sie mit dem Teufel gebuhlt hätten. Das geht zu weit; darnach sollte man fast auf den Gedanken kommen, daß fast kein Mensch frei von Schuldbewußtsein hätte bleiben können. Dazu kommt noch, daß der Glaube an die Teufelsbuhlschaft erst durch die Hexenproceffe ins Volk gekommen ist; daß ferner die Bekanntschaft mit dem Namen und dem Wesen des Incubus, der ja allein einer

kritisch-ergetischen Speculation seinen Ursprung verdankt, über den Kreis der Gebildeten nie hinausgetreten ist, wengleich dieser Begriff sich mit dem „Nachtmah“ oder „Alp“ des Volkes in gewisser Hinsicht deckte. Horst macht in der Zauberbibl. VI. 115 darauf aufmerksam, daß der Hexeninquisitor Geiß, welcher nicht Jurist, sondern vormaliger Officier war, nirgends in den vielen von ihm geleiteten Processen nach den Dæmonibus incubis und succubis inquiriert habe, weil er nichts davon wußte.

Aber wie leicht war es möglich, daß bei dem mächtigen Walten der abergläubischen Ideen, in den Geistern, die kaum andre Gedanken erfaßt haben mochten, als die an Hexenausfahrten und Hexereien, Träume entstehen konnten, die sie zu den Hexentanzplätzen hinaus führten? Zweifellos sind dergleichen Träume oft genug vorgekommen; auch der Simplicissimus schildert einen dahin schlagenden Fall als von ihm selbst erlebt. Aber man ersieht zugleich aus dieser Schilderung, wie wenig diese passive Theilnahme an den Hexenausfahrten darnach angethan war, ein Schuldbewußtsein zu erwecken.

## § 10. Die Hexenausfahrten.

Wenn die Idee der Buhlschaft mit dem Teufel auch erst durch die Hexenproceffe ins Volk hineingetragen war, so kam doch in zwei Punkten der Volksglaube dem Hexenglauben entgegen, in dem Glauben an die zauberische Macht der Hexen und an ihre Ausfahrten zu bestimmten Zeiten, besonders in der Walpurgisnacht; diese beiden Artikel haben die Periode der Hexenproceffe weit überdauert und stammen aus uralten Zeiten. In Betreff dieses zweiten Punktes verordnet der um das Jahr 900 zuerst mit Sicherheit hervortretende (Solban I. 130) sogenannte ancranische Kanon episcopi: „Illud non est omitendum, quod quaedam sceleratae mulieres daemonum illusionibus et phantasmatibus deductae credunt et profi-



tentur, se nocturnis horis cum Diana, dea paganorum, vel cum Herodiade et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias et multa spatia terrarum intempestae noctis silentio pertransire ejusque jussibus velut Domino obedire et certis noctibus ad ejus servitium evocari.“ Im grellen Gegensatz gegen die Zeit der Hexenproceſſe verordnet dieser Kanon episcopi, daß der Glaube an die Ausfahrten der Hexen heidnisch sei und verbietet demnach den Glauben daran.

Zweifellos hat dieser Glaube dem Verbote zum Troß sich im Volke bis zum Anfange der Hexenproceſſe erhalten und hat mitgewirkt, diesen ihre eigenthümliche Gestalt zu geben; er tritt bei oberflächlicher Betrachtung überhaupt leicht als Mittelpunkt des ganzen Hexenwesens hervor, weil ihm eine gewisse graufige, fast poetisch uns anmuthende Kraft einwohnt. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Erklärung der Hexenausfahrten genügte, um das ganze Räthsel des Hexenwesens zu lösen, haben verschiedene Forscher diese näher ins Auge gefaßt und dieselben theils historisch, theils mythologisch zu erklären versucht: Grimm aus dem altgermanischen Heidenthum und den Ceremonien beim Salzlieden, Mone aus den alten Bacchanalien, Schrader aus dem slavischen Gottesdienste, Schreiber aus dem keltischen Aberglauben. Dagegen müssen wir erklären, daß wirkliche Zusammenkünfte von Menschen zum Zweck, altheidnische Gebräuche auszuüben und an wüsten Plätzen nächtliche Orgien zu feiern, schwerlich noch 1480 vorgekommen sein können; daß sie beim Anfange der Hexenproceſſe in Norddeutschland 1560 noch denkbar wären, das wird kein unbefangener Mensch glauben. Diese Art der Erklärung konnte überhaupt nur von solchen Forschern gemacht werden, welche das Hexenthum der graufigen Periode, die uns beschäftigt, von der Urform des Hexenthums noch nicht schieben. In dem ersteren steht die Hexenausfahrt durchaus nicht so sehr im Mittelpunkte, wie viele Schriftsteller annehmen. In sehr vielen Fällen ist von der Theilnahme an den Teufelsfesten überhaupt keine Rede; in sehr vielen anderen Fällen wird auf das Bekenntniß, daran

theilgenommen zu haben, freilich inquiriert, damit die Hexen an dies Bekenntniß fernere Aussagen über Mitschuldige, über die Personen, die sie auf dem Blocksberg gesehen und erkannt hätten, schließen sollten; aber in diesen letzten Fällen ist ihr Bericht über ihre Erlebnisse völlig schablonenhaft.

Es bleiben natürlich zahlreiche Fälle übrig, in denen die Erlebnisse auf dem Blocksberg specieller erzählt werden; diese Berichte sind so individuell ausgestattet, in den Einzelheiten so von einander abweichend, daß wir uns versagen müssen, eine allgemeine Schilderung des Hexensabbaths zu geben, die sonst kaum in einem Werke über die Hexenprocesse zu fehlen pflegt. Da ist die Verschiedenheit auch über die Hauptpunkte, ob gegessen oder getanzt ist oder nicht, ob die Speisen in erstem Falle schmackhaft oder widerlich, ob der Teufel zugegen gewesen war und in welcher Gestalt, auf welchem Punkte die Hexen sich versammelt hätten, so groß, daß die Gleichförmigkeit der Bekenntnisse, auf welche sich viele Schriftsteller berufen, nur in dem einen Punkt zu finden ist, den schon der Kanon episcopi angiebt: die Weiber glauben und gestehen mit einer sehr großen Zahl von Weibern ausgeritten zu ein.

## § 11. Incongruenzen.

Es handelt sich um die Frage, ob nur einzelne und verhältnißmäßig wenige Personen sich selbst der Hexerei für schuldig gehalten haben, in Betreff derer es ausreichen würde, Geisteskrankheiten, Sündenbewußtsein oder Körperkrankheiten, z. B. Epilepsie als Ursachen ihres Wahnes anzunehmen, oder ob die Zahl jener Personen hierfür zu groß ist, so daß wir gezwungen werden, eine andere Erklärungsart zu suchen. Als Material für unsere Untersuchung liegt uns freilich nichts vor, als die eignen Aussagen der Angeklagten; aber diese liefern uns wirklich einzelne bedeutame Indicien, wenn wir uns nur auf dieselbe Art

sie zu recht legen, wie vorsichtige Richter die auf der Folter gemachten Geständnisse zu beurtheilen pflegten. Für diese ist natürlich oft genug die Frage ein, ob die unter den Händen des Scharrichters gemachten Geständnisse wahr oder ungewesen seien, wenn der Gemarterte das, was er unter Folterqualen gestanden hatte, unmittelbar darauf widerleugnete. Wenn dann der Verbrecher einzelne Nebenumstände angegeben hatte, die man vorher noch nicht kannte, die aber bei erneuter Untersuchung als wahr erfunden wurden, so war der Richter vollberechtigt, an die Schuld des Angeklagten zu glauben. Allem Anschein nach waren die Richter in der Zeit der Folter fast durchgängig vorsichtig und bedächtig, und es berechtigt uns gar nichts anzunehmen, daß die Zahl der Justizmorde während jener Periode größer gewesen sei, als zu irgend einer andern Zeit, wenn wir natürlich von den Hexenprocessen und von den Fällen absehen, wo Personen in Folge fürstlicher Willkür ihr Leben verloren.

Wir berufen uns nicht darauf, daß die Aussagen der Hexen vielfach eine so individuelle Gestaltung und vielfach so abweichende Züge zeigen, daß dadurch der Verdacht entkräftet wird, sie seien durch Suggestivfragen des Richters hervorgerufen, denn dem entgegen könnte man ja behaupten, die Folter habe die Einbildungskraft angeregt. Dagegen wollen wir hervorheben, daß ein Theil der Hexenbekenntnisse sich weder aus dem Volksglauben, noch aus den theologischen Speculationen über Teufel und Zauberei erklären läßt. Es betrifft dies zwei wesentliche Hauptpunkte, die Art der ersten Verführung zum Hexenthum und die Gründe, welche die Personen bei dem Teufelsbündnisse festhielten oder sie zuerst veranlaßten, ein solches einzugehen.

Wie schon auseinander gesetzt ist, war die Idee der Teufelsbuhlschaft erst künstlich in das Volk hineingetragen und wurde dort eigentlich nie recht deutlich oder lebendig, sondern blieb stets schattenhaft und unbestimmt. Die allgemeine Meinung war, daß die buhlerische Verbindung mit dem Teufel nur auf den Hexentanzplätzen geschehe, die für das Volk stets den Mittelpunkt

und das Hauptstück des Hexenwesens ausmachten. Selbst Soldan steht noch auf diesem Standpunkte, obgleich er so viel Hexenproceßakten zusammengebracht und durchstudiert hat; er erhebt nämlich gegen die Annahme, daß ein Rauschmittel das Hexenwesen veranlaßt habe, den Einwand: „Woher rührte die Einbildung von dem ersten Zusammentreffen mit dem Teufel, das regelmäßig dem Sabbathsrüte und folglich dem ersten angeblichen Gebrauch der Salbe vorausging?“ Doch stehen, wie wir sehen werden, sehr viele Hexenausagen in grellem Gegensatz zu diesem Volksglauben. Aber nicht weniger auch zu den theologischen Grundlagen des Hexenthums, die dasselbe als die größte Sünde schildern, so daß in der 17. Frage im ersten Theile des Hexenhammers erklärt wird, das Verschulden des Teufels sei kleiner, als das der Hexen. Dem gegenüber wollen wir einige Bekenntnisse stellen, welche von Personen gemacht sind, die wegen der Teufelsbuhlschaft mit dem Tode bestraft sind. Die Zahl derartiger Bekenntnisse ist eine sehr große, so groß, daß es auf mich den Eindruck macht, als ob in der Mehrzahl der Proceße derartig ausgesagt sei. Ich glaube nicht umhin zu können, hier wider Neigung und Gewohnheit mehrere derartige Ausagen aufzuführen, um auf die mannigfaltige Gestaltung und auf die lebendige Schilderung, die uns fast wie die Erzählung wirklicher Erlebnisse amuthet, aufmerksam machen zu können. Wir wollen zuerst nach Horst's Zauberbibliothek III. 203 ff. einige zu Bamberg 1630 gemachte Geständnisse anführen.

Nr. 1. Anna Barbara Neudeckerin, ledigen Standes, in die 15 Jahre alt. Erstlicher hätte sie sich in einen Knaben verliebt gehabt, wäre hernacher die Gestalt desselben Jünglings, so auch in diesem Hexenlaster zu ihr komme, mit ihr geschertzet, sie zur Unzucht und dahin beredt, daß sie sich ihm sein zu sein versprochen, welches hernach der böse Feind gewesen, den sie an seiner abscheulichen Gestalt erkennt.

Sechstens wäre sie auch vom bösen Geist in solcher Zeit zu vielen dergleichen Hexentanz geführt worden, darbei diejenigen

Personen, so sie in ihrer Originalausgabe angeben, wahrhaftig erschienen.

Nr. 3. Gertraut Replin, Beckin. Fürs erste hätte ich gemelte alte Hofcastnerin Abends bei einer Gasterei einen Mann, welchen sie Hans Kumpel genennt, zu freien vorgestellt, welchem sie soweit Kundschaft gemacht, daß sie mit ihm in Unehren gelebt, über dies ihr der böse Feind so stark zugesprochen, daß sie sich zu ihm sein zu sein versprochen, denn ihr die bewesende also stark zugesprochen, mit dieser Vertröstung, sie sollte es thun, so würde sie auch also eine stattliche Frau, gleich wie sie, werden.

Wiertens sei sie auch in solcher Zeit auf unterschiedlichen Hexentänzen und dergleichen Drutenzusammenkünften erschienen, bei welchen sie die Personen x.

Nr. 4. Catherina Lagerin. Erstlicher als sie damals sich in eine Mannsperson ziemlich verliebt gehabt, auch mit ihm in Unzucht gerathen, hätte sich hernacher der böse Feind in desselben Gesellen Gestalt wiederum zu ihr verfügt, welche sie an seiner erschrecklichen Veränderung erkannt, darob sie dann hoch erschrocken, doch auf sein Zureden hätte sie sich aus Schreck zu ihm versprochen.

Sünstens wäre sie auch in solcher Zeit monatlich zu dergleichen Hexentanz und teuflischen Zusammenkünften nächtlicher Weil auf einem Stecken gefahren, an welchen Orten sie alle die Personen x.

Nr. 5. Helena Wenzelin. Erstlicher nachdeme sie sich im ledigen Stande mit etlichen Personen unehrllich vergriffen, hätte hernacher der böse Geist, welchen sie anfangs für eine wohlbekannte Person angesehen, daß sie, nachdem sie mit ihm auch Unehe getrieben, sich zu ihm versprochen, drum er ihr hingegen Geld und alle Reichthum zu schaffen verheißten, aber nichts gehalten.

Auf den Hexentänzen, deren sie auch unterschiedlichen beigewohnt, pflegten sie dem obersten Teufel allerhand abgöttische Ehr anzuthun.

Nr. 7. Ursula Bleidnerin, sonsten Heumännin genant.

Erflicker als sie Anno 1626, als eben wegen des Frostes die Früchten also theurer worden, sie anheims, weil sie kein Geld und doch Korn hoch von Nöthen gehabt, sehr bekümmert gewesen, wäre angezogene Mannsperson, so sie verführt, zu ihr kommen, ihr etwas an Geld zugestellt, welcher sie mit mehrerm vertröstet, da sie seines Willen pflegete, so sie gethan. Es wäre aber des andern Tages vermeinte Person wieder zu ihr kommen, ihr 5 Thaler zugestellt, welches aber hernacher kein Geld gewesen, und sie wiederum zum Ehebruch beredet. Dieses wäre hernacher, wie sie leider innen worden, der leidige Satan gewesen, welchem sie sich auf sein Bedrohen, daß sie wölle sein sein, versprochen, denn er ihr dabei Verheißung gethan, ihr aus allen Sachen zu helfen.

Wir haben in allen Fällen die die Hexenausfahrten betreffenden Theile der Bekenntnisse beigelegt, um zu zeigen, wie sehr sich der reich mit individuellen Zügen ausgestattete erste Theil von dem schablonenhaften Geständniß in Beziehung auf den Hexensabbath abhebt; die letzte hat darüber gar nichts gestanden. In den ersten Theilen jener Bekenntnisse ersehen wir eine Widerstandslosigkeit gegenüber der Versuchung durch den Teufel, ja man kann sagen, eine Willenlosigkeit, die uns aufs höchste befremden muß. Woher stammt die Idee, daß dergleichen Art von Verführung möglich war? Aus den im Volke herrschenden Ansichten sicher nicht; solche Hexengeschichten sind wohl nie erzählt, denn es fehlt diesen Berichten das Hauptinteresse, das die Menschen abergläubischen Erzählungen entgegenbringen, das grausige und haarsträubende Moment.

Im Goldschmid's Höllischem Morpheus bildet eine Sammlung von Gespenstergeschichten, die ein vornehmer Adliger in Holstein zusammengebracht hat, gewissermaßen den Mittelpunkt. Unter diesen Geschichten, die meistentheils von dem Verfasser der Sammlung am Hofe des Großen Kurfürsten gehört sind, finden sich zwei, die es verdienen, mit jenen Hexenbekenntnissen zusammengestellt zu werden; es sind die einzigen, welche eine Art von Aehnlichkeit damit haben. Die erste gebe ich unverkürzt mit Ergänzung einer Lücke im Texte.

„Ein märkischer Edelmann von Distau hat sich mit einer gewissen Dame, aus Polen kommend, sonder daß er anderwärtige Kundschaft gehabt hätte, ohne daß er sie zu Stargard in Hinterpommern rencontrieret gehabt, verliebet, hat sie mit auf sein Haus genommen und selbige ihm in Gegenwart vieler Junkern, Frauens und Jungfern durch den Priester des Ortes im Namen Gottes öffentlich copulieren lassen, und haben der Tag in allerhand Lustigkeit zugebracht, bis sie des Abends in die Kammer geführt und allein gelassen worden. (Hier ist die Frau ihm verschwunden, nachdem sie ihm zuvor gesagt hatte): daß er auch sie nicht eher, als in jenem Leben, wiedersehen würde; jedoch sollte er zur steten Erinnerung an diese Nacht grau werden, so auch erfolget, ob er gleich ein junger Mann gewesen. Autore dem Feldmarschall Dörffling.“

Wie man sieht, ist dies die uralte Geschichte der „Braut von Korinth“, die sich den oben gegebenen Bekenntnissen der Hexen gegenüber seltsam genug ausnimmt. Trotzdem, daß den Protestanten jener Zeit alle Gespenster als Teufel oder teuflische Erscheinungen galten, denkt weder der Erzähler, noch einer der Hörer, noch Goldschmid selbst an die so nahe liegende Teufelsbuhlschaft. Eine zweite Erzählung berichtet, wie der Teufel einem Herrn von Reichenbach in Schlesien (Rechberg!) lange als Knecht gedient habe, um ihn gelegentlich zu fangen, bis er sich durch eine Dummheit verrathen habe, die man nur im Mittelalter dem Teufel zutraute. Die Beliebtheit grausiger Geschichten durch Beispiele zu erhärten, ist unnöthig.

Den Anschauungen, welche unserer Ansicht nach die Richter in Betreff des Hexenwesens haben mußten, die eben auf den scholastisch theologischen Speculationen über den Teufel basirten, entsprechen diese Geständnisse erst recht nicht. Man ist mit dem besten Willen gar nicht im Stande zu erkennen, worin hiernach die ungeheure, nur durch einen grausamen Tod zu sühnende Schuld der Angeklagten lag, wenn dem Teufel die Möglichkeit gegeben war, daß er in die Gestalt eines bekannten Mannes verwandelt, die Unglückliche verführte und ihr dann sagte: „Du bist doch nun einmal mein, vor Gericht wird dir

das, was geschehen ist, als volle Schuld angerechnet; so bleib nur mein und verschreibe dich mir ganz.“ Allerdings ist aus den obigen Bekenntnissen ersichtlich, daß die Verurtheilten nicht gerade die allertugendhaftesten und anständigsten waren. Aber welche Frau war bei der Annahme dieser Verführungsart überhaupt sicher? Francisci berichtet nach einer von Torquemada überlieferten Erzählung, daß in Sardinien eine „tugendhafte“ adlige Jungfrau mit einem benachbarten Ritter ein Liebesverhältniß angeknüpft habe. Als dieser einige Zeit darauf sich anderweitig verlobt, bittet ihn die Dame zu ihr zu kommen und macht ihn auf seine Treulosigkeit und Unehrenhaftigkeit aufmerksam. Er thut ganz erstaunt und schwört und beweist durch Zeugen, daß er beim Beginn der Liebesgeschichte viele Meilen weit entfernt gewesen sei. So erkennt die Jungfrau, daß der Teufel sie verführt habe und geht in ein Kloster. (NB. Hier kam es nicht zu einer formellen Anklage!) Die Geschichte läßt sich ja sehr natürlich erklären, wenn wir annehmen, daß jener Ritter ein Schuft war. Aber wie konnte es den Ansichten eines Richters, der über eine so leicht durch den Teufel verführte Person das Todesurtheil aussprechen mußte, wie konnte es der allgemein über die Sündhaftigkeit des Regenthums so scharf urtheilenden theologischen Speculation entsprechen, die Verführung als so leicht möglich, als so schwer vermeidlich hinzustellen?

Noch eigenthümlicher müssen uns die gleichfalls zahlreichen Fälle vorkommen, wo der Teufel gleich von vorn herein als solcher erkennbar, sei es, daß er den Pferdefuß nicht verberg, oder daß ihm, was oft bemerkt wird, der Rücken fehlte, sei es, daß er gleich anfangs in Schrecken erregender oder Abscheu einflößender Gestalt erschien, seinem Opfer entgegentritt. Francisci giebt einen Bericht über einige Fälle aus Carpzow's *Praxis criminalis*, von denen wir folgenden noch beifügen wollen:

„Die Gefangene D. M. hat (Anno 1613) gestanden, daß vor 18 Jahren, wie ihr Mann gestorben und sie traurig auf ihrem Alter, weil es ihrem Wunsch nach nicht fortgehen wollen, herumgegangen, der böse Feind in einem schwarzen Kleide und rothem Hut zu ihr gekommen und ihr angemuthet, sie solle sich



ihm ergeben; und wiewohl sie an den Füßen gesehen, daß es der Teufel gewesen, hätte sie doch darein gewilligt.“ Worüber soll man sich solchen Geschichten gegenüber mehr wundern, über die Dummdreistigkeit des Teufels, über die Widerstandlosigkeit der sich ihm ergebenden Personen oder über die Befangenheit der Richter, die so etwas glauben konnten?

Wir wollen hier gleich noch einen Punkt beifügen, der gerade an dieser Stelle sich uns aufdrängt. Die theologischen und exegetischen Studien haben ja den Teufels- und Hexenglauben groß gezogen und haben deshalb volle Mitschuld an der Existenz der Hexenprocesse. Auch die Kirche trägt eine Schuld, von welcher Haas sie vergeblich rein zu waschen sucht. Aber sicher ist die Annahme, die zuweilen aufgestellt ist, daß die Kirche die Hexenprocesse überhaupt allein gemacht habe, falsch. Denn welches war die schließliche Folge derselben? Viadana erzählt in der Schrift *de malignis Spiritibus*: „Einem Frauenzimmer begegnet auf dem Felde ein schöner Jüngling und verführt sie. Da fragt er sie, ob sie ihn kenne? Als sie es verneint, fährt er fort: Ich bin der Teufel selbst und wie du jetzt siehst, bei weitem nicht so schwarz und so schändlich, wie mich die Pfaffen beschreiben.“ Genau denselben Eindruck mußten denn doch schließlich die stets wiederholten Berichte über Hexereien, Teufelsabbath u. dgl. auf das Volk machen: der Teufel ist nicht so schlimm, wie man gewöhnlich annimmt; seine Gestalt wurde dem Volke dadurch vertrauter, als es die Religionslehrer wünschen konnten. Die Leitung der katholischen Kirche ist im allgemeinen von jeher viel zu vorsichtig gewesen, als daß sie derartige Folgen nicht hätte voraussehen sollen. Trotzdem waren späterhin die Jesuiten meist die eifrigsten Verfolger und Richter der Hexen.

Jenen oben gegebenen Geständnissen gegenüber möchte vielleicht jemand einwenden, jene Personen hätten deshalb so ausgesagt, um ihre Schuld geringer erscheinen zu lassen, und wenn sie auch nicht das Mitleid des Richters erwecken wollten, möchten sie doch wohl den Versuch gemacht haben, ihr Vergehen verzeihlicher erscheinen zu lassen, wenn auch nur in ihren eignen

**Augen.** Dagegen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, falls ein Geständniß auf der Folter erpreßt wird, es psychologisch gerechtfertigt ist anzunehmen, daß dasselbe gerade auf das Ziel losgeht, wie in einem von Haas überlieferten Falle: „Anna Schwayghoferin, welche sich dem bösen Feind, nachdem solcher auf dreimaliges Rufen in Mannsgestalt ihr erschienen, ganz ergeben.“

Die Raffiniertheit und Schlaubeit, daß sie solche Geschichten auf der Folter erdacht hätten, ist doch den wenigsten zuzutrauen. Ferner wußten sie alle, daß, wenn sie einmal zugestanden, durch den Teufel verführt zu sein, die Art der Verführung keinen Unterschied in Betreff der Strafe veranlaßte, und vor allem wurden sie bald dahin belehrt, daß die Richter in dieser leichten Verführbarkeit eher ein erschwerendes und die Schuld vergrößernes Moment sahen. Denn schon der Hexenhammer kannte diese Art der Verführung; in der schon oben citierten Stelle (§ 2) wirft er den „modernen“ Hexen vor, daß sie sich freiwillig der Unzucht mit dem Teufel ergäben. Wie die theologischen und juristischen Auctoritäten die Sache ansahen, mag folgende Stelle aus „der gebrochenen Macht der Finsterniß“ von Spizelius uns lehren:

„Wer sollte hieraus nicht eigentlich abnehmen und er-messen, in was für einem gefährlichen Stande diejenigen sich befinden, welche ihren sündlichen Lüsten und Neigungen keinen Widerstand thun, noch der satanischen Anläufe sich erwehren wollen? Also willig und gern gehen die dummen Welt- und Huren-Vögel in das ihnen gelegte Netz und Garn ein! Also fliegen die Rücken haufentweise in das Gewebe der teuflischen Spinnerin, bis sie so lange verwickelt bleiben, bis sie zuletzt gar von ihr verschluckt und aufgefressen werden.“

Dies leitet uns auf den zweiten Punkt, in welchem sich die Hexenbekenntnisse weder mit dem Volksglauben, noch mit der in theologischen und juristischen Kreisen herrschenden Ansicht decken. Es ist eine freilich recht bedenkliche Sache. Doch wer Pech angreifen muß, darf sich nicht darum kümmern, daß er sich besudelt. Wir wollen die Sache mit möglichster Wahrung der Decenz darstellen.

## § 12. Der zweite Punkt.

Was konnte die Hexen zu dem Teufelsbündniß verlocken und was hielt sie in demselben fest? Was belamen sie dafür, daß sie sich dem Teufel ergaben? Elend, Noth und Schande, weiter nichts. Wenn die Hexen unter den Motiven, weshalb sie dem bösen Feind anheim gefallen wären, oft anführen, sie hätten von ihm Geld oder das Versprechen erhalten, sie sollten hinfort keine Noth leiden, so war ja dagegen allgemein bekannt, daß das Teufelsgeld in solchen Fällen stets verschwand — es verwandelte sich merkwürdigerweise meist in Kofkoth — und daß keine der Hexen, die meist in den allerelendesten und dürftigsten Verhältnissen lebten, jemals durch des Teufels Hülfe in einen bessern Zustand versetzt war. Diese Sachlage war schon den Verfassern des Hexenhammers so auffällig erschienen, daß sie glaubten, dieselbe nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Sie beantworteten demnach die Frage: warum die Hexen nicht reich werden? mit folgenden Argumenten: weil sie dem Teufel zu Gefallen und zur Schändung Gottes um den billigsten Preis zu haben sind und nicht durch Reichthum aufpassen wollen.

Was blieb den Hexen sonst? Das Vergnügen, an den Hexentänzen theilzunehmen, war bei den Grauen und Abscheu erregenden Verhältnissen, mit denen sie die Volksmeinung und die Anschauung der Richter ausstattete, ein höchst fragwürdiges. Der Hexenhammer führt als Motiv der Verführung das Vergnügen an, das die Zauberinnen daran fänden, andre zu beschädigen; dem gegenüber berichten fast alle geständigen Hexen, daß sie vom Teufel, oft genug sogar durch Schläge und Mißhandlungen, gezwungen wären, von den schädigenden Pulvern und Salben Gebrauch zu machen. Uebrigens trennte, wie wir gesehen haben, die später bei den Protestanten übliche Praxis Zauberinnen und Hexen, und nahm demnach an, daß das Teufelsbündniß die Hexen zu zaubrischen Beschädigungen nicht nöthige.

Es bleibt also als mächtigstes und man kann dreist behaupten einziges Motiv, das die Hexen nach der Ansicht der Hexen-

richter beim Teufelsbündniß festhielt, die Wollust, wie wir auch aus der oben citirten Stelle des Spizelius ersehen. Auch der Hegenhammer erklärt sich die Sachlage auf die Art, daß er in der 6. Frage bemerkt: Drei Laster sind es, denen die Weiber vor allem ergeben sind und die bewirken, daß mehr Weiber als Männer sich dem Laster der Hexerei ergeben: 1) Unglaube, 2) Ehrgeiz, 3) Wollust und zwar letztere besonders. Da sollte man doch der Meinung der Hegerichter und dem Wesen des Hexenthums gemäß annehmen, daß diese Triebfeder wenigstens stark genug gewesen sei, wie denn Danäus in seiner *Ethica christiana* nicht nur erklärt, daß die Hexen *ex eo coitu voluptates sensissent*, sondern auch weitläufig darlegt, wie das möglich sei. Aber weit gefehlt; kaum jemals gestehen die Hexen, daß sie „*maxima cum delectatione*“ mit dem Teufel verkehrt hätten; (Soldan führt in Anm. 4 zu I. 298 ein Beispiel an). Im Gegentheil berichten sie stets, wenn sie darnach inquiriert sind, daß sie wenig Freude davon hätten, sehr oft sogar, daß es ihnen unangenehm wäre; die Bekenntnisse machen in allen Fällen den Eindruck, als ob es der Teufel mehr zu seiner als der Hexen Ergötzung thäte. Vgl. Horst's Zauberbibl. VI. 213. Von den ersten Zeiten an, aus denen uns ausführlichere Bekenntnisse erhalten sind, bis zum Schluß unserer Periode bekennen die Hexen stets, daß das *Membrum virile* und der Samen des Teufels kalt und unangenehm seien. Woher stammt die Gleichartigkeit dieser Aussagen zu allen Zeiten und in allen Ländern, da wir doch annehmen müssen, daß die inquirierten Personen diese Ansicht nimmermehr aus dem Volksglauben schöpfen konnten? Das Volk war doch sicher viel eher geneigt, sich den Höllegeist heiß und flammenspeiend zu denken. So sollte nach Horst's Zauberbibl. III. 225 Katharina Stampeels, deren höchst interessanter Proceß im Brandenburgischen 1671 spielte, gefragt werden: ob dem Teufel, wenn er mit ihr geredet, Flammen aus dem Halse gekommen, und ob sie ihr nichts geschadet? Soldan's Bemerkung II. 298: „Es stimmt mit der Wahrnehmung des Psellus über die kalte Natur der Dämonen zusammen“, ist von ihm selbst doch wohl mehr als ein

Specimen eruditionis, denn als ernstliche Erklärung aufgefaßt. Wer kannte denn jenen obskuren Schriftsteller, selbst nachdem sein Hauptwerk 1615 in Paris herausgegeben war? Die armen Weiber, die als Hexen angeklagt wurden, doch vor allem sicher nicht. Und die von Soldan II. 304 aufgestellte Meinung, dies Geständniß sei in jedem Falle durch die Suggestivfragen des Richters den Hexen entlockt, ist erst recht höchst feltjam. Man sollte denken, ihm müßte die entgegengesetzte Aussage viel lieber gewesen sein. Höchstens möchte man annehmen, es sei dem erfahrenen Richter der spätern Zeit angenehm gewesen, die Bestätigung dieses Umstandes von den Angeklagten ausgesprochen zu hören, um desto sicherer auf die Schuld derselben schließen zu können.

### § 13. Resultate der Untersuchung.

Wenn wir also hiermit nachgewiesen haben, daß in vielen Bekenntnissen Aussagen enthalten sind, die weder vom Richter eingegeben, noch von den Angeklagten frei erdacht sein können, da sie nicht mit dem übereinstimmen, was das Volk in Betreff des Hexenwesens glaubte, so sind wir gezwungen, anzunehmen, daß diese Aussagen, nur durch die Erfahrungen oder, wenn man will, durch das Schuldbewußtsein der Angeklagten erwirkt sind. Sonach mußte sich, da uns sehr zahlreiche Bekenntnisse von dieser Beschaffenheit vorliegen, wirklich eine große Zahl von den der Hexerei angeklagten Personen schuldig fühlen. Wir haben natürlich keinesweges die Absicht, alles über einen Kamm zu scheeren und das gewonnene Urtheil auf alle Hexen zu beziehen. Im Gegentheil nehmen wir daneben als sicher an, daß ein großer Theil der Angeklagten völlig unschuldig und nur auf Grund der ihnen durch die Folter erpreßten Geständnisse verurtheilt ist, daß ferner auch den meisten Hexen über das hinaus, was ihr Schuldgefühl sie

als subjective Wahrheit gestehen ließ, Aussagen abgenöthigt sind. Es sind ja leider die Prozeßakten das einzige Material für unsere Untersuchung, und diese geben, wie vielfach in denselben deutlich ausgesprochen ist, nur das, „was dem gemeinen Mann zu wissen nützlich und nothwendig ist“. Und die Hexenproceße sind nicht das Hexenthum selbst; sie geben von ihm Kunde, wie die aus fauligem oder gährendem Wasser aufsteigenden Blasen über die Natur der unten wirkenden Kräfte oder besser des erregenden Stoffs nur gelegentlich durch einzelne mitemporgerissene Stücke uns benachrichtigen.

Also stellen wir die Resultate unserer Untersuchung noch einmal zusammen: 1) Es gab wirklich eine große Anzahl von Personen, die selbst völlig überzeugt waren, mit dem Teufel ein Bündniß gemacht zu haben; diese sind so wenig alle, als allein vor Gericht gezogen; wir dürfen im Gegentheil dreist annehmen, daß die Mehrzahl derselben ganz unbehelligt geblieben ist. 2) Die Personen, die sich selbst für schuldig hielten, waren nicht geisteskrank, — es fällt uns nicht ein, einzelne Ausnahmefälle leugnen zu wollen — sie frankten nicht an einem Zeitwahn oder an einem Sündenbewußtsein; da das, was sie dem oben gesagten nach gestanden haben, weder aus den im Volke herrschenden Ideen, noch aus den Ansichten der Hexenrichter hervorgegangen sein kann, wie es geschehen mußte, wenn sie nur durch einen Zeitwahn geleitet wurden, so müssen wir schließen, daß die Hexen wirklich glaubten, dieses wenigstens selbst erlebt und erfahren zu haben.

---

## § 14. Raufsmittel.

Gewiß, es waren Träume, die in den Hexen die Meinung hervorriefen, daß, was sie bekantten, erlebt zu haben. Aber gewöhnliche Träume können es nicht gewesen sein, wenigstens im allgemeinen nicht, weil doch am Ende angenommen werden muß, jeder Mensch könne beurtheilen, ob etwas, was einen tiefen und augenblicklichen Eindruck auf ihn machen muß, sobald er zum Bewußtsein kommt, im Traume gesehen oder in Wirklichkeit erlebt ist. Selbst der älteste Hexenrichter Jacquier im Flagell. Haer. beachtet dies schon: *Frequenter contingit hominibus dormientibus, interiori fieri repræsentationes quarundam errorum, quas tunc ita se existimant facere, quas tamen realiter non faciunt, vel habere, quas non habent sed hoc duntaxat somniant.* Träume oder auch Visionen in halbwachem Zustande, die so lebendig und eindringlich sind, daß es selbst denen, die sie erleben, schwer oder unmöglich ist, sie von der Wirklichkeit zu unterscheiden, können nur durch ein Raufsmittel hervorgerufen sein.

Ehe wir durch den Nachweis, daß durch ein solches dergleichen Visionen hervorgerufen werden können, daß die betreffenden Personen meinen konnten, sich dem Teufel ergeben oder an den Hexenfahrten theilgenommen zu haben oder Wehrwölfe zu sein, und durch den fernern Nachweis, daß die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse genau stimmen, unsere Annahme wahrscheinlich machen wollen, daß wirklich ein ganz bestimmtes Raufsmittel den ganzen Hexenglauben unserer Periode hervorgerufen hat, wollen wir eine eben so hartnäckig festgehaltene als irthümliche Meinung darüber beseitigen. Auf Raufsmittel weisen viele Bekenntnisse, viele Notizen in den Lehrbüchern der Hexenrichter hin; es war sogar schon vor der Hexenperiode

der Glaube völlig ausgebildet, daß die Personen, welche zum Blockberge ausfahren wollten, sich mit der Hexensalbe einrieben. Von der Volksmeinung ausgehend, daß die Hexen jene Salbe benutzten, um auszufahren, haben diejenigen Forscher, welche bisher das Räthsel der Hexenproceße durch Annahme eines Rauschmittels zu lösen versucht haben, angenommen, jene Personen hätten das Rauschmittel nur dazu benutzt, um die das Hexenthum begründenden Illusionen in ihrem Geiste hervorzurufen. Sonach kann selbst Solban noch fragen, wo er die Existenz eines solchen Rauschmittels zurückweisen will (II. 375): „Was hat wohl Tausende von Weibern dazu vermocht, freiwillig und mit der Aussicht auf Tortur, Scheiterhaufen und ewige Verdammniß sich Visionen zu bereiten, in welchen ihren eignen Ausfagen zufolge weder Behagen, noch Reichthum, sondern nichts als Schauder, Schmach und Schmerz zu finden war?“ Wir wollen hier feststellen, daß das Rauschmittel nicht zu dem Zwecke angewandt ist, um die Hexenträume hervorzurufen, sondern nur um des Rausches selbst willen. Die Träume wurden mit in den Kauf genommen, wie es eben stets bei allen Rauschmitteln geschieht.

Es giebt bekanntlich Stoffe, Thee, Kaffee, Tabak, Spirituosen, welche ein Bedürfniß kaum zu sein scheinen, die weder in Betreff der Ernährung, noch der Lebenserhaltung eine Rolle zu spielen brauchen und die doch in allgemeinstem Gebrauche sind. Sie haben das Gemeinsame, daß sie eine eigenthümliche Wirkung auf die Nerven üben. Wenn die drei ersten in ihrer Wirkung auch milder sind und kaum jemals einen wirklichen Rausch hervorrufen, so ist ihre Wirksamkeit im allgemeinen doch der der Rauschmittel vergleichbar und sie sind recht wohl im Stande, unter Verhältnissen die letztern zu vertreten. Da wir jetzt im Besitze aller jener Materialien sind und uns an den Besitz derselben gewöhnt haben, so kommt es uns jetzt selten in den Sinn, zu überlegen, daß kein Volk, das irgend einen, wenn auch nur geringen Grad der Bildung erreicht hat, ein Rauschmittel entbehren kann, wenn natürlich auch einzelne Menschen immerhin im Stande sind, sich dessen zu enthalten. Es ist dies ein un-



bestreitbares Factum, das alle Länder und alle Völker uns erweisen. Und wie raffiniert erfinderisch zeigen sich auch recht wenig gebildete Völkerschaften beim Ausschuchen ihrer Rauschmittel! Ich erinnere an den Kawa der Südseeinsulaner, an die Benutzung des Fliegenschwammes bei den Sibiriern, an den Numis der Mongolen, an die Coca der Peruaner.

Diesem Umstande gegenüber muß daran erinnert werden, daß zur Zeit der Herenproceffe einem großen Theile des Volkes in Westeuropa, und zwar gerade dem armseligsten und elendesten, der es am wenigsten entbehren konnte, ein Rauschmittel durchaus fehlte. Um das Jahr 1500 hatte man Wein und Bier, weiter keines; der Meth, der bei den alten Germanen das Getränk der Herren und der hohen Festtage gewesen war, war schon lange ganz außer Gebrauch gekommen. Seit langer Zeit schon war in dem größten Theile von Deutschland der Wein allein auf die Tafeln der Reichen gekommen, vor allem seit der Zeit, als der Firnenwein vom Rhein der begehrteste Wein der Christenheit geworden war und seit durch die Erleichterung des Handels die Bekanntschaft mit bessern und süßern Weinen die Herren in Nord- und Mitteldeutschland bewogen hatte, ihre nur sauern Träger producirenden Weinberge eingehen zu lassen. Das Bier, das eigentliche und allgemeine Volksgetränk, wurde in alten Zeiten in jedem Bürger- und Bauernhause selbst gebraut. Allmählich aber gelang es den Städten, in den Alleinbesitz des Rechts Bier zu brauen zu gelangen, wie bekanntlich die Städter es im Mittelalter verstanden, auf Unkosten des Bauernstandes ein Recht oder Privilegium nach dem andern zu bekommen; ein sehr wichtiges und einträgliches Privilegium, das sich keine Stadt entgehen ließ, war das, daß in der Bannmeile kein anderes Bier, als das in der Stadt gebraute, getrunken werden durfte; nur das Erntebier, welches jedoch nur so bereitet werden durfte, daß es den Städtern keine Concurrnz machte und das meistens den Namen eines Rauschmittels nicht mehr verdiente, mochten die Bauern sich selbst herstellen. Indem ungefähr gleichzeitig mit der Erwerbung des Privilegiums die Bürger meist das Brauen in den Einzelhäusern aufgaben und dessen

Bereitung der einen städtischen Brauerei überliehen, wurde das Bier natürlich besser, und viele Städte waren auf ihr Bier stolz, natürlich aber auch um so theurer.

Nicht allein das Zunehmen der Bevölkerung, sondern auch das Steigen der Bildung und des Luxus entfernte gegen Ausgang des Mittelalters die Reichen immer mehr von den Armen. Je üppiger die Herren lebten, je größere Pracht sie entfalten konnten und wollten, desto elender wurde die Lage des Bauernstandes, der immer mehr in Armuth und in die Knechtschaft der Leibeigenschaft hineingeführt wurde. Seine Lebensverhältnisse schildert Münster in seiner Kosmographie folgendermaßen: „Die Bauern führen gar ein schlecht und niederträchtig Leben; ihre Häuser sind schlechte Häuser von Roth und Holz gemacht, auf das Erdreich gesetzt und mit Stroh gedeckt. Ihre Speise ist schwarz Roggenbrod, Haferbrei oder gekochte Erbsen und Linsen, Wasser und Molken ist fast ihr Trank. Eine Zwilchgüppe, zween Bunschuh und ein Filzhut ist ihre Kleidung. Diese Leute haben nimmer Ruh. Früh und spät hangen sie der Arbeit an. Ihren Herren müssen sie oft durch das Jahr dienen, das Feld bauen, säen, die Frucht schneiden und in die Scheune führen, Holz hauen und Graben machen. So ist nichts, das das arme Volk nicht thun muß und ohne Verlust nicht aufschieben darf.“ Wie unerhört rasch die Bedrückung der Bauern in vielen Gegenden Deutschlands gerade gegen Ende des Mittelalters stieg, davon geben uns die verschiedenen Bauernkriege Kunde.

Waren die Bauern auch in mancher Hinsicht schlimmer daran, als die Slaven, da sie nicht allein für ihre Herren arbeiten, sondern auch durch ihre Arbeit sich selbst den Lebensunterhalt erwerben mußten, so waren sie doch immerhin noch nicht am schlechtesten dran; sie besaßen doch Land und Haus und hatten, wenn auch höchst kärglichen und armseligen, so doch einigermaßen sichern Lebensunterhalt. Unfassbar elend aber war der Zustand jener ärmsten Leute, die gar nichts ihr eigen nennen konnten, der Bettler, der erwerblosen Krüppel und alten Frauen, der Kinder, die schon durch ihre Geburt unehrlieh geworden waren.

Doch wir wollen das Leben, das diese Personen führten, nicht weiter schildern. Es genügt der Nachweis, daß das Bier selten oder nie in die Hütten der Bauern kam, noch weniger zu den städtischen Armen, und daß im allgemeinen die ärmern Weiber unter diesen Verhältnissen überhaupt eines Kaufmittels entbehrten. Dafür tranken bekanntlich die Begüterten um so mehr, und wie das Schlemmen und Prassen in den reichern Häusern gegen Ende des Mittelalters zunahm, wie das Trinken an den Fürstenhöfen und in den adligen Schlössern gepflegt und geübt wurde, ist ja bekannt genug.

Je elender und wüster die Zeiten, je freudloser das Leben der Einzelnen, desto größer ist das Bedürfniß, sich durch einen Kauf für einige Zeit aus der Noth und dem Jammer zu retten, sich für einige Stunden fröhlich zu machen. Und wie unerquicklich, wie armselig und öde war jene Zeit der Hexenverfolgung! Fast fortdauernd Krieg, Theuerung und Pestilenz, daneben Mangel an Humanität und christlicher Nächstenliebe, dies machte damals die große Mehrzahl der Menschen dauernd unglücklich. Wie sehr außer dem Glauben, der zu jenen Zeiten allerdings lebendiger und fester gewesen ist, als jemals sonst, die andern christlichen Tugenden verloren gegangen waren, das beweist am schlagendsten der Umstand, daß die Sklaverei, welcher das Christenthum in den ältesten Zeiten ein Ende gemacht hatte, in der letzten Periode des Mittelalters wieder ins Leben gerufen wurde; und nicht allein Neger und Muhamedaner, sondern selbst Europäer und Christen wurden unbedenklich als Sklaven verkauft; selbst Cromwell scheute sich nicht, die deutschen Edelleute Ranzau und seine Genossen, die für Karl I. kämpfend in seine Hände gefallen waren, gegen Zucker nach Westindien zu verhandeln! Aus dem Simplicissimus ersehen wir, wie gewöhnlich es war und für wie wenig tabelnswert es gehalten wurde, einen Menschen seines Verstandes zu berauben, nur um über einen solchen „Narren“ lachen zu können. So herrschte überall Engherzigkeit, Egoismus und Unbarmherzigkeit; in Folge davon erkennen wir das ganze 17. Jahrhundert hindurch selbst in den gebildetsten Kreisen eine

Freudlosigkeit, eine Art von Widerwillen oder Abscheu vor den damals möglichen Lebensverhältnissen, die ihren klarsten Ausdruck in den poetischen Bestrebungen jener Zeit finden; aus dem Sammer ihrer Zeit suchten sich die Menschen wenigstens im Geiste in die Schäferzeiten Arkadiens, auf die einsamen Inseln Robinsons und Felsenburg zu retten.

Wie stark unter diesen Verhältnissen das Bedürfnis nach Rauschmitteln war,\*) das beweist am schlagendsten die beispiellos rasche Aufnahme und Verbreitung von Tabak, Kaffee und Thee durch alle Länder des gebildeten Europas. Leider gesellte sich diesen auch der Branntwein zu; während im 16. Jahrhundert derselbe nur als Arzneimittel galt und in den Apotheken verkauft wurde — die Benutzung der Apotheken als Schnapschenken wurde in Nordwestdeutschland erst gegen 1790 durch obrigkeitliches Verbot abgeschafft — so finden wir im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine sehr bedeutende Anzahl von „Wasserbrennern“ nicht nur in den Städten, sondern auch schon auf den Dörfern. Dies Gewerbe ist bekanntlich nicht durch die Zunftregeln beschränkt gewesen. Da der Weinconsum nicht zu-, der Verbrauch des Bieres eher abnahm, indem es bei der immer engherziger werdenden Absperrung der Städte gegen einander und bei der immer strengern Handhabung der Zunftgesetze immer schlechter und geringhaltiger wurde, so war denn nun dem Branntwein das Thor weit geöffnet. Aunderthalb Jahrhunderte hat die Branntweinpest in ganz Nordeuropa entsetzlich gewüthet und unzählige Opfer gefordert.

Wenn dem Hexenwesen ein Ende gemacht werden sollte, so mußte es durch Einführung neuer, bequemerer und angenehmerer Rauschmittel geschehen; und da hat wohl unleugbar der Branntwein recht viel mit dazu beigetragen, die Greuel der

---

\*) Anm.: Sind die im spätern Mittelalter so häufigen Fälle epidemischer Tanzwuth aus demselben Bedürfnis zu erklären? Die Schamanen Sibiriens und die „tanzenden Derwische“ Algertiens zeigen, daß der durch fortgesetztes Drehen erzeugte Schwindel ähnlich wirkt, wie starke narkotische Rauschmittel.

Hexenperiode zu beseitigen. Indem Schickslichkeitsgefühl und hergebrachter Brauch den Weibern den Genuß berauschernde Getränke und das Rauchen verbietet oder erschwert und ihnen hauptsächlich nur den seit ungefähr 1680 eingeführten Kaffee und Thee gestattet, so erklärt sich hieraus ungezwungen, wie die Männer in der letzten Periode der Hexenprocesse ganz aus der Liste der Verurtheilten verschwinden. Es erklärt dies auch wie vom Anfang an die Frauen in so überwiegender Zahl angeklagt sind, daß neben den „Hexen“ die „Zauberer“ kaum genannt oder erwähnt zu werden brauchen, weil die Männer leichter andere Rauschmittel fanden. Bedker's bezauberter Wel und den Schriften des Thomasius verdanken wir viel; aber der Dank dafür wird ihnen gewöhnlich unter falschem Titel abgestattet. Wie wir schon oben nachgewiesen haben, dauerten in einzelnen katholischen Ländern die Hexenprocesse fast bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts fort und zwar nur auf Grund des wachgehaltenen Aberglaubens und der fortbestehenden Gesetze. Wir haben es Bedker und Thomasius zu danken, daß in den protestantischen und in vielen katholischen Ländern die Hexenprocesse so frühzeitig beseitigt sind; aber den Hexenglauben und die Grundlagen des Hexenwesens haben sie nicht aus der Welt geschafft und konnten es auch nicht.

Obwohl man glauben sollte, daß die Zahl der narkotischen Mittel bei uns groß genug sei, so fehlt doch nicht daneben die heimliche Benutzung anderer Rauschmittel; vielfach wird, besonders in Amerika und in England Klage darüber geführt, daß immer weitere Kreise sich dem gefährlichen Genuß des Opiums hingeben, und zwar nicht allein Weiber, denen die Sitte im allgemeinen nur Kaffee und Thee gestattet, sondern auch Männer. Bekannt ist, wie die Morphinum-Injectionen überall in Besorgniß erregender Weise zunahmen und stets neue Opfer forderten. Es bieten uns diese Beobachtungen in der Hinsicht eine Analogie zu dem Rauschmittel der Hexenperiode, daß dieses so gut, wie Opium und Morphinum jetzt, in größter Heimlichkeit gebraucht wurde.

## § 15. Nachweis der Existenz.

Daß der Glaube an eine Hexensalbe nicht in der Periode der Hexenproceffe entstanden ist, braucht eigentlich kaum gesagt zu werden; schon das Alterthum kannte eine solche, wie das bekannte Märchen des Apulejus von dem in einen Esel verwandelten Jüngling beweist. Der Glaube an die Möglichkeit einer Hexensalbe mußte und konnte allein da entstehen, wo, wie im Orient und im klassischen Alterthum, die Menschen überhaupt daran gewöhnt waren, ihren Körper zu salben. Es hängt dies eng mit dem Gebrauch des wollenen Unterzeuges zusammen; die Einführung der Leinenwäsche hat überall dem Salben des Körpers ein Ende gemacht, und es kann bei den Deutschen überhaupt nie geübt sein. Nun wird freilich die Hexensalbe in allen Schriften über die Hexenproceffe genannt; aber wir bezweifeln doch stark, daß das von uns vorausgesetzte Rauschmittel in Form einer Salbe angewandt ist, da sich das Salben nun einmal mit unsern Gewohnheiten nicht verträgt. Dazu ist es schwer glaublich, daß ein narkotisches Giftmittel durch die Haut hindurch eine Wirkung ausüben kann.

Ich finde in Horst's Zauberbibliothek VI. 209 eine Aussage, die deshalb höchst beachtenswerth ist, weil sie aller Tradition widerspricht: „Die Verführerin habe der Angeklagten etliche bittere Mandeln gegeben, welche sie alsbald essen, aber etliche kauen und auf ein Tuch wieder speien und sich damit muffeln müssen.“ Ob also bei den Weibern vielleicht doch eine Einreibung mit einer Giftsalbe in einer nur bei ihnen möglichen Weise stattfand, vielleicht nur, weil ein Aberglaube dies vorschrieb, das ist ein ebenso schwer zu ermittelnder, als delicateser Punkt. Undenkbar ist es nicht, daß die Idee, die Hexen „ritten“, zu ihren Tänzen auf Stöcken, Besen, Ofengabeln, die mit der Salbe bestrichen wären, mit solcher Verwendung des Rauschmittels in Verbindung steht. Vielleicht darf man das in den Hexenausagen oft wiederkehrende Geständniß, sie hätten „Elben“ geboren, die meist als weiße Würmer mit schwarzen Köpfen beschrieben werden, (durch irgend einen Stoff erwirkte Schleim-

concretionen?), nicht ganz von der Hand weisen, weil ein solches Gesändniß zur Verurtheilung der Hexen nicht erforderlich war und in vielen Hinsichten mit den herrschenden Traditionen nicht übereinstimmt. (Vgl. z. B. Genes. 6. 4 im Anschluß an Vers 6. 2, die Hauptgrundlage des Hexenglaubens; auch der Hexenhammer erklärt, daß es Kinder des Teufels gebe, weshalb vielfach bei Verbrennung einer Hexe oder eines Zauberers die Kinder mitgetödtet sind). Nach den in den Hexenschriften uns überlieferten albernem Recepten, in denen Kinder- oder Menschenfett selten fehlt, ist sicherlich nie eine Hexensalbe bereitet.

Im Großen und Ganzen muß das Nauschmittel in Form eines Tranks genommen sein; um so eher mochte die Existenz eines solchen verborgen bleiben, da wohl nach der Art, wie die Hexensalbe bereitet würde, gefragt wurde; nach einem Trank zu inquiren, war den Hexenrichtern keine Veranlassung und keine Anregung gegeben. Doch dies ist etwas nebensächliches. Um die Existenz eines Nauschmittels nachzuweisen, dazu genügen solcherlei Aussagen, wie sie oben in Betreff der bitteren Mandeln gegeben sind, nicht; die aussagende Person war ebenso lügendhaft, als dumm; der letztere Umstand möchte sonst erklären, daß sie den wirkenden Giftstoff für bittere Mandeln gehalten hat.

Folgende Erzählung, die Francisci, Höll. Prot. 355 „Verchenheimer's Bedenken“ entnommen hat, ist für unsere Zwecke von entscheidender Bedeutung: „Kurz zuvor war es geschehen am selbigen Ort — vorher schildert der Verfasser, wie er mit dem Prediger einen offenbar wahnsinnigen Menschen im Thurm besucht habe, der sich auch für einen Wehrwolf hielt; ich habe diesen Bericht in § 18 verwendet —, daß ein Bauer in des Bogts Haus kam, aß da zu Nacht. Nachdem er wohl gegessen und getrunken, fällt er plötzlich von der Bank hinter sich, als wenn ihn der Tropf schlug. Der Bogt, der das Ding, wie er meinte, verstand, ließ also ihn liegen unangerühret, hieß das Gefinde schlafen gehen.“ Am andern Morgen findet man auf der Weide ein getödtetes Pferd und der Bauer bekennet als Wehrwolf dessen Tod verschuldet zu haben. „Es sei eine Hexe da herum geflohen, wie eine Licht-

flamme, welchen die Wehrwölfe feind sind, und müssen sie verfolgen, nach der habe er gehauen mit der Sense; da sie aber unters Pferd sich verbarg, das da ging und grafete, sei der Hieb durchs Pferd gangen.“ Der Bauer wird darauf ins Gefängniß gesetzt und bald darauf verbrannt. Ich weise besonders auf den Umstand hin, daß der Vogt befahl, den Körper unangerührt zu lassen; ein Beweis, daß solcherlei Fälle doch so oft vorkamen, daß sich ein eigenthümlicher Aberglauben daran schließen konnte. Lerchenheimer macht dazu selbst folgende Bemerkung: „Daß der Vogt verbot, den liegenden Gast anzurühren, geschah der Ursachen, daß er glaubte, wie viele andere, die Seele sei von solchen Leuten ausgefahren und verrichte die Dinge, die sie hernach bekennen; wenn man sie aber unterdessen anrührte, so käme die Seele nicht wieder und blieben sie todt.“

Wäre nicht zufällig in jener Nacht ein Pferd getödtet, so würde jener Bauer am folgenden Morgen völlig unbehelligt abgezogen sein, trotzdem das der Vogt wußte, welche Bewandniß es mit seinem tiefen Schlaf hatte. Dies spricht vor allem dafür, daß dieser Erzählung unzweifelhaft eine Thatsache zu Grunde liegt und daß sie nicht zu der großen Zahl von tendentiösen Erfindungen gehört, die es so schwer machen, die Verhältnisse der Hexenperiode klar zu stellen. Denn leider haben schon in jener Periode, mehr noch freilich im vorigen Jahrhundert, die Gegner der Hexenproceße vielfach solche Geschichten erlogen, um ihre Ansichten dadurch glaubwürdig zu machen; aber sie haben nur erwirkt, daß alle Berichte, die nicht durch die Proceßakten völlig beglaubigt sind, nur mit der größten Vorsicht aufgenommen werden dürfen.

In den Akten der Hexenproceße kann nichts von Rauschmitteln, nichts vom Hexenschlaf stehen. Die Richter durften nicht daran glauben, da die Gesetze, welche Hexen und Wehrwölfe mit der Todesstrafe belegten, einmal bestanden und selbstverständlich nur Thaten, nicht Träume bestraft werden konnten; zudem stützten sich jene Gesetze auf Bibelstellen: Exod. 22. 18 gebietet die Zauberinnen zu töten; Math. 4. 5 mußte den Beweis liefern, daß es dem Teufel möglich sei, die Menschen leiblich zu



entführen. Die Juristen und Theologen hatten einmal alle Erscheinungen dieses Aberglaubens in ihr System eingezwängt; was da nicht hineinpaßte, wurde nicht ins Protocoll aufgenommen; die Angeklagten wurden durch Zureden oder Martern gezwungen, ihre Aussagen so zu gestalten, daß sie in jenes System hineinpaßten. Sonach mußten die Hexen vielfach bekennen, sie hätten ihren Männern den Rücken mit einer Salbe bestrichen, welche sie natürlich vom Teufel zu empfangen pflegten, damit dieselben während ihrer Abwesenheit auf den Hexentänzen nicht erwachten, oder auch, der Teufel zaubre während dieser Zeit einen Körper statt des ihrigen ins Bett, wenn bewiesen wurde, daß sie nicht leiblich ausgefahren seien.

Wie wir oben gezeigt haben, verlangte das Volk die Verfolgung der Hexen, wenn die Zahl der Verführten in einer Ortschaft so angewachsen war, daß sie sich deutlich merkbar machte. Aber woran erkannte z. B. in Nördlingen die Bevölkerung, daß es Hexen gab? Da wo Kinder mit in die Sünde hineingezogen waren, wurde das Geheimniß leicht ausgeplaudert. Anders lagen die Verhältnisse, wo nur erwachsene Personen um das Geheimniß wußten, wie es im Anfange des Hexenwesens doch in der Regel der Fall war, welche in eigenem Interesse, schon aus Scham, dasselbe eifrigst zu wahren strebten. Es ist nur ein Merkmal denkbar, an welchem man die Hexen erkennen konnte: der durch das Raufschmittel veranlaßte tiefe, unerweckbare Schlaf, den die Männer oder die Mägde, welche ihn zu beobachten Gelegenheit hatten, mit der Hexenausfahrt in Verbindung brachten und den andererseits die Richter und die Behörden von ihrem System aus leugnen mußten. Es ist dies freilich nur eine Hypothese; aber wer ist im Stande, das Factum, daß in Nördlingen — und ebenso geschah es in unzähligen anderen Orten — in einem bestimmten Jahre das Gerede von Hexerei anhub und sich fast ein Jahr lang erhielt und steigerte, bis endlich die Obrigkeit einschritt, auf andere Weise auch nur annähernd genügend zu erklären?

Daß sicher und unzweifelhaft in vielen Fällen ein Verschulden der wegen Hexerei Angeklagten constatirt ist, beweisen

am klarsten die gegen Kinder angestregten Prozesse; bei diesen machte Schwachhaftigkeit, Unfähigkeit sich zu verstellen und Mangel an Erfahrung die Ueberführung leicht, wenn sie etwas zu gestehen hatten. Solche Documente, welche gegen Kinder eingeleitete Hexenproceffe betreffen, geben auch, wie ich meine, die deutlichste Kunde darüber, daß wirklich ein Rauschmittel benutzt ist; sonach wollen wir einzelne dieser Documente beifügen, um die oben gegebenen Beweise zu verstärken.

Das erste geben wir im Anschluß an Soldan's Darstellung (II. 52); wenn auch mit der größten Sorgfalt vermieden ist, auf ein Rauschmittel hinzudeuten, so erkennt man doch leicht, daß das dargelegte Factum sich durch Annahme eines solchen ganz bequem, ohne dieselbe aber durchaus nicht erklären läßt; denn selbst Soldan's Annahme, der Berichterstatter, ein Jesuit, sei „entweder der hirnloseste Kopf seines Ordens oder ein vollendeter Schurke“ gewesen, reicht zur Erklärung der Geschichte bei weitem nicht aus.

„Ernst von Ehrenberg, Page und Verwandter des Bischofs (Philipp Adolf von Ehrenberg) von Würzburg, der letzte seines Namens, war ein schöner, talentvoller, fleißiger und frommer Knabe. Eine alte vornehme Base, die er zuweilen besuchte, verführte ihn. Ernst spielte eine Zeitlang den Heuchler, dann ließ er seine Studien liegen, vernachlässigte den Gottesdienst und beschwerte sich über dessen Langweiligkeit, spielte und ging den Mädchen nach. Die Hexenrichter erfuhren endlich von gefolterten Inquisiten den Grund dieses Benehmens.“ (Unter den in Würzburg 1627—1629 hingerichteten Personen finden sich nach Soldan's Verzeichniß außer vielen andern Knaben auch ein Edelknab von Ragenstein im 16. Brande und ein Edelknab von Notenhayn im 19. Brande, mit welchen Ernst von Ehrenberg wohl verkehrt haben wird.) „Ernst hatte sich, gelockt durch die Ränke seiner Base, dem Teufel ergeben und besuchte die Hexentänze, bezauberte seine Feinde und verführte seine Freunde. Der Bischof beschloß, seinen Verwandten der Zucht der Mönche zu übergeben. Man stellte dem Beschul-

digten vor, daß der Fürst trotz der vorliegenden Beweise gnädig sein und ihn nicht am Leben strafen wolle, wenn er gestünde und sich bußfertig zeigte. Der Knabe gestand erschrocken, was man forderte, versprach Besserung und wurde den Jesuiten anvertraut. Diese nahmen ihn in ihr Haus, bewaffneten ihn gegen die Angriffe des bösen Feindes mit heiligen Amuletten u., unterwarfen ihn angestrengten geistlichen Uebungen und bewachten ihn Tag und Nacht. Anfangs zeigte der Pflegbefohlene sich willfährig, aber bald machten die Väter der Gesellschaft Jesu die Entdeckung, daß kein Laster der Welt schwieriger zu heilen sei, als das der Zauberei. Ernst legte nämlich in der Nacht zuweilen die Heiligthümer, mit welchen man ihn ausgerüstet hatte, ab, und dann kam der Teufel und holte ihn zu den Herentänzen. Morgens um 4 Uhr, wenn die Väter aufstanden, war er gewöhnlich wieder zurück; doch fanden diese auch zuweilen sein Bett leer und vernahmen ein sonderbares verworrenes Getöse. Auf Befragen erzählte der Knabe die erlebten Wunderdinge, gelobte weinend Besserung und ließ es doch immer beim alten.“ Kurz, er pflegte des Nachts zu entweichen, und deshalb übergaben ihn die Jesuiten den Franciscanern, deren Kloster den Ordensregeln gemäß besser verwahrt war, als das der Jesuiten; wäre dies nicht ausschlaggebend gewesen, so hätte sicher die Eiferfucht der Mönchsorden auf einander nicht zugelassen, daß dieser Tausch vorgenommen wurde. Auch diesen gelang es nicht, den Knaben zu bessern. Welche Garantien sie von ihm verlangten oder woran sie erkannten, daß er noch nicht gebessert war, da er doch wohl jetzt so vollständig verwahrt war, daß er nicht mehr hinauskommen konnte, das bleibt uns leider verschwiegen. Er wird zum Tode verurtheilt. Doch angeichts des Schaffots läßt ihm der Fürst durch einen Abgesandten noch einmal Verzeihung anbieten, wenn er sich aufrichtig bessern wolle. Es war vergebens; trotzig erwidert Ernst: „er wolle bleiben, wie er wäre, und wäre er nicht schon so, so würde er es werden wollen.“ Ebenso trotzig widersetzt er sich den Hentkern, bis es ihnen endlich gelingt, ihm den Kopf abzuschlagen.

Der Knabe vertraute fest darauf, daß der Bischof ihn nicht am Leben strafen würde; deshalb mag er den Mönchen mit trotziger Aufrichtigkeit entgegengetreten sein. Es ist ganz unmöglich, anzunehmen, er wäre unschuldig gewesen. Constatirt wurde sein Schuldbewußtsein nicht allein von den Bewohnern des Jesuitenhauses, sondern auch von den Franciscanern. Diese letzteren hatten sicher nicht nur kein Interesse daran, seinen Tod zu suchen, sondern es wäre für ihren Orden ein großer Triumph gewesen, wenn sie etwas hätten durchsetzen können, was die Jesuiten nicht vermochten, nämlich den Knaben zu bessern. Zudem willigte, wie man aus allem ersieht, der Bischof nur ungern und mit dem größten Widerstreben in seinen Tod. Seine Schuld kann allen Umständen nach nur in der Gewöhnung an ein Raufsmittel bestanden haben, von welchem abzulassen ihm ebenso schwer war, wie dem Gewohnheitsstrinker oder dem von der Morphiumsucht befallenen Menschen; denn geschlechtliche Sünden sind ausgeschlossen.

Es ist nur zu oft vorgekommen, daß Kinder der Hexerei angeklagt sind. Unter den damals in Würzburg wegen des Teufelsbündnisses hingerichteten Personen finden wir im 7. Brande „ein fremd Mägdelein von 12 Jahren“, im 13. Brande „ein klein Mägdelein von 9 oder 10 Jahren und ein geringeres, ihr Schwesterlein“. Und weiterhin von dieser Art mehr. Die kleinen Mädchen mochte vor allem eine lüsterne Neugier locken, wenn ihnen Gelegenheit ward, von der Sache zu hören, und war einmal eins verführt, so zog es auch sogleich alle Freundinnen und Kameradinnen mit sich ins Verderben. Solche Massenverführungen treten besonders zu der Zeit auf, als das Hexenwesen im allgemeinen schon an Intensität verloren hatte und die Verführung freier und allgemeiner wirken konnte, da nicht sogleich gegen die ersten Anfänge eingeschritten wurde, wie es früher geschah; z. B. zu Calw 1673, zu Mora in Schweden 1670. Dieser Fall ist um so bedeutamer, weil es der einzige große Hexenproceß in Schweden gewesen ist; hier kann deshalb von einem besangenen oder gar böswilligen Urtheil keine Rede sein, um so mehr, da königliche Bevollmächtigte mit den öffent-

lichen Richtern und fast sämmtlichen Predigern der Provinz ein Gesamtgericht bildeten, um die Sache an Ort und Stelle gerichtlich zu untersuchen. Nach Horst's Zauberbibl. I. 214 fielen die Kinder in tiefe Ohnmachten, litten an heftigen Nervenübeln und Krämpfen, verzerrten die Gesichter, sprachen und phantasierten wachend und im Paroxysmus von *Blocula* und den dortigen Hexentänzen. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Calw und es weist alles dies deutlich genug auf die Verwendung eines giftigen Rauschmittels hin. Epidemische Krampfanfälle, wie gleichzeitig im Waisenhause zu Hoorn, aber auch in den neuesten Zeiten constatirt sind, welche Horst in der Zauberbibl. damit zusammenstellt, zeigen keine Spur von Aehnlichkeit mit diesen Vorfällen.

Noch klarer weist ein dritter gleichzeitiger Fall auf die Benutzung von Rauschmitteln hin. Antoinette Bourignon, eine sehr schwärmerisch religiöse Dame, hatte in ihrer Vaterstadt Villedieu ein Mädcheninstitut gegründet und mußte schließlich den Kummer erleben, daß fast alle ihr anvertrauten Kinder, mehr als 50, ältere und jüngere, bekannnten, sie seien Hexen und Teufelsgenossinnen. Dies Geständniß ist ihnen natürlich nicht durch die Folter erpreßt; im Gegentheil, die Kinder schienen fast mit ihren Aussagen zu renommieren. Die eine derselben, wohl diejenige, von der die Verführung überhaupt ausgegangen ist, erzählte: sie wäre zuerst mit dem Teufel bekannt geworden, als einige Dorfmädchen ihr vorgeschlagen hätten, mit ihnen vor das Dorf zu gehen, um sich in der Gesellschaft junger Knaben lustig zu machen. Sogleich — natürlich nach dem Genuße des draußen vor dem Dorfe aufgesuchten Rauschmittels, sonst hätten sie ja auch am Orte, wo sie waren, dasselbe erleben können — wäre ein Knabe auf einem Pferdchen gekommen, der mit ihr und ihren Gespielinnen durch die Luft davon und in ein großes Schloß geflogen sei, wo sie sich mit Tanzen, Wein und Musik ergötzt hätten.

Auch der Umstand, daß die Judenweiber nie in die eigentlichen Hexenproceffe hineingezogen sind, läßt sich leicht durch

die Annahme eines Rauschmittels erklären, da die Juden durch ihre Speisegesetze von dem gastlichen Verkehr mit anderen Menschen und in Folge davon von der Verführung, ein solches Mittel zu genießen, streng ausgeschlossen waren.

## § 16. Die Solaneen.

Die Hexen waren, wie oben schon erwähnt ist, ursprünglich die der Giftkräuter kundigen Weiber. Die Gifte flößen dem Menschen, besonders dem ungebildeten, stets ein gewisses graufiges Interesse ein, das sie früher leicht mit den Dämonen und Teufeln in Verbindung brachte. Wenn auch zu dem Zweck, Menschen und Thiere zu beschädigen, alle möglichen Giftpflanzen angewandt sind, so waren es doch überall die Solaneen, an die sich am meisten und lebhaftesten jenes graufige Interesse angeschlossen und zwar in dem Maße, daß man behaupten kann, daß die eigentlichen Zauberkräuter stets Solaneen gewesen sind. Wenn wir aus den Berichten Berthold Seemann's über die Vitiinseln ersehen, daß die dortigen Einwohner nur zu dem Menschenfleisch das Kraut einer Pflanze, die Seemann darum *Solanum Anthropolophagorum* nennt, zu essen pflegten, so möchte man vielleicht annehmen dürfen, daß schon das Aussehen der Solaneen einen nachhaltigen Eindruck auf den durch die Kultur nicht beeinflussten Menscheng Geist macht, auch ohne daß die Pflanze giftig zu sein braucht. Hängt hiermit oder mit der alten Furcht vor dem Gifte der Solaneen der hartnäckige Widerstand zusammen, der in den meisten Ländern der Einführung der Kartoffel sich entgegenstellte? Denn dazu giebt es kein Analogon in der Weltgeschichte.

Den ersten Rang unter den Zauberkräutern nimmt die Mandragora ein; sie wurde schon in den Urzeiten der Menschheit zu abergläubischen Zwecken benutzt, besonders zur Be-

reitung von Liebestränken; denn die Genesiß 30, 14 genannten Dubaim sind wohl zweifellos Mandragorapflanzen. Ihr Giftstoff wirkt nämlich entschieden stimulierend, besonders bei den Männern. Verbreitet ist das Gewächs über den östlichen Theil der Mittelmeerländer; im eigentlichen Griechenland ist es selten, nur Thessalien bringt es in größerer Menge hervor; und wenn das ganze Alterthum hindurch Thessalien durch seine Hexen berühmt und bekannt war, so ist dies allein durch die Mandragora bewirkt. Wenn die alten Schriftsteller den thessalischen Hexen auch eine große Menge von Kunststücken zutrauen, so war doch stets die Vereitung von Liebestränken der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit:

Hic Thessala vendit  
 Philtra, quibus valeant mentem vexare mariti.  
 Invenal VI. 609.

Die Wurzeln der Mandragora haben oft eine gewisse rohe Ähnlichkeit mit der Menschengestalt; sie wurden deshalb für etwas göttliches oder dämonisches gehalten, und wurden demnach schon im Alterthum, in weit höherem Grade jedoch in der Blüthezeit des christlichen Aberglaubens, wohl schon von der Zeit der Kreuzzüge an, unter allerlei abergläubischen Ceremonien in vielen Häusern gehalten, weil man annahm, daß ihr Vorhandensein schon genüge, um Gedeihen, Glück und Geld in das Haus zu zaubern, daß sie umschlösse.

In Mitteleuropa sind vier einheimische Solaneen, die entschieden giftig wirken, allgemeiner verbreitet: *Hyoscyamus niger*, *Atropa Belladonna*, *Solanum nigrum* und *Dulcamara*. Sie sind sämmtlich, wie man schon aus ihren deutschen Namen erkennt, von Alters her als Zaubermittel verwandt. Das eigentliche Hexenkraut ist das Bilsenkraut, das in dem deutschen Hexenwesen dieselbe Rolle gespielt hat, wie die Mandragora in ihrer südöstlichen Heimath. Wie man sicher mit Recht diese Pflanze mit den Hexen stets in die engste Verbindung gebracht hat, so hat man auch von jeher gern dieselbe als Hauptingredienz der Hexensalbe angenommen; auch in den Recepten, welche uns die Hexenperiode in Betreff dieser Salbe überliefert hat, fehlt

das Bilfenkraut selten. Und wirklich scheint manches dafür zu sprechen. Das Bilfengift ruft unter gewissen Bedingungen das eigenthümliche Gefühl hervor, das wir als „Fliegen“ zu deuten pflegen, und in schwerern Vergiftungsfällen wird das Gehirn so stark afficiert, daß sich die Befallenen wie wahnsinnig gebärden; so vergleicht der Verfasser des *Simplicissimus* die Personen im höchsten Grade der Trunkenheit mit solchen, die Bilfsamen gegessen hätten. Doch zweierlei macht die Annahme, daß das Bilfenkraut das von uns angenommene Rauschmittel der Hexenperiode geliefert habe, unwahrscheinlich. Erstens muß das Hexenthum unserer Periode, das von dem der frühern Zeit specifisch verschieden ist, durch einen neuen Stoff hervorgerufen sein. Etwas neues muß denn doch vorausgesetzt werden, um zu erklären, wie überall so überraschend plötzlich das Hexenwesen zum Vorschein kam; ein neuer Gedanke oder eine neue Ansicht der Richter und Geistlichen in jeder Ortschaft und jedem Lande, wo sich zuerst Hexen fanden, darf unmöglich vorausgesetzt werden; so bleibt nur die Annahme eines neuen Rauschmittels übrig. Daß aber das Bilfenkraut vor den Zeiten der Hexenprocesse als Rauschmittel schon verwandt ist, das soll später nachgewiesen werden.

Der zweite Punkt, der der Annahme widerspricht, das Bilfenkraut sei das Rauschmittel der Hexenperiode gewesen, erklärt zugleich, warum jenes für die Hexen der früheren Zeiten angenommene *Narcoticum* nicht allgemeiner verbreitet, nie über einen kleinen Kreis von armseligen alten Weibern hinausgekommen ist. Der durch das Bilfengift hervorgerufene Rausch ist unlustig, denn es erwirkt rasch einen völlig ruhigen, traumlosen Schlaf; aus diesem Grunde verwenden die Aerzte dieses Mittel gern da, wo es sich darum handelt, einem Patienten Schlaf und Nervenruhe zu verschaffen. Aber ein solches Mittel ist nicht geeignet, sich rasch über größere Kreise zu verbreiten. Daß diese Wirkung auch im Volke längst bekannt war, beweist der in einigen Theilen von Deutschland gebräuchliche Namen „Schlafkraut.“

Die Art der Provenienz von *Hyoscyamus* weist darauf hin, daß es bei uns nicht ursprünglich einheimisch ist. Die



Pflanze gehört zu den den Menschen folgenden Schuttpflanzen; man findet sie auf Schuttplätzen, verwilderten Gartenbeeten, in den Dorfstraßen, dagegen kaum jemals an solchen Stellen, die von den Wohnorten der Menschen weiter entfernt sind. Ein Theil dieser Schuttpflanzen ist offenbar nur zufällig von den Indogermanen mitgebracht, wie *Xanthium* und *Ballota*; ein Theil aber ist von Alters her zu Arznei- und Zaubermitteln benutzt und sicher darum absichtlich angepflanzt, wie *Conium maculatum*, *Artemisia Absinthium*, *Leonurus Cardiaca*, *Verbena officinalis*; ob dies auch bei *Chelidonium*, bei *Sisymbrium officinale* und *Sophia*, bei den *Chenopodien*, besonders dem guten Heinrich geschehen ist, kann zweifelhaft sein. Sicherlich müssen wir schließen, daß das Bilfenkraut zu den absichtlich verbreiteten Pflanzen gehört und schließen daraus auf eine uralte und vielfältige Benutzung desselben.

Beschränkter ist das Vorkommen der Tollkirsche, die nur auf den bewaldeten Hügeln und Bergen der Kalkformation wächst. Daß auch diese Pflanze bisweilen zu unheimlichen Zwecken verwandt ist, beweist der Umstand, daß sie seit alter Zeit in Mecklenburg und Brandenburg in den Dörfern angepflanzt und Schuttpflanze geworden ist; wahrscheinlich haben sie die deutschen Colonisten mit in das Land gebracht. Sie führt in Mecklenburg den Namen Köwerint — Rauberind —, aus welchem im Brandenburgischen Kömerin geworden ist, das schon wegen des abnormen Tones nicht eine Uebersetzung von *Belladonna* sein kann, wie vielfach angenommen wird. Jener Name weist wohl darauf zurück, daß in Wirklichkeit oder in der Sage Räuber die Pflanze benutzt haben, um die Bewohner eines Hauses einzuschläfern, das sie austraben wollten.

In weit minderm Grade, als diese beiden Gewächse, haben unsere beiden *Solanum*-Arten, *S. nigrum* und *S. dulcamara*, den Character von Giftpflanzen. Beide Arten sind in ganz Mitteleuropa häufig und allgemein verbreitet; doch mit dem Unterschied, daß das Bittersüß eine ursprünglich bei uns einheimische Pflanze, der Nachtschatten jedoch als Schuttpflanze eins der von den Menschen absichtlich oder unabsichtlich mitgebrachten

Gewächse ist. Ihre Namen weisen darauf hin, daß sie gleichfalls zu abergläubischen oder böshaftern Zwecken benutzt sind. „Nachtshaden“ ist das deutsche Wort für Morbus maleficialis, die durch Zauberei erwirkte Krankheit. Solanum Dulcamara heißt gewöhnlich „Alpranten“ oder „Marentafen“, und das Volk brachte demnach die Pflanze in Beziehung zu dem Alp oder der Nachtmare, also zu dem Alpdrücken, das man in der Periode der Hegenproceffe mit dem Hegenwesen und mit dem Teufel in enge Beziehung brachte. So sagt der Verfasser der Roekenphilosophie zu einer Zeit, wo man sich zuerst an die Aufgabe wagte, den Aberglauben zu bekämpfen: „Das Alpdrücken aber an sich selbst will ich eben nicht anfechten; denn ich wohl glaube, daß nicht allein bei manchem das Geblüte eine Angst, Drücken und Phantasia erregen kann, sondern auch zuweilen der Teufel sein Spüknis und Anfechtung bei den Menschen anrichtet.“

## § 17. Der Stechapfel.

Datura Stramonium (Datura ist der indische Name des Stechapfels; Stramonium, hergenommen von dem italienischen Stramonia, soll aus *στρούγγη μαυρή*, Wahnsinn erregende Solanee, verderbt sein) ist, wie das Bilfenkraut, eine Schuttpflanze im ausgezeichnetsten Sinne des Wortes, und ist demnach in den letzten Jahren, wie dieses, sehr selten geworden, da ihr die größere Reinlichkeit und die allgemeinere Pflasterung der Dorfstraßen, sowie die allgemeinere und intensivere Benutzung aller vorhandenen Plätze zu Culturzwecken meist den Grund und Boden entzogen hat. Die Pflanze ist erst seit einigen Jahrhunderten in Europa einheimisch. Sie wird zuerst in den Kräuterbüchern aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts genannt, weshalb de Candolle Sohn und Schlechtendahl ihre Einwanderung nach Westeuropa erst seit jener Zeit datieren. Mit größerem Rechte, wie ich glaube, nehmen andere

Forscher an, daß der Stechapfel von den Zigeunern mit nach Westeuropa gebracht ist. Denn jene Kräuterbücher bezeichnen den Stechapfel einfach als vorhanden, theils als wilde, theils als Gartenpflanze, und geben über seine Herkunft keine Nachricht, während wir über die Art, wie damals die Tulpen, Syringen, Krokastanien und die anderen neuen Zierpflanzen in die Gärten gekommen sind, in den Kräuterbüchern genauere Auskunft finden. Dazu kommt noch folgendes. Der Stechapfel ist der ganzen Art seines Vorkommens nach anfangs zweifellos von den Menschen verbreitet und zwar absichtlich; denn er hat sich, trotzdem daß verhältnißmäßig wenige und weit von einander entfernte Plätze sich zu seiner Aufnahme eignen, und trotzdem daß seine Samen nicht so ausgestattet sind, daß Wind, Wasser, Thiere oder Menschen unabsichtlich sie leicht weiter tragen können, bald über ganz Europa verbreitet. Ferner, obwohl die Pflanze zweifellos aus dem Osten stammt, ohne daß man mit Sicherheit sagen kann, ob sie aus Turan oder aus Ostindien ursprünglich hergekommen ist, kam die Datura aus dem Westen Europas nach Nord- und Mitteldeutschland und zwar verhältnißmäßig spät. Alles dieses läßt sich leicht deuten, wenn wir annehmen, daß die Zigeuner den Stechapfel mitgebracht haben, und bleibt ohne diese Annahme völlig unerklärlich.

Die Zigeuner kamen unter der Regierung des Kaisers Sigismund gegen 1420 nach Deutschland, welches sie im allgemeinen rasch durchzogen. Zweierlei war es wohl, was sie lockte, rasch weiter nach Westen vorzudringen, die größere Wärme Frankreichs und Spaniens, die dem aus Indien stammenden und aus Mittelasien her zu uns einwandernden Volke besonders zusagte, und die Unsicherheit der politischen Verhältnisse in Frankreich. Es war die Zeit des erbittertsten Kampfes zwischen England und Frankreich, das Haus Valois stand in der größten Gefahr, die Herrschaft über das Land zu verlieren, und so war die Regierung damals äußerst schwach.

Hier in Frankreich schlossen sich die Zigeuner bald und leicht den vorhandenen Gauner-, Räuber- und Bettlerbanden

an; hier, wo sie sich wohler fühlten, als unter den geordnetern Verhältnissen Deutschlands, pflanzten sie bald den mitgebrachten Stechapfelsamen aus, um ein Rauschmittel aus der Pflanze zu bereiten. Noch jetzt ist ein solches aus Stechapfel bereitetes Narcoticum in vielen Gegenden Indiens im Gebrauche; früher war dies nachweislich in noch weit größerm Maße der Fall. Wie nahe es liegt, aus dem Stechapfel ein Rauschmittel zu bereiten, geht daraus hervor, daß verschiedenen Berichten nach auch die Indianer Amerikas aus den dort einheimischen *Datura*-Arten (*arborea*, *fastuosa*, *quercifolia*, *suaveolens* u.) ein solches zu machen verstanden.

Der berühmte Reisende Rämpfer, welcher im Anfange des vorigen Jahrhunderts den Orient und besonders Ostindien durchforscht hat, giebt uns über den Stechapfelrausch eine interessante und ausführliche Schilderung. Er wurde nebst 6 andern Europäern von den Baniänen, Leuten aus der indischen Kaufmannskaste, in Gambron (Bender Abbas) in einem Garten, etwa eine Meile von der Stadt, gastlich bewirthet. Den Europäern wurde Wein vorgesetzt; die Baniänen dagegen, denen der Genuß des — nicht von Indern hergestellten — Weins verboten ist, nahmen statt dessen eine aus Stechapfelsamen und -blättern, Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitete Latwerge zu sich. Rämpfer's Forschungsdrang veranlaßte ihn, das indische Rauschmittel an sich selbst zu probieren, und weil es ihm gut schmeckte, nahmen auch die übrigen Europäer bis auf einen, der schon früher dessen Wirkung erprobt hatte, an dem Genuße theil. Sie wurden darauf unbeschreiblich lustig, und Rämpfer versichert, daß er in seinem Leben niemals so aufgeräumt und fröhlich gewesen sei, als damals. Sie redeten wenig, umarmten sich oft und lachten einander an. Nach der Mahlzeit ritten sie nach der Stadt zurück, wobei sie das Gefühl hatten, als ob sie durch die Luft flögen; sie sahen überall um sich herum Regenbögen und die schönsten Farben. Als sie nach Hause kamen, hatten sie einen ungemeinen Hunger, aßen, was sie vorfanden, und alles schmeckte ihnen so vortrefflich, daß es ihnen vorkam, als wenn sie an der kostbarsten Tafel

ließen. Nachdem sie ausgeschlafen hatten, fühlten sie sich des andern Tages ohne die geringste Beschwerde, vollständig leicht und wohl, und konnten sich auch an ihre Fröhlichkeit und alles, was mit ihnen vorgegangen war, vollständig erinnern.

Wir haben freilich keine directe Nachricht darüber, daß die Zigeuner dies aus Stechapfel bereitete Rauschmittel gekannt haben, und jetzt haben dieselben schon seit langer Zeit Tabak, Wein und Branntwein angenommen, die bequemer zu haben und in ihrer Wirkung sicherer sind, weshalb sie überall leicht das aus der Datura bereitete Rauschmittel verdrängen konnten. Aber der Indicienbeweis ist zwingend und unwiderlegbar. Nur die Zigeuner können den Stechapfel aus Asien mitgebracht haben; denn niemand ist im Stande, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit eine andere Art anzugeben, wie er nach Europa gekommen ist. Wenn also die Zigeuner den Stechapfel mitgebracht haben, muß doch ein Grund vorhanden gewesen sein, weshalb sie den Samen der Pflanze mit sich führten; denn daß sie denselben zufällig mitgebracht hätten, wie die Kosacken 1813 auf ihrem Wege durch Süddeutschland einige Pflanzen ausgesät haben — und diese haben sich nicht wesentlich über die ursprünglich inficierten Plätze hinaus weiter verbreitet —, ist sowohl durch die äußere Beschaffenheit, als durch die Giftigkeit der Samen ausgeschlossen. Da die Zigeuner ursprünglich aus Indien stammen, konnten sie leicht von dort die daselbst seit uralten Zeiten bekannte Methode, aus dem Stechapfel ein Rauschmittel zu bereiten, mit auf den Weg genommen haben. Als der erste Haufen in ein Land kam, wo der Stechapfel fehlte, veranlaßte die Kunde von diesem Umstande, daß sie auf ihrem Vormarsche gegen den Westen mehr Samen mit sich führten, als sie zur Bereitung des Rauschmittels bedurften. Dies billige und bequeme Rauschmittel konnte bei dem intimen Verkehr, in welchem von vorn herein die Gauner und Bettler zu den Zigeunern traten, leicht in die Kreise der einheimischen Bevölkerung gelangen und wurde selbst in dem reichen Weinlande Frankreich, in welchem zweifellos eben die Billigkeit des Weines unter den später wohlgeordneten

politischen Verhältnissen früher, als in andern Ländern, dem Hexenwesen ein Ende machte, gern und rasch aufgenommen. Es herrschten damals Hunger, Noth und Elend in stärkerm Maße in Frankreich, als zu irgend einer andern Zeit. Nachdem der entsetzliche und verheerende Krieg beendet war, durchzogen neben allem dem andern Gesindel große Banden gardender Landsknechte das Land. Vergebens machte man den Versuch, den Schwarm der „Armagnacs“ nach der Schweiz zu führen; die Schlacht bei St. Jacob trieb denselben wieder nach Frankreich zurück. Erst der rücksichtslosen und grausamen Energie Ludwigs XI. gelang es, das Land einigermaßen zu säubern.

## § 18. Erklärung der Erscheinungen des Hexenwesens.

So wurde das aus dem Stechapfel bereitete Rauschmittel, das zuerst Armuth und Elend, späterhin vor allem das durch Sitte und Brauch vom Genusse der Spirituosen mehr ausgeschlossene weibliche Geschlecht aufnahm, die Ursache des Hexenwesens und der Hexenproceffe. So viel ich weiß, bin ich der erste gewesen, der diese Ansicht ernstlich ausgesprochen hat, indem ich dieselbe schon 1867 in einer in den Westermann'schen Monatsheften erschienenen Abhandlung dargelegt habe. Solban erhebt (II. 370) gegen diese Hypothese (wie sie von Buttko aufgestellt ist) einen seltsamen Einwand: „So scharf auch die Angeklagten auf der Folter nach Mitschuldigen und nach denen gefragt wurden, von welchen sie das Hexen gelernt und ihre angeblichen Salben erhalten hätten, so werden doch von den Gepeinigten ebenso wenig Zigeunerweiber, als Judenweiber genannt.“ Dagegen ist zu bemerken, 1) daß uns von den allerältesten Hexenproceffen keine ausführlichen Protocolle vorliegen, und von ihnen überhaupt so spärliche Nachrichten überliefert sind, daß wir gar nicht wissen können, ob nicht damals wirklich

Fälle von directer Verführung durch die Zigeuner constatirt sind; und 2) wenn wir wissen, daß schon vor 1430 das Rauschmittel in Frankreich bereitet wurde, wie viele Generationen von Verführten sind da bis 1450 möglich gewesen, von denen die letzten gar nichts mehr von den Zigeunern wissen konnten! Den spätern Hexen gegenüber ist dieser Einwand erst recht hinfällig; denn wenn das Rauschmittel einmal bekannt war, so konnte in den christlichen Kreisen die weitere Verbreitung desselben auch ohne Hülfe der Zigeuner vor sich gehen, so gut, wie bei uns einer vom andern das Rauchen lernt und keiner dazu mehr eines indianischen Lehrmeisters bedarf.

Denn die Bereitung des Rauschmittels war gewiß sehr einfach. Zucker und feine Gewürze haben die Zigeuner nicht verwandt. Diejenigen Personen, welche wußten, daß der Stechapfel die Hauptsache war, nahmen wohl nach Belieben Zuthaten, um den Trank angenehmer und schmachhafter zu machen. (Welleicht auch das *Marrubium peregrinum* L.) Doch ist der Stechapfel auch oft in Substanz ohne besondere Zubereitung gebraucht. So kann man annehmen, daß in dem in § 15 erwähnten Falle Stechapfelsamen direct in Anwendung gekommen sei, den die dumme und unerfahrene Bauernmagd für bittere Mandeln hielt; auch wird wohl die Pensionärin der Bourignon dergleichen Stechapfelsamen oder das Kraut roh genossen haben.

Der gewichtigste Einwand, der gegen unsere Hypothese erhoben werden kann, ist der: wir ersehen, daß recht viele Pflanzen, *Papaver somniferum*, *Cannabis sativa*, *Piper methysticum*, *Agaricus muscarius* u., Rauschmittel liefern, die von Menschen verschiedener Bildungsstufen, selbst von sehr wenig kultivierten Völkern gebraucht werden. Aber kein noch so barbarisches Volk hat jemals die Erscheinungen, welche der Rausch hervorruft, abergläubisch gedeutet; überall verwendet man unbefangen das Rauschmittel, und wenn auch oft diejenigen getadelt werden, die es genießen, zumal öfter und im Uebermaß, nirgends finden wir, daß der Genuß durch eine so strenge Strafe geahnt wird, wie in unserm Falle. Das Verbot des Tabaks aus nationalökonomischen und religiösen Bedenken

in einigen christlichen Ländern, häufiger noch bei Muhamedanern, wie noch jetzt das Rauchen den Wechabitern als die schwerste aller Sünden gilt, und das im Anfange von der christlichen Obrigkeit erlassene Verbot der Coca bei den Peruanern kann gleichfalls kaum mit den Hexenverfolgungen in Parallele gestellt werden. Wie kam es, daß dem Gebrauche des Stechapfels so überaus schwere Bedenken sich in den Weg stellten, da doch die Lehrmeister dieses Gebrauchs, die Zigeuner, ihn völlig unbefangen und unbeirrt durch abergläubische Bedenken genießen mochten? Es kam daher, weil die Einführung der *Datura* gerade zu der Zeit geschah, als die Lehre von der Teufelsbuhlschaft völlig abgeschlossen war und als die ersten ernstlichen Versuche gemacht wurden, diese Lehre dem Volke plausibel und allgemein kund zu machen. Es ist ein eigenthümliches Verhängniß, daß Nider seinen *Formicarius* zu einer Zeit herausgab, als für den Stechapfelgenuß schon Proselyten unter den Christen gewonnen waren, ohne daß damals noch die Obrigkeiten und die Priester das geringste davon ahnten. Dieses Zusammentreffen hat zugleich bewirkt, daß das Hexenthum von den ersten Richtern und Weichtvätern nicht als eine neue Erscheinung angesehen wurde. Man bestrafte die durch das Raufmittel hervorgerufenen Träume, nicht aber den Gebrauch dieses Mittels selber, und brachte Träume und Raufmittel nicht in den physiologischen Zusammenhaug, der ein richtiges und vernünftiges Urtheil darüber allein erwirken konnte.

Es ist ja bekannt, daß jedes Narcoticum eine ganz spezifische Wirkung auf den Körper hat, indem jedes auf seine besondere Weise die Functionen des Lebens stört. Wir haben oben mit Kämpfer's Darstellung einen sehr leichten Stechapfelrausch geschildert. Anders gestaltet sich die Sache in Fällen schwerer Betrunkenheit, wo das Bewußtsein völlig schwindet, aber die Traumbilder mit fieberhafter Lebendigkeit und Aufdringlichkeit dem Geiste vorgeführt werden. Die Traumbilder schließen sich stets an körperliche Eindrücke und werden durch dieselben in Folge der Ideenassociationen gestaltet. Man hört z. B. einen Peitschentnall im Schlafe und erträumt sich einen



Räuberüberfall, und beim Zurückdenken an den Traum scheint der entscheidende Schuß eine ganze Reihe von Abenteueren beendet zu haben. Doch wollen wir dies nicht weiter auseinander setzen; jeder Mensch hat in dieser Richtung Erfahrungen gemacht.

Wir greifen also zu Husemann's klassischem Werke über die Gifte, damit es uns Auskunft gebe über die spezifische Wirkung des Stechapfelgiftes und ersehen daraus, daß es nicht allein, wie auch manche andere Solaneen, das Gefühl des Fliegens hervorruft, sondern auch eine stark stimulierende Wirkung auf die Geschlechtsphäre der Weiber ausübt. Zumal, wenn wir voraussetzen, daß eine große Anzahl der Personen, die Hexen zu sein gestanden haben, nur ein einziges Mal verführt ist, und dies genügte ja zur Verurtheilung vollständig, so erklären sich solche Geständnisse, wie wir oben deren mehrere in § 11 wiedergegeben haben, leicht genug. Wenn ein Körperteil so schwoll, daß er als etwas fremdes gefühlt wurde, so mußte dies bei nicht ganz unerfahrenen Personen eben die Träume hervorrufen, welche jenen Geständnissen entsprechen, und zwar mußte dies dieselben bewegen, anzunehmen, sie hätten das Geträumte wirklich erlebt, da die Lebendigkeit der Empfindung in Verbindung mit der nachfolgenden Dumpsheit und Unbefinnlichkeit es schwer machte, Träume und Wirklichkeit zu scheiden. Auf solche Weise erklärt sich auch, wie die Hexen dazu gebracht wurden, den Teufel kalt zu nennen.

Die beim ersten Beginnen des Hexenthums zu einem Stechapfelrausch verführten Weiber waren natürlich anfangs sehr geneigt, ihre Sünde zu beichten, zumal wenn sie selbst keine Idee davon hatten, für wie schwer die Priester sie hielten, da beim ersten Anfang des Hexenwesens allein die Beichtväter solche Träume als Teufelsbuhlschaft deuteten und diese Idee mit Wider in das Volk erst hineintrugen. Sprenger sowohl, als Cumanus\*) bezeugen, daß die ersten Opfer der Hexenproceffe gutwillig ge-

\*) Sie erwähnen zuerst die Teufelsbuhlschaft; man lernte erst nach und nach die höchste zulässige Portion des Giftes kennen.

standen haben. Als einmal die Scheiterhaufen loberten und das graufige Interesse für das Hexenwesen überall rege machten, da eilte die Idee der Teufelsbuhlschaft überall dem Hexenthum und der Verbreitung des Stechapfels voran, und da wußte sicher die größere Mehrzahl der Verführten von selbst, wie sie derartige Träume zu deuten hätte. Oft genug mag es geschehen sein, daß die Opfer sich der Verführung entgegenbrängten, daß sie wußten, was geschehen würde und durch eine lüsterne Neugier gelockt wurden, vor allem natürlich die Kinder, welche Bosheit oder Unverstand verführte. Oft genug jedoch mögen völlig ahnungslose Personen in aller Unschuld dazu gebracht sein, das Rauschmittel zu genießen. Sicher hat der Stechapfelrausch nicht in allen Fällen derartige Träume hervorgebracht, wie er auch nachweislich vielfach das Gefühl des Fliegens nicht erwirkt hat. Unter welchen Verhältnissen die eine oder die andre Wirkung vorwaltete und ob, wie wir manchen Gesändnissen nach voraussetzen können, diese beiden Wirkungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander hervorgerufen wurden, das vermag ich nicht zu entscheiden.

Das als Fliegen gedeutete Gefühl hat sicher schon jeder im Traume mehrfach empfunden; bei jugendlichen Personen scheint es am häufigsten vorzukommen. Es ist dies Gefühl bei sonst normalem Körperzustande nur von kurzer Dauer; anders verhielt es sich aber, wenn es durch einen Stechapfelrausch hervorgerufen lang andauernd war; unter solchen Verhältnissen mußten sich ganz besondere Träume in Folge der Ideenassocationen daran schließen. Ein älterer Herr meiner Bekanntschaft träumte in Folge davon, daß er etwas länger, als es gewöhnlich geschieht, von dem Gefühl des Fliegens geplagt wurde, er müsse als Jagdhund umherlaufen und zwar so lange und so anhaltend, daß ihn bei der Erinnerung daran noch schwindelte.

In seltenen Fällen haben die Hexen geträumt, sie wären selbst in geflügelte Thiere verwandelt, wie nach Francisci (p. 359) eine solche bekannt hat: der böse Feind hätte sie vorm Jahr zu einer Fliege gemacht, damit sie mit einem gelben Gifte ihrem Nachbarn die Suppe vergifte; vor zwei Jahren

hätte er sie zu einer Drossel gemacht und mit einem blauen Gifte ausgestattet, das sie über den Kornflor blasen müssen. In den weitaus meisten Fällen mußten sich die Träume anders gestalten. Es associierte sich dem Gefühl des Fliegens entweder der Gedanke, daß man ein Ziel habe, dem man zueilen mußte, und dann hatte man hauptsächlich das Ziel im Auge und mochte meinen, wirklich durch die Lüfte — hin zum Blockberg — getragen zu werden; oder das Gefühl des Fliegens an sich wirkte allein und ziellos. In diesem Falle verwandelt der Traum den Menschen fast stets in ein laufendes Thier, da das Fliegen sich kaum anders äußern kann, als dadurch, daß Häuser, Felder und Wälder gesehen werden und verschwinden und zwar unter Umständen, wie es einem so rasch forteilenden Menschen erscheinen würde, also vom festen Boden aus. So läßt sich erklären, wie gar oft dem durch *Datura* berauschten Menschen die Idee kommen mochte, er sei in einen Wolf verwandelt. Die Lykanthropie ist ein uralter Aberglaube, der, wie es scheint, weniger bei den alten Germanen, als bei den Griechen und Römern geherrscht hat. Jener Wahn konnte demnach nur in den Gegenden allgemeiner auftreten, wo dieser Aberglaube überall bekannt war. Hiermit hängt wohl zusammen, daß Personen, und zwar, wie es scheint, mehr Männer als Weiber, besonders oft in Frankreich und den Niederlanden als Wehrwölfe verbrannt wurden, seltner in Deutschland und auch hier hauptsächlich nur in den westlichsten Theilen. Daß die Menschen sich durch Zauberkräuter in Wölfe verwandelten, sagt schon Virgil in der VIII. Ecloge 97.

*Has herbas atque haec Ponto mihi lecta venena*

*Ipse dedit Moeris; nascuntur plurima Ponto.*

*His ego saepe lupum fieri et se condere silvis*

*Moerin, saepe animas imis excire sepulcris*

*Atque satas alio vidi traducere messes.*

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß schon im Alterthum beobachtet wurde, daß durch das Gift der Solaneen das Gefühl des Fliegens erzeugt werden konnte, und es mochte wohl die von Osten — Pontus — her eingeführte Mandragora sein, die am häufigsten solche Vergiftungserscheinungen hervorrief.

Für den Fall, daß bei den Menschen, die im Stechapfelrausch die Empfindung des Fliegens hatten, die Idee hinzutrat, sie eilten einem bestimmten Ziele zu, wurde am leichtesten und einfachsten der Gedanke erregt, sie seien unterwegs, um zu einem Fest, einem fröhlichen Jahrmarktstrubel zu reisen, wenn sie in fröhlicher, sorgenloser Stimmung waren, während ein Gefühl der Angst und Beklommenheit sie an den Platz eines schaurigen Ereignisses, vielleicht an den Schauplatz einer Hinrichtung führte (besonders die Bauern bewegen sich nur in dem einen Falle geschwind vorwärts, wenn sie solche Ziele im Auge haben): in jedem Falle wurden sie in Folge dieser Ideenassoziation in eine zahlreiche Gesellschaft oder in eine große Menschenmenge versetzt. Jede Hexe stattete ihre Vision natürlich mit den Thaten ihrer eigenen Phantasie aus: diejenigen, denen die Sage von den Hexentänzen und von der Anbetung des Teufels bekannt war, und das waren ja die bei weitem meisten, erträumten sich denn bald auch den Teufel in die Mitte der von ihnen gesehenen Menschenmenge hinein.

Während die Hexen der von uns behandelten Periode stets in die gemischte Gesellschaft von Weibern und Männern geführt werden, so war das früher anders. Nach der oben citierten Stelle des Kanon episcopi glauben und gestehen einige verruchte Weiber, daß sie mit einer unzähligen Menge von „Weibern“ ausreiten. Ich meine, daß dieser Umstand einen wichtigen Beweis für die Richtigkeit meiner Hypothese giebt. In jenen alten Zeiten traten zahlreiche gemischte Gesellschaften nie zusammen, während Zusammenkünfte von Weibern allein, besonders zu abergläubischen Zwecken oder um altheidnische Feste zu feiern, häufiger vorkamen, und in diesem Sinne befriedigt Grimm's Erklärung in Betreff der uralten deutschen Hexen vollständig. In jenen Worten ist uns auch der Beweis gegeben, daß schon in uralten Zeiten gewisse alte Weiber die Kunst verstanden, aus dem Wilsentraut ein Rauschmittel zu bereiten, welches mit dem späterhin aus dem Stechapfel bereiteten Mittel gleiche Wirkungen hervorbrachte, mit Ausnahme derjenigen, welche die Idee der Teufelsbuhlschaft veranlaßte.

Aus Kämpfer's Erzählung ersehen wir, daß er, zu Hause angelangt, großen Hunger verspürte, nachdem er die Stechapfelfaltverge genossen hatte. Genau dasselbe tritt uns in vielen Geständnissen der Hegen entgegen: die meisten träumten nicht allein unter dem Eindruck des Hungers, wie sie auf den Hegentänzen gut und reichlich speisten, sondern sie spürten auch bei ihrem Erwachen großen Appetit; demnach war die Klage allgemein, daß die Teufelspeisen nicht sättigten. Ob überhaupt oder wie oft es vorgekommen ist, daß das geschlechtliche Moment bei den Träumen von Hegenausfahrten eine Rolle spielte, ist schwer zu entscheiden, wie schon oben angedeutet ist.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, die Erscheinungen des Hegerthums aus den Eigenschaften des Stechapfelfigtes zu erklären und den Einwand, den Solban erhebt, zu entkräften: „Wenngleich eine berauschte Substanz Ekstasen im allgemeinen erzeugen kann, giebt es eine solche, die bei allen Personen, die sie anwenden, nothwendig ganz gleichmäßige Visionen, und zwar immer nur die der bekannten Hegenreuel hervorbringt?“ Im Anschluß an diese Frage wollen wir noch eine Bemerkung hinzufügen. Die berausenden Mittel bringen völlig gleichmäßige Visionen hervor, wenn die Phantasie daneben in gleichmäßiger Weise angeregt ist. Eckartshausen erzählt, daß er ein Recept zu einem Räucherpulver erworben hätte, dessen Rauch eine ganz bestimmte Person und für beliebig viel Menschen dieselbe, zur Erscheinung brächte, wie er selbst mit mehreren Freunden probiert habe; freilich gehört eine vorgeschriebene Dressur der Phantasie dazu, deren Wirksamkeit Eckartshausen, der offenbar der Ansicht war, der Geist jener Person selbst würde citirt, nicht begriffen hat: acht Tage vorher sollen alle, die anwesend sein wollen bei der Geistererscheinung, möglichst nur an die betreffende Person denken, sie sollen sich oft das Bild derselben vormalen oder, falls sie gar ein Bild derselben besitzen, dies möglichst lange und oft ansehen. Dasselbe oder ein ähnliches Räucherpulver hat der Zauberer besessen, der nach Benvenuto Cellinis Bericht im Colosseum zu Rom Geister erscheinen ließ, wobei dieselben natürlich jedem in anderer Gestalt

sich zeigten. Auch der geistliche Geheimrath Dr. theol. Horst hat nach Zauberbibl. VI. 24 die Kraft der Räucherung, Erscheinungen hervorzurufen, an sich selbst erfahren.

Man könnte gegen unsere Hypothese vielleicht noch eins einwenden, was Berty bewogen hat, anzunehmen, sehr geübte Hexen hätten in sich durch den bloßen Willen jene Visionen hervorzurufen können. Es ist nämlich sehr oft vorgekommen, daß die eingethürmten Hexen gestanden, der Teufel habe sie im Gefängnisse besucht. Daß dergleichen zweifellos von den Hexen geglaubt ist, beweist mir besonders eine Erzählung Verchenheimer's, die Francisci wiedergiebt (vgl. § 15): „Ich bin einmal mit einem Kirchendiener, meinem Freunde, in eines Landvogts Haus gegangen, der einen Wehrwolf, wie man solche heute auf teutsch zu nennen pflegt, gefangen hielt, den ließ er für uns kommen, daß wir Gespräch mit ihm hielten, erkundigten, was es doch für eine Beschaffenheit mit diesen Leuten hätte. Der Mensch geberdete sich wie ein Unsinniger, lachte, hüpfte, als wenn er nicht aus einem Thurm, sondern aus einem Wohlleben käme. Bekannte neben viel anderm teuflischen Betrug und Gespenst, daß er am Ostertage Nachts daheim bei seinem Gesinde wäre gewesen in Wolfsgehalt, welcher Ort mehr als 20 Meilen von dannen war, und ein Fluß dazwischen, zweimal so breit als der Rhein vor Köln. Wir fragten: wie kamst du aus dem Gefängniß? Ich zog die Füße aus dem Stock und flog zum Fenster hinaus. Wie kamst du über das Wasser? Ich flog darüber. Was machtest du bei den Deinen? Ich ging umher, besah, wie sie lagen und schliefen. Warum kehrtest du wieder ins Gefängniß? Ich mußte wohl, mein Meister wollte es so haben. Rühmte seinen Meister sehr. Da wir ihm sagten, es wäre ein böser Meister, sprach er: könnet ihr mir einen bessern geben, den will ich annehmen. Er wußte von Gott so viel, als ein Wolf. Es war erbärmlich, den Menschen anzusehen und anzuhören. Wir baten und erhieltens, daß er los ward, sonst hätt er müssen brennen.“ (In Betreff des unfäglich niedrigen Standes der Bildung dieses Mannes vgl. des Simplicissimus Bericht über seine erste Erziehung.)

Das Gift der Solaneen hat die Eigenschaft, daß die Menschen sich an seinen Genuß endlich gewöhnen, wie wir ja beim Tabak täglich zu erfahren Gelegenheit haben; es übt seine specifische Wirkung nicht mehr bei den Personen aus, denen sein Genuß zu einer Gewohnheit geworden ist, es bleibt nur eine Anregung und Beruhigung der Nerven übrig. Wir müssen daraus schließen, daß der Stechapfel gleichfalls nur bei Anfängern und bei solchen, die nur gelegentlich oder selten ihn genießen konnten, die betreffenden Träume hervortrieß, während bei den Personen, die sich gewohnheitsmäßig mit ihm berauschten, entweder gar keine besondere Wirkung merkbar wurde, oder höchstens ein ruhiger Schlaf eintrat. Ist es möglich anzunehmen, daß bei diesen letzten eine plötzliche Unterbrechung der Gewohnheit, eine erzwungene Enthaltung von dem Rauschmittel, ähnliche Wirkung auf den Körper hervorbrachte, wie die erste Berauschung? Beim Tabak ist dies nicht der Fall. Oder müssen wir annehmen, daß das Stechapfelgift die Geisteskräfte schwächte oder die Menschen zu wüsten Träumen disponierte? Daß der gewohnheitsmäßige Genuß von Opium und Haschisch bei den meisten Menschen auch auf die Geisteskräfte einen nachtheiligen Einfluß äußert, ist ja bekannt. Auch bei dem oben erwähnten Ernst von Ehrenberg werden wohl dergleichen Träume in Nachwirkung des Rauschmittels eingetreten sein, als er im Franciskanerkloster gefangen gehalten wurde und diese sind denn die Ursache gewesen, weshalb der Bischof ihn hinrichten ließ. Wie dem aber auch sein mag, an magische Kräfte des Menschen dabei mit Bertz zu denken, dazu ist hier nicht die geringste Veranlassung gegeben.

## § 19. Die Denunciationen.

Thomasius erzählt in seinen „Juristischen Händeln“ I. 202 folgenden Vorfall. „Es hat einstmals ein großer Herr in Deutschland zwei Geistliche zu seiner Tafel geladen, beide

Männer von sonderbarer Geschicklichkeit und Frömmigkeit. Unter der Mahlzeit nun fing der Fürst zu dem einen an also zu reden: Mein Herr Vater, meinet ihr auch, daß wir bis anhero recht daran gethan, indem wir auf 10 oder 12 Befagungen derer, so diese oder jene auf den Zaubertänzen gesehen zu haben bekennet, dieselbigen ergreifen und torquieren lassen? Ich besorge sehr, daß der Teufel als ein tausendkünstiger Bösewicht seine Bundesgenossen in viele Wege betrüge und daß es daher mit den Befagungen, darauf man bis hierher gegangen, ein unsicheres, gefährliches Ding sei, zumalen weil so viel fürnehme gelehrte Leute dieser Anzeige widersprechen und uns damit das Gewissen gerührt haben. Derohalben saget mir doch, Herr Vater, was denket ihr davon? Hierauf fuhr der Vater alsbald heraus und sagte: Ei, gnädiger Herr, was ist nöthig, daß wir uns hierbei viel Gedanken und Gewissensbeschwerung machen? Lasset uns ja nicht meinen, daß der allmächtige Gott das zulassen werde, daß ehrliche unschuldige Leute solchergestalt sollten geschändet werden; derowegen ist's nicht von nöthen, daß ein Richter, wenn er so viele Befagungen gegen jemanden hat, sich ferner ein Gewissen daraus machen wolle, sondern er kann darauf sicher fortfahren.

Als nun der Fürst hierauf replicierte und zwischen ihnen beiden die Sache beiderseits disputieret worden, der Geistliche aber auf seiner Meinung steif und fest bestunde und verharrete, endigte der Fürst diese Disputation endlich mit folgenden Worten: Es ist mir, Herr Vater, vor euch recht leid, daß ihr das Urtheil mit eurem eignen Munde schon wider euch selbst gefället und derowegen euch nicht zu beschweren habt, wenn ich euch sogleich beim Kopf nehmen und ins Gefängniß abführen lasse, angesehen, daß ihrer unter 15 nicht sind, welche alle miteinander bekant und ausgesagt haben, daß ihr mit ihnen auf den Zaubertänzen gewesen seid. Und damit ihr nicht etwa meinet, als ob ich scherze, so will ich alsobald die Akten herbringen lassen, da könnet ihr auch selbst drinnen lesen und werdet drinnen finden, daß ihr von so viel Zeugen überwiesen seid. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonne



in Hundstagen und konnte nichts vorwenden, dieweilen er sich selbst gerichtet und zu Schanden gemacht hatte, und ward also seine vorige Beredsamkeit in ein betrübtes Verstummen und Stillschweigen verkehret. Und hat man wohl ehe Exempel, daß die Hexen gemartert und ungemartert ihre eignen Richter als auf den Zaubertänzen von ihnen gesehen und erkannt an gegeben haben.“

Es war freilich das Princip jener Zeit: lieber zehn Unschuldige hinrichten zu lassen, ehe ein Schuldiger unbestraft bleibt, da man sich einmal die Aufgabe gestellt hatte, die Hexerei auszurotten, und so kann man fragen: wie groß war bei dieser Art von Anklagen die Wahrscheinlichkeit, daß eher auf einen Schuldigen, als auf einen Unschuldigen ausgesagt wurde, da anscheinend alle Menschen in derselben Gefahr standen? Die gewöhnliche Praxis war, daß man nicht eher gegen eine Person gerichtlich einschritt, als bis 10 oder 12 Denunciationen gegen dieselbe gemacht waren; doch im Anfange und im ersten Eifer der Verfolgung griff der Richter auch wohl auf eine Aussage hin schon zu, und selbst derartige ist vorgekommen, daß der Richter den Namen einer bestimmten Person, die ihm verdächtig war, durch Suggestivfragen erpreßte. Und gerade die bekanntesten und geachtetsten Personen eines Ortes standen bei diesem Verfahren in der größten Gefahr; denn ihr Name als der ihnen geläufigste kam den leiblich oder geistig gemarterten Personen, die nach Theilnehmern am Hexensabbath gefragt wurden, am leichtesten in den Sinn, wenn sie nicht wirklich Schuldige anzugeben wußten.

Ganz so schlimm, wie es hiernach scheinen könnte, lagen die Verhältnisse doch nicht; wenn auch viele völlig Unschuldige hingemordet sind, so stand es doch so, daß mit weit größerer Wahrscheinlichkeit die Schuldigen getroffen wurden. Freilich was der Zeitwahn die Schuldigen nannte! Wie manche völlig ahnungslose und reine Frau mag der Verführung durch eine Freundin oder Nachbarin zum Opfer gefallen sein, die in eignem Schuldgefühl eine Art von Trost darin finden mochte, daß auch andere Personen in die Sünde hineingezogen würden.

„Trink nur einmal, es schadet ja nichts; du siehst, wir trinten auch und werden dich ja nicht übel berathen wollen!“ mag man ihr zugerufen und sie aufgemuntert haben. Sie trinkt, ihre Sinne trüben sich, ihr Hirn beginnt zu wirbeln, sie fühlt sich durch die Lüfte getragen und mit schrecklicher Gewißheit drängt sich ihr der Gedanke auf, sie fliege zum Teufel auf den Brocksberg. Nagende Reue und ein durch keine Andachtsübung, keine Buße zu tilgendes Schuldgefühl begleiteten sie durchs Leben und meist wartete ihrer ein qualvoller Tod. Eine solche Schuldige, mit der wir das herzlichste Mitleid empfinden müssen, war die Anna Kaiserin, über deren Proceß Solban II. 119 berichtet. Als sie unter der Anklage, eine Hexe zu sein, ins Gefängniß geworfen war, sagt ihr Mann, der sie sehr lieb hatte, über sie zu Protocoll aus: „Er könne wohl sagen, daß seine Frau seit sieben Jahren nie recht fröhlich gewesen. Sie habe zu keiner Hochzeit oder dergleichen Mahlzeiten und Fröhlichkeiten, auch wenn er es ihr befohlen, gehen mögen. Sie habe immer gebetet, gefastet und geweint. Dabei habe sie fleißig gesponnen und dem Hauswesen abgewartet. In Eichstädt habe sie alle 14 Tage oder längstens alle vier Wochen gebeichtet und communiciert, und dann gewöhnlich einen halben Tag in der Kirche zugebracht.“

Doch haben sich solch zart besaitete Seelen schwerlich oft unter den Hexen befunden. Die meisten haben sich wohl rasch mit dem Troste getröstet, den die Verführerinnen ihnen mit auf den Weg gaben: „Du bist es nicht allein und ich bin es nicht allein, sondern Doctors \*\* und Doctors \*\* Frau, die können es auch wohl.“ S. Horst's Zauberbibl. VI. 209. Diese Namen vergaß die Verführte sicher nicht und mochte sich wohl jedesmal daran aufrichten und beruhigen, wenn sie diese Personen mit gleichgültigen oder gar mit fröhlichen Gesichtern ruhig einherschreiten sah. Wenn schon hierdurch jede Verführte in den Stand gesetzt war, bei etwaiger Inquirierung einige Personen zu nennen, die ihr als Hexen bekannt waren, so war dies doch nicht das einzige Mittel, die Mitthexen zu erfahren. Der Stech-  
apfelkrauch macht fröhlich und die Fröhlichkeit fördert und ver-

langt Geselligkeit. Wenn nun verschiedene Personen bei einer Gasterei beisammen waren, wie in der Erzählung Nr. 3 des § 11 bei der alten Hofstatterin (auf solche Zusammenkünfte deutet auch der Umstand hin, daß besonders an den Festtagen, wie aus den Berichten der Hexenrichter hervorgeht, der Auszug der Hexen geschehen sei; dies bemerkt schon der Hexenhammer), und der Stechapfelkrausch zu wirken begann, dann mochte wohl den meisten, wenn sie im halbwachen visionären Zustande glaubten durch die Luft zu fliegen, es vorkommen, als ob die ganze Gesellschaft sie begleite, genau wie die Schülerin der Antoinette Bourignon aussagte, der Teufel habe auf seinem Pferdchen sie und ihre Begleiterinnen abgeholt. Kurz, man erkennt hieraus, daß, wenn aus einem Hexenkreise ein Mitglied gefaßt war, alle andern Hexen dieses Kreises dem Gerichte leicht bekannt werden konnten und daß die Denunciationen nicht so widersinnig waren, wie sie auf den ersten Blick erscheinen müssen. War auch dies Denunciantenwesen anfangs von dem Verfahren gegen die Hexer übernommen, bei denen auf der Hand liegt, daß sie einander größtentheils kennen mußten, indem man die „Secte der Zauberer“ nur für eine besondere Form der Hexerei hielt, so beweist doch seine lange Andauer und seine Aufnahme in alle Länder, daß es auch gegen die Hexen mit gutem Erfolge verwendet werden konnte.

## § 20. S c h l u ß.

Soweit ich bei wiederholter sorgfamer Prüfung, bei genauen Erwägungen aller möglichen Einwendungen ersehe, reicht die hier aufgestellte Hypothese völlig aus, um alle Erscheinungen des Hexenwesens zu erklären. Wir wollen noch einmal die Hauptpunkte zusammen stellen, wodurch manche in ein neues Licht gestellt werden.

Schon von frühem Mittelalter her (wohl auch schon im Alterthum) gab es einzelne alte und einsame Weiber, die aus den Solaneen, meistens aus dem Bilfenkraut, möglicherweise auch aus dem Nachtschatten ein Nauschmittel zu bereiten verstanden, das sie benützen mochten, um ihren Hunger und Kummer zu vergessen. Der gewohnheitsmäßige Genuß, dem viele sich ergeben haben, er-



wirkte, daß schließlich das Gift auf ihre Phantasie keinen Einfluß mehr äußerte; wohl aber mag dasselbe in Verbindung mit ihrer schlechten Ernährung nicht ohne Einfluß auf ihr Aussehen geblieben sein und ihnen die bleiche Gesichtsfarbe, die triefenden Augen gegeben haben, die späterhin als sicherste Anzeichen des Hexenthums galten.

Gerade im kritischsten Augenblicke, als die Scholastik die Idee der Teufelsbuhlschaft völlig ausgebildet hatte und nun nach praktischer Bethätigung dieser Theorie mit besserem Erfolge, als bei den Ketzerverfolgungen geschehen war, umhersuchte, drang ein neues Rauschmittel ein, das durch eine nur ihm eigenthümliche Wirkung der Idee der Teufelsbuhlschaft entgegenkam, während es dadurch, daß es als Solaneengift das Gefühl des Fliegens hervorrief, die neue Hexerei an den alten Hexen- und Wehrwolfswahn angeschlossen; und dies neue Rauschmittel ergreift durch seine verführerischen Eigenschaften, seine Fähigkeit, Fröhlichkeit zu erregen, vielleicht auch durch den angenehmen Geschmack, den die uralte Erfahrung der Zigeuner dem Rauschmittel zu geben verstand, immer größere und größere Kreise. Einzelne Personen gestehen, betroffen durch die Seltsamkeit ihrer unerhörten Erfahrungen, die Sache ihren Beichtvätern, welche nicht säumen, dies neue Verbrechen der Teufelsbuhlschaft zu verfolgen und allgemein bekannt zu machen, um auch an andern Stellen es verfolgen zu lassen, wo es zum Vorschein kommen würde. Die ersten Begründer des Hexenthums, Jacquier, Alphons v. Spina, Sprenger u., erkannten, daß ein neues Moment eingetreten war, ohne selbstverständlich zur völligen Klarheit darüber durchgedrungen zu sein, wodurch die neue von der alten Hexerei sich unterschiede.

Trotz der Verfolgung verbreitete sich das Rauschmittel und die damit verbundene Anpflanzung der *Datura* von Hand zu Hand, von Ort zu Ort; deutlich ersichtlich nahmen Stechapfel und Hexenproceffe denselben Weg. Der erstere ist, soweit sich dies bei der Heimlichkeit der Anpflanzung im Anfange constatieren läßt, immer kurze Zeit vor dem Beginne der Hexenproceffe in eine Gegend eingewandert; eine weitere Mitwirkung der Zigeuner bei dieser Ausbreitung anzunehmen, ist durchaus überflüssig, und ist sogar unwahrscheinlich. Wenn auch die Menschen an solchen Orten, wo eine Hexenverfolgung nicht statt hatte, mit einem Gefühl von Sicherheit sich dem Genuße hingeben mochten, so liegt es doch auf der Hand, daß die Sache trotzdem mit der größten Heimlichkeit betrieben wurde, wie etwa zu unsern Zeiten das Opiumessen. So wurden auch die Stechapfelpflanzen an

den verstecktesten und abgelegensten Stellen ausgefäet; erst späterhin, nachdem sie allgemein verbreitet waren, wurden sie als Zierpflanzen in die Gärten aufgenommen. Vergleichen wir die seit alter Zeit als Zierpflanzen in den Gärten heimischen Arten, wie *Aconitum* und *Digitalis*, in Betreff ihrer Verbreitung mit dem Stechapfel, so erkennen wir, daß jene unendlich feltner und stets nur auf kurze Perioden an einem Standpunkt verwildert sind, trotzdem daß ihr Samen fast noch geeigneter erscheint, verschleppt zu werden, als der des Stechapfels; dieser Umstand zeigt vor allem deutlich, daß die *Datura* nicht zuerst als Zierpflanze in den Gärten gezogen sein kann.

Es läßt sich noch eine andre auffallende Erscheinung leicht und ungezwungen von unserer Hypothese aus erklären. Gerade zur Zeit des dreißigjährigen Krieges stand Deutschland, wie Friedrich von Spee bemerkt, mit Recht in dem Rufe, daß hier die meisten Hexen verbrannt würden. Nichts trug mehr dazu bei, den Stechapfel zu verbreiten und immer mehr Personen in das Laster hineinzuziehen, als das gesteigerte Elend. Und wie in jenen entsetzlichen Kriegszeiten der Stechapfelrausch in Deutschland am verbreitetsten und häufigsten sein mußte, so läßt sich fast in jedem einzelnen Falle nachweisen, wie das Zunehmen der Armut und das Steigen der Noth das Hexenwesen in jedem Lande hervorruft oder vermehrt.

Doch einen Punkt kann ich mir nicht vollständig erklären: wie konnten die Hexenrichter das Dasein und die Wirksamkeit des Rauschmittels verkennen, da doch fast alle Verführten sich darüber klar sein mußten, daß ein solches ihren Hexenwahn veranlaßte, wie wir in Beziehung auf die Denunciationen auseinander gesetzt haben? Man kann ja Gründe genug finden und angeben; mir scheinen sie nicht ganz ausreichend zu sein. Es ist sicher, daß die größere Mehrzahl der Hexen das Rauschmittel nur ein oder wenige Male genossen hat, wie es sich ihnen gelegentlich bot und bei diesen war die Gefahr, denunciert zu werden, am größten; daß die bei weitem meisten auch das *Narcoticum* nicht zu bereiten verstanden und auch nicht wußten, wie und woraus es bereitet wurde; selbst das Material war für die meisten nicht zu beschaffen. Es darf ferner angenommen werden, daß, wie der Stechapfel nicht bei allen gleichartige Erscheinungen hervorrief, so auch das Rauschmittel bei einem sehr bedeutenden Theile der Theilnehmer an einer solchen Gasterei keine andre Wirkung äußerte, als daß es einen tiefen Schlaf, als gewöhnlich erwirkte. Wenn dies der Fall war, so konnte sowohl bei den Hexen, als bei den Hexenrichtern allerdings die